

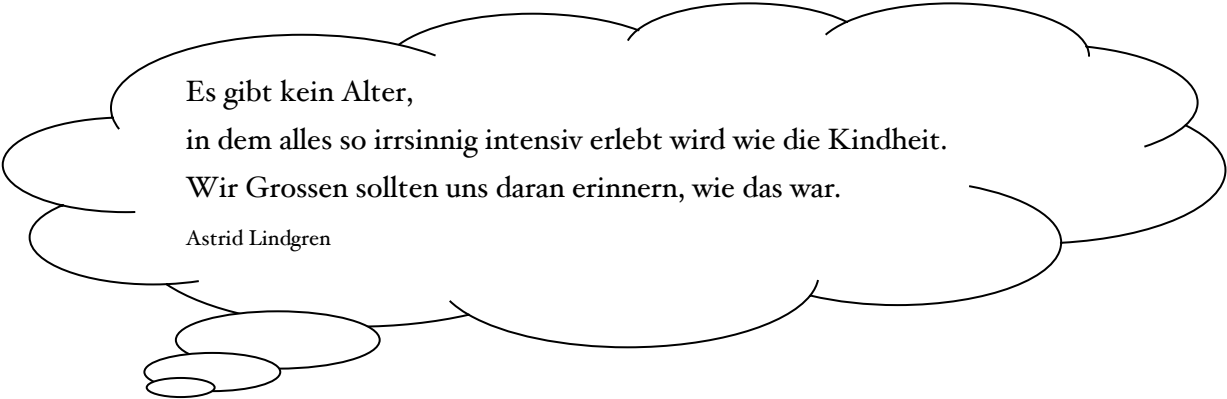
Zertifikatsarbeit

eingereicht an der HSLU Soziale Arbeit

Erwachsenenvertretung und Kinderanwalt

-

Gemeinsamkeiten und Unterschiede



Es gibt kein Alter,
in dem alles so irrsinnig intensiv erlebt wird wie die Kindheit.
Wir Grossen sollten uns daran erinnern, wie das war.

Astrid Lindgren

CAS Kindesvertretung 2014/15

Christof Bläsi

christof.blaesi@chblaw.ch

30. Januar 2015



**Gehe nicht vor mir her – vielleicht folge ich Dir nicht.
Geh nicht hinter mir – vielleicht führe ich Dich nicht.
Geh einfach neben mir und sei mein Freund.**

Albert Camus

(1913 – 1960; Nobelpreisträger für Literatur)

Für Oliver

Abstract (Management Summary)

In der vorliegenden Arbeit wird als „Erwachsenenvertreter“ der klassische Rechtsanwalt mit dem „Kinderanwalt“ als Kindesverfahrensvertreter verglichen. Dabei sollen die Gemeinsamkeiten (Kapitel 2), jedoch insbesondere die Unterschiede (Kapitel 3) herausgearbeitet werden. Der Abschluss der Arbeit bilden die Ausführungen über Kindeswillen (Kapitel 4) und die Schlussbetrachtungen (Kapitel 5).

Ausgehend davon, dass die eminente Bedeutung des Kinderanwaltes für die Wahrung der Kinderinteresse in zivil- und kinderschutzrechtlichen Verfahren als gegeben bekannt ist, war es das Ziel dieser Arbeit, die notwendigen (beruflichen und persönlichen) „Skills“ im Sinne von Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Qualitäten, Kompetenzen, Geschicke etc. des Kinderanwaltes herauszuarbeiten. Dabei zeigt sich deutlich, dass der klassische Anwalt zur standesgemässen Erledigung seiner Arbeit „nur“ sog. „instrumentelle“ Kompetenzen benötigt. Soziale Kompetenzen und emotionale Intelligenz sind nicht seine Berufsvoraussetzung. Der Kinderanwalt hingegen braucht nach der hier vertretenen Ansicht vielmehr Fähigkeiten und insbesondere auch die Bereitschaft zur fortwährenden persönlichen Entwicklung. Die besondere Attraktivität, die der Kinderanwalt im Gegensatz zum klassischen Rechtsanwalt verkörpert, ist nicht eine Ansammlung einzelner berufsspezifischer Fähigkeiten, sondern die Kombination seiner Qualitäten zu einer fachübergreifenden, persönlichen Kompetenz.

Die Beschäftigung mit dem Thema sowie Feedbacks aus zwei KES-Behörden führten auch dazu, dass in Kapitel 5 „Schlussbetrachtungen“ u.a. Entwicklungsmöglichkeiten des Vereins „Kinderanwaltschaft Schweiz“ und der KOKES sowie mögliche Ergänzungen im Ausbildungsinhalt des CAS Kindesvertretung kurz aufgeführt werden.

Persönlich sehr bereichernd war die Arbeit an Anhang 8 („Meine Haltung – Mein Leuchtturm“) und an Anhang 9 („Die Werkzeugkiste in meiner Werkstatt“).

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	I
1.1	Ausgangspunkt	1
1.2	„Kinderanwalt“ in Deutschland und Österreich	1
1.2.1	Verfahrensbestand in Deutschland	2
1.2.2	Kinderbestand in Österreich	2
2.	Gemeinsamkeiten	3
2.1	Unabhängige und unbeeinflusste Interessenvertretung und -vertretung	3
2.1.1	Berufsprägendes Merkmal	3
2.1.2	Kinderanwalt im Besonderen	4
2.2	Weitere Grundprinzipien	5
2.2.1	Erwachsenenvertreter	5
2.2.2	Kinderanwalt	6
2.3	Im Verfahren vor Gericht/Behörden	7
2.3.1	Gleiche Rechte	7
2.3.2	Gleiche Pflichten	9
2.3.3	Kinderanwalt im Besonderen	9
3.	Unterschiede	10
3.1	Der Mensch als Vertreter	11
3.1.1	Fachliche Qualifikationen	11
	a) Erwachsenenvertreter	12
	b) Kinderanwalt – Im Allgemeinen	12
	c) Kinderanwalt – Im Besonderen	13
	d) Persönliche Bemerkungen	16
3.1.2	Persönliche Kompetenzen	17
	a) Erwachsenenvertreter	17
	b) Kinderanwalt	18
3.2	Einsetzung	20
3.2.1	Erwachsenenvertreter	20
3.2.2	Kinderanwalt	21
3.3	Umgang mit Klienten	23
3.3.1	Person des Klienten	23
3.3.2	Orientierung von Klient	23
3.4	Ablauf von Mandatsarbeit	25
3.5	Weitere Punkte	26
4.	Insbesondere: Der Kindeswille	26
5.	Schlussbetrachtung	27
5.1	Eigene Werkzeugkiste	28
5.2	Kinderanwaltschaft Schweiz	28
5.3	Ausbildung „CAS Kindesvertretung“	29
5.4	Eigene Möglichkeiten	29

Vorwort

Das vorliegende Thema hat für mich in verschiedener Hinsicht einen Bezug zu meinem privaten Leben wie auch zu meinem Beruf: Privat bin ich Kindesvater; beruflich bin ich (bisher) Rechtsanwalt und Notar und jetzt – auch durch private Erfahrungen – auf dem Weg zu einem bewussten Kinderanwalt (im Sinne dieser Arbeit: Mit Haltung und voller Werkstatt).

Weiter haben mich die Erfahrungen als ausserordentliches Behördenmitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (zusammen mit zwei Fachseminaren der HSLU sowie meiner früheren systemischen Ausbildung) weiter gestärkt und mir bewusst gemacht, was es zu einem „guten“ Kinderanwalt braucht. Nämlich (neben Persönlichkeit): die eigene Haltung mit der eigenen Werkzeugkiste in der Werkstatt. Dazu jedoch mehr in der vorliegenden Arbeit. In diesem Sinne stellt diese Arbeit nicht ein Endpunkt von Irgendetwas (z.B. dieser Ausbildung) dar, sondern ist eine Wegmarke auf dem (lebenslangen) Weg zu einem guten Arbeitenden mit Kindern.

Das ist mein persönliches Ziel und auch der wertvolle Mehrwert, der für mich im Verlaufe des Schreibens dieser Arbeit entstanden ist. Und: Endlich kann ich juristisches Arbeiten und systemisches Denken und Handeln in einem Rechtsgebiet (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) verbinden. Das war seit rund 10 Jahren mein (Berufs-)Traum (siehe dazu: www.chblaw.ch – Systemisches Denken).

Im Rahmen dieser Arbeit danke ich (in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen): Sabine Brunner (MMI) für ihre offen gezeigte und spürbar gelebte Haltung in der Arbeit mit Kindern, Barbara Schmidt (Beratungen Gallusberg) für die Hinweise auf die Haltung des Kinderanwaltes in Bezug auf Familie (und die Literaturhinweise auf Ivan Boszormenyi-Nagy und Salvador Minuchin), an Judith Schneider (KESB Sarganserland), welche das Bild der „vollen Garage“ geprägt hat, für die vielen wundervollen Hinweise in der Arbeit in einer Kindesschutzbehörde und ihrem täglichen Vorbild, an Elisabeth Vogel (wissenswert.ch) für die systemische Aufstellung und die künftigen gemeinsamen Projektideen und – last but not least – Sandra Wey (Jugend- und Familienberatung Laufenburg; CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) für ihr vorgelebtes Beispiel von guter systemischer Beratungsarbeit.

Erwähnt werden muss auch die Mutter meines Sohnes Oliver und deren Rechtsvertreter. Sie haben mich durch die nun bald vier-jährige und noch fortdauernde, besondere Prozessgeschichte zu den Themen „Kindeswille und Kindeswohl“ und „Kindesverfahrensvertretung“ geführt und mich zu meinen persönlichen Überzeugungen einer guten systemischen Kindesverfahrensvertretung sowie zu einer gefestigten (Lebens-)Haltung gebracht. Dafür bin ich ihnen dankbar.

St.Gallen, 31. Januar 2015

I. Einleitung¹

In der vorliegenden Arbeit werden der „Erwachsenenvertreter“ als der klassische Rechtsanwalt dem „Kinderanwalt“ als Vertreter von Kindern in zivil- und kindeschutzrechtlichen Verfahren („Kindesverfahrensvertreter“) gegenübergestellt. „Anwalt des Kindes“, „Kinderanwalt“ und „Kindesverfahrensvertreter“ werden in dieser Arbeit als Synonyme verwendet, wobei der Begriff „Anwalt“ nicht an die juristische Grundausbildung, sondern an die anwaltschaftliche Rolle dieser Fachperson anknüpft. Der Begriff „Beistand“ wird in diesem Zusammenhang konsequent vermieden, um Verwechslungen mit dem Beistand (Art. 308 ZGB) zu vermeiden.² Zu beachten ist allerdings, dass der „Kinderanwalt“ in Deutschland „Verfahrensbeistand“ und in Österreich „Kinderbeistand“ heisst.³

I.1 Ausgangspunkt

Die Anwaltstätigkeit bezweckt, dem Rechtssuchenden zu ermöglichen, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen. Deshalb steht das Interesse des Rechtssuchenden im Vordergrund. Der Anwalt muss in der Lage sein, die Interessen des Rechtssuchenden optimal vertreten zu können. Das bedeutet, dass einige **Grundregeln des Anwaltsrechts** sehr streng beachtet und beurteilt werden müssen, worunter das Berufsgeheimnis (Art. 13 BGFA), das sich aus dem Vertraulichkeitsprinzip ableitet, fällt, welches neben dem Verbot von Interessenkollisionen (Art. 12 lit. c BGFA) von grosser Bedeutung ist. Über allem stehen die Unabhängigkeit des Anwaltes (Art. 12 lit. b BGFA). Der Rechtssuchende muss die Sicherheit besitzen, dass Informationen, die er seinem Anwalt anvertraut, nicht preisgegeben werden.

Anwaltstätigkeit ist **Interessenwahrung**. Die Wahrung der Interessen des Mandanten ist oberstes Gebot. Der Klient bestimmt, was sein Anwalt zu tun hat, denn der Klient kennt den Fall am besten. Der Klient entscheidet, ob er einen Anwalt beiziehen will und in welchem Umfang dieser Anwalt für ihn tätig werden soll. Dazu ist die Pflicht des Anwaltes zur Aufklärung über das Notwendige und über die weiteren Folgen wie Kosten oder Zeitverhältnisse das Korrelat. Über das erteilte Mandat hinaus besteht keine Pflicht zur Interessenwahrung.⁴

I.2 „Kinderanwalt“ in Deutschland und Österreich

In dieser Arbeit wird auch Literatur aus Deutschland und Österreich⁵ verwendet. Daher sei kurz auf diese zwei Rechtsinstitute der Kindesverfahrensvertretung in diesen beiden Ländern hingewiesen.

1.2.1 Verfahrensbeistand in Deutschland

Der **Verfahrensbeistand** hat in Deutschland die Aufgabe, in familien- und kindschaftsrechtlichen Verfahren die Interessen Minderjähriger zu vertreten und kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Inhalt und Auftrag der Verfahrensbeistandschaft sind in den §§ 158, 167, 174 und 191 FamFG geregelt.⁶ Der Verfahrensbeistand ist formeller Verfahrensbeteiligter und kann daher gegen Entscheidungen des Familiengerichtes im Interesse des Kindes wenn nötig das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Der Verfahrensbeistand nimmt Einfluss auf eine kindgerechte Gestaltung des Verfahrens (Verfahrensdauer, Information des Kindes, Auswahl und Fragen an Sachverständige, Gestaltung der Kindesanhörung).

1.2.2 Kinderbeistand in Österreich

Das Landesgericht Feldkirch führt im Beschluss vom 11. September 2014 aus:⁷ „Das Rechtsinstitut des **Kinderbeistands** als empathische Vertrauensperson des Minderjährigen im Konflikt der Eltern, achtsamer Begleiter im Verfahren sowie qualifizierter Übermittler der Kinderwünsche an die Eltern und das Gericht hat der Gesetzgeber zur Verbesserung der Lebenslage der in die Streitigkeiten ihrer Eltern verwickelten Minderjährigen und zur effizienten Wahrnehmung des Kindeswohls jedenfalls für den Zeitraum der gerichtlichen Auseinandersetzung geschaffen (ErläutRV 486 BlgNR 24. GP 1). Mit der Einführung des Kinderbeistands mit 1.7.2010 wurde ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der Rechte von Kindern auf Beteiligung am Verfahren und Meinungsäußerung nach Art 12 UN-KRK sowie zur Umsetzung des Anspruchs des Kindes auf beide Eltern gemäß Art 9 UN-KRK geschaffen. Der Kinderbeistand ist als ein „Vertreter“ des Kindes iSd Art 12 Abs. 2 KRK zu sehen und ein Mittel zur Durchsetzung dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte (vgl. Beck in Gitschthaler/ Höllwerth aaO Rz 2 mwN). Das Kindeswohl ist die materiellrechtliche und prozessuale Leitlinie des Pflegschaftsverfahrens. Das Gericht hat das Interesse des Minderjährigen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen und mangels Einigung der Eltern nach Feststellung der Tatsachengrundlage eine dem Kindeswohl gemäße Entscheidung zu treffen (Beck in Gitschthaler/ Höllwarth aaO Rz 7). Wenngleich es sinnvoll ist, den Kinderbeistand im frühestmöglichen Verfahrensstadium zu bestellen, damit dieser den Minderjährigen frühzeitig unterstützen kann und weitere Belastungen des Kindes nach Möglichkeit vermieden werden, liegt grundsätzlich der Zeitpunkt der Bestellung eines Kinderbeistands im Ermessen des Gerichts, um die Belastung des Minderjährigen in einem familiengerichtlichen Verfahren zu minimieren, damit das Kind die Konfliktsituation der Eltern möglichst unbeschadet durchleben kann. Es hat sich daher auch der zeitliche Verfahrensablauf, und damit der Zeitpunkt der Bestellung eines Kinderbeistandes, an den Bedürfnissen des Minderjährigen zu orientieren, sodass es geboten sein kann, einen Kinderbeistand erst im Laufe eines bereits längere Zeit anhängigen Verfahrens zu bestellen.“

2. Gemeinsamkeiten

2.1 Unabhängige und unbeeinflusste Interessenvertretung und -wahrung

Der Kinderanwalt muss nicht (anders als ein Vormund oder Pflichtverteidiger) vorbringen, was seiner Meinung nach dem Kindeswohl dient⁸, sondern sollte (wie der Erwachsenenvertreter bei einem erwachsenen Mandanten) die Ansichten und Meinungen des Kindes (der Kindeswille) feststellen und vertreten.⁹ Der Kinderanwalt sollte sich bei der Wahl der bestmöglichen Strategie der Einwilligung des Kindes versichern. Ist der Kinderanwalt einer anderen Ansicht als das Kind, sollte er versuchen, das Kind zu überzeugen, wie er dies auch bei einem anderen Mandanten tun würde.¹⁰

2.1.1 Berufsprägendes Merkmal

Die Aufgabe des Anwaltes besteht darin, seinem Mandanten mit rechtsstaatlichen Mitteln zu seinem Recht zu verhelfen¹¹. Sein Mandat soll gewinnen.¹² Das Mandantenwohl bzw. die Wünsche und Bedürfnisse der Mandanten sind für den Anwalt handlungsleitend.¹³ Einzig die **parteiliche Interessenvertretung** steht bei der Anwaltstätigkeit im Vordergrund. Die Wahrung der Interessen des Mandanten ist oberstes Gebot.¹⁴

Der Anwalt¹⁵ ist weder zur Neutralität noch zur Objektivität verpflichtet. Er muss vielmehr alles vorbringen, was der Entlastung seines Mandanten dienen kann. Ihn trifft weder die Pflicht, die Wahrheit zu offenbaren, noch ist er verpflichtet, den Mandanten zu deren Kundgabe zu veranlassen. Vielmehr muss der Anwalt seinen Mandanten bei der Verfolgung seiner subjektiven Interessen im Rahmen der objektiven Rechtsordnung beraten und nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen. Er ist ausschliesslich **Verfechter von Parteiinteressen** und somit einzig im Interesse seines Mandanten tätig. Der Anwalt hat die Pflicht zur unbeeinflussten Interessenwahrung. Damit ist er Garant dafür, dass rechtssuchende Personen Zugang zum Recht erhalten. Nur so kann der Rechtsstaat funktionieren.¹⁶ Der Anwalt arbeitet weiter weisungsungebunden und ist nicht in die Behördenorganisation eingebunden.¹⁷

Die gesamte Literatur über die **Moraldilemmata** von Anwälten und Richtern im Familienrecht ist – pointiert ausgedrückt – reine Augenschere.¹⁸ Die standesrechtskonforme Arbeit des Anwaltes (zur Vermeidung des Anscheins eines Interessenkonfliktes) erfordert keine Arbeit in einem Beziehungssystem und kein interdisziplinäres Mitdenken, kein Absprechen der juristischen Schritte mit anderen Disziplinen und kein Abstimmen auf deren Handeln¹⁹ und schon gar keine Interdisziplinarität. Die berufsgruppenspezifische Literatur geht im Gegenteil von der rechtsstaatlichen Notwendigkeit der unbeeinflussten Interessenwahrung aus.²⁰

Bei Einbezug von Drittinteressen²¹, resp. durch die Interessenwahrung mehrerer Mandanten in der gleichen zivilrechtlichen Sache durch denselben Anwalt, kann ein **Interessenkonflikt** (sog. unzulässige Doppelvertretung) entstehen, welcher standesrechtliche Relevanz haben kann.²² Eine gemeinsame Vertretung (bsp. von Elternteil und Kind²³) in Kinderbelangen in familien- und kindeschutzrechtlichen Verfahren ist nach der hier vertretenen Meinung **unzulässig**. Selbst der Anschein von Interessenkonflikt ist zu vermeiden.²⁴ Werden die Kinderrechte gemäss UN-Kinderrechtskonvention als universelle Rechte verstanden und sind auch Kinder und Jugendliche Träger von Menschenrechten, so dürfte einem Anwalt die gleichzeitige Vertretung, Wahrung oder Beachtung von Interessen von Elternteilen und Kindern verwehrt bleiben.²⁵

Nach der Bestimmung von Art. 12 lit. c BGFA²⁶ haben die Rechtsanwältinnen „jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen“, zu vermeiden. Der Gesetzeswortlaut spricht von „jedem“ Konflikt; entsprechend ist von einem weiten Konfliktbegriff auszugehen.²⁷ Diese Norm steht im Zusammenhang mit der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA (Sorgfaltspflichten), nach welcher die Rechtsanwältinnen „ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben“ haben, wie auch mit Art. 12 lit. b BGFA (Verpflichtung zur unabhängigen Tätigkeit), der sie zur **Unabhängigkeit** verpflichtet.²⁸ Das Gebot zur Vermeidung von widerstreitenden Interessen ist eines der Grundpfeiler der Berufspflichten des Anwaltes. Das Bundesgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „règle cardinale“ des Anwaltsberufes²⁹, die Lehre von einer Bestimmung mit „hohem verfassungsmässigen Rang“ und rechtsstaatlicher Unverzichtbarkeit.³⁰

Den (einzig)en Ausweg aus der berufsimmanenten (und auch anwaltsidentitätbildenden) Vertretung der Interessen des Mandanten³¹ ist somit die wirksame und umfassende Umsetzung von festgelegten Strukturen und Prozessabläufen für Kindesverfahrensvertretung im Schweizerischen Rechtssystem (Implementierung). Somit zeigt sich, der Kinderanwalt resp. die Kindesverfahrensvertretung im Schweizerischen Rechtssystem seinen wichtigen und **unverzichtbaren Platz** hätte.³² Bemerkenswert ist deshalb, dass diese Argumente für die Bestellung eines Kinderanwaltes (und damit die Entlastung und auch Entlassung der Familienanwälte aus diesen „Schwulitäten“, sprich Dilemmata) bis heute in der Literatur nicht erkannt wird.

2.1.2 Kinderanwalt im Besonderen

Zur Erfüllung seiner Aufgabe unterstützt der Kinderanwalt das Kind dabei, seine subjektiven Wünsche und Vorstellungen zu erkennen, herauszubilden und zum Ausdruck zu bringen – so, wie dieses nach Alter und Entwicklungsstand dazu in der Lage ist. Er soll ihnen insbesondere als Ansprech- und Vertrauensperson zur Seite stehen.³³ Der Kinderanwalt stellt Wünsche und Vorstellungen des Kindes differenziert und umfassend im betreffenden Verfahren dar und nimmt dazu

Stellung. Er ist die „**Stimme des Kindes**“, soweit sich das Kind nicht selbst artikulieren kann oder will,³⁴ indem er mit seinem Einverständnis seine Meinung dem Gericht/der Behörde gegenüber äussert. Damit ist die Rolle des Kindes eine andere: Es steht nicht ohnmächtig am Rande des Geschehens; es kann sich aktiv einbringen und erlebt, dass es etwas bewirken kann. Das steigert sein Selbstwertgefühl und hilft ihm, mit einem negativen Entscheid besser umzugehen.³⁵

Als Beteiligter im Verfahren gestaltet der Kinderanwalt das Verfahren im Interesse des Kindes durch Teilnahme an Verhandlungen, Stellung von Anträgen und andere Rechtshandlungen, Abgabe von Empfehlungen und Einlegung von Rechtsmitteln und sorgt nicht zuletzt durch seine Anwesenheit in der gerichtlichen Kindesanhörung für eine Beteiligung und Begleitung des Kindes im Verfahren. Darüber hinaus informiert der Kinderanwalt das Kind über den Fortgang des gerichtlichen/behördlichen Verfahrens, über die Ergebnisse von Verhandlungen sowie über abgeschlossene Vergleiche oder ergangene Beschlüsse und bemüht sich um eine grösstmögliche Unterstützung und Beratung des Kindes.³⁶

Es ist also nicht die Aufgabe des Kinderanwaltes:³⁷

- zwischen den Eltern zu vermitteln,
- besser zu wissen, was für das Kind gut ist,³⁸
- oder eine Meinung zu äussern, die nicht vom Kind autorisiert ist.³⁹

Der Kinderanwalt ist den Interessen des Kindes verpflichtet, also nicht den Interessen anderer Verfahrensbeteiligter, zu denen neben den Behörden, die Eltern auch das Gericht gehören. Ein Kinderanwalt, der es unterlässt

- a) die Kindesinteressen darzustellen,
- b) sich für die Kindesinteressen einzusetzen, diese gegenüber anderen Interessen zu vertreten,
- c) oder etwa Vereinbarungen trifft oder Entscheidungen hinnimmt gegen die Interessen des Kindes,

verletzt sein Mandat und macht sich haftbar. Es ist eminent wichtig, dass der Kinderanwalt sehr sorgfältig arbeitet. Denn das Kind trägt die „Sache“ ein ganzes Leben lang mit.

2.2 Weitere Grundprinzipien

2.2.1 Erwachsenenvertreter

Die Rolle des Rechtsanwalts ist die des vertrauenswürdigen Beraters und Vertreters seines Mandanten, als Fachmann von Dritten respektiert, dessen Mitwirkung für die ordentliche Rechtspflege unverzichtbar ist. Durch die Verquickung dieser drei Elemente erfüllt der Rechtsanwalt, der die Interessen seines Mandanten vertritt und dessen Rechte schützt, auch eine Funktion in der Gesellschaft, die darin besteht, Konflikten vorzubeugen und diese zu verhindern; sicherzustellen, dass

Konflikte nach dem Zivil-, Straf- oder dem öffentlichen Recht gelöst und dabei alle Rechte und Interessen berücksichtigt werden; die Fortentwicklung des Rechts zu fördern und Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen.⁴⁰

Die Grundprinzipien sind insbesondere:⁴¹

- (a) die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die Freiheit des Rechtsanwalts, sich der Sache seines Mandanten anzunehmen
- (b) das Recht und die Pflicht des Rechtsanwalts, alle den Mandanten betreffenden Angelegenheiten vertraulich zu behandeln und das Berufsgeheimnis zu wahren
- (c) die Vermeidung von Interessenkonflikten, sowohl zwischen verschiedenen Mandanten als auch zwischen Rechtsanwalt und Mandant
- (d) die Würde und Ehrenhaftigkeit der Anwaltschaft sowie die Rechtschaffenheit und der gute Ruf des einzelnen Rechtsanwalts
- (e) die Loyalität gegenüber dem Mandanten
- (f) die faire Gestaltung und Abrechnung des Honorars
- (g) die berufliche Kompetenz des Rechtsanwalts
- (h) der Respekt gegenüber Kollegen
- (i) die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege und
- (j) die Selbstverwaltung der Anwaltschaft.

2.2.2 Kinderanwalt

Für den Kinderanwalt, egal ob Rechtsanwalt, Jurist oder mit psychosozialen oder anderem Primärausbildungs-Hintergrund, gelten diese Grundprinzipien ebenfalls. Der Kinderanwalt vertritt **ausschliesslich** den **Kindeswillen**. Dabei sind für den Kinderanwalt insbesondere die vier folgenden Prinzipien **besonders** wichtig:

- 1) **Völlige Unabhängigkeit:** Damit der Kinderanwalt in maximalem Ausmass das Kindesinteresse vertreten kann, ist es wichtig, dass er die grösstmögliche Unabhängigkeit vom Staat und den Behörden (Sozialen Diensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Gericht) sowie von anderen beteiligten Erwachsenen (Eltern) wahrt.⁴² Damit ist äussere (finanzielle, organisatorische) und innere (geistig-emotionale) Unabhängigkeit gemeint. Diese Unabhängigkeit ist jederzeit zu wahren.⁴³
- 2) **Multidisziplinarität:** Der Kinderanwalt muss sich in vielen Bereichen kompetent bewegen: soziale Arbeit, Pädagogik, Recht, Psychologie, Medizin, Kommunikation. Er hat in einer dieser Disziplinen eine Grundausbildung, in den anderen Bereichen Zusatzausbildungen absolviert, und bildet sich stetig weiter.
- 3) **Hohe Professionalität:** Der Kinderanwalt vertritt Kinder in sehr verschiedenen Verfahren, wo durchwegs wichtige, für den weiteren Lebensweg des Kindes entscheidende Fragen

entschieden werden. Mitglieder des Vereins „Kinderanwaltschaft Schweiz“ verpflichten sich mit ihrem Beitritt zum Verein, in ihrer Arbeit als KindesvertreterInnen nach Standards zu arbeiten. Diese Standards werden vom Verein beschlossen⁴⁴ und jährlich überprüft. Sie dienen der Qualitätssicherung und –entwicklung und verpflichten die Mitglieder zur Einhaltung einer hohen Professionalität.

Der Kinderanwalt verhält sich weiter unvoreingenommen gegenüber verschiedenen kulturellen Einflüssen oder religiösen Überzeugungen, sofern diese keine Gefahr für das Kindeswohl darstellen.⁴⁵

Der Kinderanwalt ist in der Lage, seine Fähigkeiten und sein Handeln kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls nötige Konsequenzen zu ziehen, wenn diese eine Vertretung in einem bestimmten Fall verbieten.⁴⁶

- 4) **Beschleunigungsgebot:**⁴⁷ Aus dem Beschleunigungsgebot ergibt sich für den Kinderanwalt die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Frist mit dem Kind und gegebenenfalls auch mit den Eltern Gespräche zu führen. So sorgt der Kinderanwalt für eine Beteiligung des Kindes am Verfahren von Anfang an. Er gewährleistet durch seine zeitnahe Arbeitsaufnahme und Durchführung der Gespräche, dass das Kind auch schon im ersten frühen Termin als Subjekt wahrgenommen wird. Er bringt die Sichtweise des Kindes, seine Befindlichkeiten und seine Bedürfnisse in der Anhörung ein und sorgt durch seine Beteiligtenstellung auch in einem Vergleich durch seine notwendige Zustimmung für die Berücksichtigung des Kindeswillens. In der Regel fertigt er seine fachliche Stellungnahme auch schriftlich an und gibt sie zu den Akten.⁴⁸

Eine fachlich fundierte Arbeit nach beraterischen, psychologischen oder therapeutischen Methoden bedarf in Kindschaftsverfahren des geschützten Bereiches der Freiwilligkeit, Offenheit und Vertraulichkeit.⁴⁹ Die anwaltlichen Handlungsoptionen sind gerade in diesem Bereich äusserst vielfältig, wobei auch Engagement und Kreativität gefordert sind.⁵⁰

2.3 Im Verfahren vor Gericht/Behörden

2.3.1 Gleiche Rechte

Der Kinderanwalt wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren beigezogen (wie der Erwachsenenvertreter).⁵¹ Er geniesst alle Verfahrensrechte, die das Gesetz den Verfahrensbeteiligten gewährt:

- Der Kinderanwalt hat das Recht auf volle (kostenlose) Akteneinsicht und damit u.a. auch das Recht auf Einsicht in das ärztliche, psychologische oder pädagogische Gutachten.⁵²
- Er ist über den jeweiligen Verfahrensstand zu informieren.
- Er nimmt an den Gerichtsverhandlungen teil.

- Er kann bei Anhörungen, förmlichen Beweiserhebungen (z.B. Kindesanhörung, Zeugen- einvernahme) anwesend sein.
- Für den Termin zur richterlichen Anhörung des Kindes kann er für den Ort und die Umstände der Anhörung Vorschläge machen.
- Er kann Informationen über die persönlichen und psychosozialen Verhältnisse des betroffenen Kindes und seiner Eltern einholen (Ermittlungsrecht). Hierzu kann er, soweit erforderlich, die Personen des näheren Umfeldes des Kindes miteinbeziehen (nahe Angehörige mit Kontakt zum Kind, Pflegepersonen, Vertrauenspersonen, Erzieher, Lehrer etc.).
- Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen kann er insbesondere dann führen, wenn das Gericht dem Kinderanwalt diese zusätzliche Aufgabe ausdrücklich übertragen hat.
- Er kann eine ärztliche, psychologische, sozialpädagogische Begutachtung anregen bzw. beantragen, sich zu Fragestellungen der Begutachtung äussern und Sachverständige vorschlagen.
- Er kann die Anhörung bzw. förmliche Vernehmung bestimmter Personen aus dem Umfeld des Kindes beantragen.
- Er kann zur Notwendigkeit einer Zwangsvorführung zur Anhörung und Untersuchung bzw. einer freiheitsentziehenden Beobachtungsunterbringung Stellung nehmen.
- Er kann Stellung nehmen zum Umfang des Sorgerechtsentzugs.
- Er kann sich mündlich oder schriftlich zu den Parteivorbringen zu äussern.⁵³
- Er hat – aus der Sicht und Interessenlage des Kindes heraus – selber aktiv bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, durch eigene Vorbringen und Eingaben die Akten zu ergänzen und notwendige Beweiserhebungen durch das Gericht zu beantragen.⁵⁴
- Er kann bestimmte Stellen oder Personen als Beistand/Vormund vorschlagen oder vorgeschlagene Stellen und Personen im Rahmen seiner Stellungnahme ablehnen.
- Er hat das Recht, gegen die Auswahl und die Bestellung seiner Person zum Verfahrensbeistand (einfache, unbefristete) Beschwerde einzulegen, z.B. bei Überlastung oder fehlender Eignung für die Fallübernahme.
- ... usw.

Schliesslich soll auch gesagt werden, was nicht zu den Aufgaben des Kinderanwaltes gehört: Er ist weder Gerichtsexperte im Sinne der beweisrechtlichen Bedeutung noch Privatexperte einer oder beider Parteien. Ebenso wenig darf er vom Gericht oder von den Parteien mit der Abklärung eines strittigen oder unklaren Sachverhaltes oder mit der Erstattung von Berichten beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, ihm die Anhörung des von ihm vertretenen Kindes zu delegieren.⁵⁵

2.3.2 Gleiche Pflichten

Der Kinderanwalt (wie der Erwachsenenvertreter entsprechend) hat:

- dem Gericht mitzuteilen, wenn und soweit die Übernahme des Mandates aus fachlichen oder zeitlichen Gründen (z.B. längerer Urlaub, Krankheit, Überlastung) den Interessen des betroffenen Kindes nicht gerecht würde,
- persönlichen Kontakt zum betroffenen Kind⁵⁶, den das Kind versorgenden Erwachsenen bzw. zu den Personen aufzunehmen, die ihrerseits Umgang mit dem Kind oder andere gerichtliche Massnahmen beantragen,
- dem Gericht umgehend mitzuteilen, wenn der persönliche Kontakt zum Kind nicht zugelassen wird oder das Verhältnis zum Kind erheblich gestört ist, so dass es deshalb nicht mehr angemessen vertreten werden kann,
- das Kind zeit- und altersgerecht über die Bedeutung des Verfahrensgegenstandes und über den Gang des Verfahrens aufzuklären⁵⁷ und ihm Erläuterungen zu den möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und zu den möglichen Folgen einer Handlung des Vertreters zu geben⁵⁸
- es über den jeweiligen Verfahrensstand zu informieren⁵⁹ und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen⁶⁰. Auch über den Ablauf und möglichen Ausgang.
- Die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes festzustellen und der Justizbehörde diese Meinung vorzutragen,⁶¹
- dessen Verfahrensrechte⁶² im Verfahren wahrzunehmen,
- ihm erkennbare Anliegen des Kindes vorzubringen, ggf. mit einer eigenen Darstellung und Bewertung, soweit dies aus Sicht der Interessen des Kindes erforderlich erscheint,
- an Gerichtsterminen oder Terminen und Gesprächen mit Behörden, dem Sachverständigen oder anderen Personen/Stellen teilzunehmen, wenn und soweit dies u.a. nach dem gerichtlichen Auftrag zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist (einschliesslich Begleitung des Kindes zu den Terminen, wenn vom Kind gewünscht).
- ... usw.

2.3.3 Kinderanwalt im Besonderen

Der Kinderanwalt hat eine umfassende Verschwiegenheitspflicht.⁶³ Daher ist es auch nicht seine Aufgabe, das Gericht/die Behörde bei der Stoffsammlung zur Entscheidungsfindung zum (objektiv verstandenen) Wohl des Kindes zu unterstützen.⁶⁴ Der Kinderanwalt darf von Gericht/Behörde nicht befragt werden:

- zur Befindlichkeit des Kindes
- zu Pflege- und Entwicklungsstand des Kindes
- zu Umständen des Familienlebens (z.B. Wohn- und Einkommenssituation).

Die **Aufgaben** des Kinderanwaltes sind:⁶⁵

- a) die Einbringung der Kindesinteressen in das Verfahren (u.U. durch formulierte Anträge),
- b) die Vertretung in Anhörung und Verhandlung (Kompromisse/Vergleiche), die Einbeziehung der anderen Interessen,
- c) die Orientierung über die realen Möglichkeiten,
- d) die Rückvermittlung der Reaktionen, Ergebnisse und des Verfahrensausgangs,
- e) erforderlichenfalls (meistens!) die Begleitung bei der Umsetzung bzw. Verwirklichung.

Folgende **Ziele** werden durch die Bestellung eines Kinderanwaltes angestrebt:⁶⁶

- Die umfassende Wahrung der Rechte und Interessen des betroffenen Kindes.
- Die Stärkung seiner Stellung im Verfahren und in den Fällen, in denen es besonders schutzbedürftig und sein Wohl in erheblichem Mass gefährdet ist. Das Kind ist nicht mehr Objekt, sondern Subjekt des Verfahrens. Entscheidungen sollen nicht über das Kind, sondern mit ihm getroffen werden.
- Die Optimierung des richterlichen Beschlusses durch den quantitativen und qualitativen Zuwachs seiner Entscheidungskriterien.
- Die Chance der schnelleren Beendigung des Verfahrens.

3. Unterschiede

Es bestehen fundamentale Unterschiede zwischen der Interessenwahrnehmung für einen erwachsenen Mandanten und der unabhängigen Interessenvertretung Minderjähriger⁶⁷ hinsichtlich Zusammenarbeit, Zeitaufwand, Umgang mit Wille und Wohl des Mandanten etc.⁶⁸ Wenn ein erwachsener Mandant eine Anwaltskanzlei betritt und den Anwalt auffordert, dies oder jenes zu tun, dann muss jeder Rechtsanwalt zunächst einmal prüfen, ob der Mandant sich genau darüber im Klaren ist, welche Optionen bestehen und welche Folgen sie jeweils haben könnten.⁶⁹ Der „autonome“ Erwachsene kann und muss dann selbständig entscheiden, aber auch die Folgen seiner Entscheidung tragen. Und darin liegt letzten Endes der Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen: Die Letzteren dürfen, solange sie mit dem Recht nicht in Konflikt geraten, auch schwerwiegende Fehlentscheidungen treffen. Kindern steht diese nicht zu.⁷⁰

Hat es der Erwachsenenvertreter mit erwachsenen Mandanten zu tun, muss er sich weniger Gedanken über deren sprachliche Kompetenzen, ihre kognitiven Fähigkeiten, ihre Art zu denken und zu empfinden, ihre Entscheidungsstrategien und Entscheidungskompetenzen oder ihre besonderen emotionalen Bezogenheiten zu den anderen Familienmitgliedern machen. Bei der Vertretung von Kindern und Jugendlichen sind derartige Überlegungen aber unverzichtbar, will man den Kindeswillen unter Berücksichtigung des sozialen Netzes und des Beziehungsgefüges des Kindes

erfolgreich vertreten. Entsprechend sinnvoll ist es, sich Grundkenntnisse anzueignen, um für diese psychologischen Belange eine gewisse Sensibilität zu erhalten.⁷¹

Das Hauptaugenmerk des Kinderanwaltes liegt in der Mithilfe bei einer korrekten Sachverhalts-ermittlung, welche die konkrete Lebenslage des betroffenen Kindes ins Licht rückt. Die erbrachte Dienstleistung zielt auf einen **kindeswohlorientierten Erkenntnisgewinn** und nicht primär auf einen Prozessgewinn ab. Das unterscheidet das Kindesvertretungsmandat vom gewöhnlichen Anwaltsmandat. Wenn der Anwalt im Allgemeinen versucht, den Standpunkt seines Mandanten unter allen Umständen durchzusetzen, strebt der Kindesvertreter wie ein „bon père de famille“ oder eine „bonne mère de famille“ danach, der für das Kind besten Lösung⁷² zum Durchbruch zu verhelfen.⁷³

Für den Erwachsenenvertreter ist das Mandat nach einem Erstgespräch mit seinen Klienten rasch klar. Er kann zu sich sagen: „Ich vertrete genau das, was mir mein Klient sagt.“ Der Kinderanwalt hingegen muss mit besonderen Fähigkeiten zur Gesprächsführung mit Kindern zuerst den Kindeswillen ermitteln und dann daraus seinen Auftrag ableiten. Dies bedingt eine andere Gangart und Vorgehensweise des Kinderanwaltes, wenn er seinen Auftrag positiv (d.h. für das Kind etwas tun, was gut ist) besetzen will, wenn sich im System um das Kind herum etwas verändert werden soll. Der Kinderanwalt braucht im weiteren ein besonderes Bewusstsein für Chancen und Gefahren für das Kind, ein systemisches Verständnis⁷⁴. Er muss interdisziplinär arbeiten können.⁷⁵

3.1 Der Mensch als Vertreter

Der Druck, der von allen Seiten insbesondere auf den Kinderanwalt ausgeübt wird, um ihn für die eigene Position einzunehmen, entspricht einem sehr hohen Verhandlungsgewicht. Der entwickelte, ermutigte Kindeswille bringt oft genug überraschende Lösungen, fordert jedenfalls intensive Auseinandersetzung, immer aber ernstes Eingehen hierauf von allen anderen Beteiligten einschliesslich des Gerichts. Es geht um nichts anderes als Macht. Aus Macht folgt Verantwortung. Weder die Juristen noch die sozialwissenschaftliche, auch nicht die pädagogische oder die psychologische Ausbildung befähigen ihre Absolventen dazu, sowohl das „menschlich“ Richtige zu empfehlen, als auch das juristisch Wirksame zu tun. Im übrigen geht es um ein ganz neues Berufsbild. Interdisziplinär ausgebildete und arbeitende Juristen gibt es praktisch nicht.⁷⁶

3.1.1 Fachliche Qualifikationen

Es besteht in der in- und ausländischen Literatur Einigkeit darüber, dass die Anforderungen an die fachliche und persönliche Geeignetheit des Kinderanwaltes sehr hoch sind⁷⁷, und dass

Kinderanwälte über ihre berufliche Grundqualifikation hinaus eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben haben müssen.⁷⁸

a) **Erwachsenenvertreter**

Personen, die Rechtssuchende gegen Entgelt vor Gericht vertreten, benötigen eine behördliche Bewilligung (Anwaltspatent).⁷⁹ Der Anwaltsberuf erfordert:

- 1) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft (Lizentiat bzw. Master of Law).
- 2) Danach folgt ein einjähriges Praktikum bei Gerichten oder Anwaltskanzleien.
- 3) Danach kann die kantonale Anwaltsprüfung abgelegt werden.

Weitere Voraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufes sind keine notwendig. Insbesondere ist – bis auf das einjährige Anwaltspraktikum – eine weitere (überdurchschnittliche) Berufserfahrung notwendig.

b) **Kinderanwalt – im Allgemeinen**

Die Unterschiede in der fachlichen Qualifikation ergeben sich daraus, dass in der Arbeit mit Kindern nicht die gleichen Möglichkeiten vorhanden sind wie in der Arbeit mit Erwachsenen. In der Arbeit mit Kindern sind die **Haltung**⁸⁰ sowie die **Methode**⁸¹ wichtig. Dabei sind drei Punkte besonders zu beachten:⁸²

1. In der **Kommunikation** mit Kindern liegt die Verantwortung bei der Fachperson (erwachsene Person). In Gesprächen mit erwachsenen Personen ist dies nicht so.⁸³ Die Gesprächsführung mit Kindern erfordert Kenntnis und Erkenntnis der Bedingungen der Kommunikation mit Kindern, die zu ihrem mentalen Alter gehören. Kinder leben in einer anderen Gedanken- und Gefühlswelt als die Erwachsenen. Kinder verfügen über andere Möglichkeiten.⁸⁴
2. Die **Partizipation** der Kinder ist bei den Erwachsenen, die am Schluss in den meisten Fällen den Endentscheid fällen, so zu verankern, dass sie bereit sind, die Partizipation sowie die Meinung und die Anliegen der Kinder zuzulassen. Deshalb ist alles im Voraus gut abzuklären, bevor mit den Kindern gearbeitet wird.
3. Die **methodische Arbeit** mit den Kindern ist so sorgfältig zu machen, dass am Schluss nicht die Meinung von Erwachsenen hervorkommt. Kinder sind extrem gut darin, zu verstehen, was jemand von einem erwartet. Es ist entscheidend, diese Offenheit an den Tag zu legen und mit Methoden zu arbeiten, gerade dort wo wirklich Anliegen und Meinungen der Kinder zum Zug kommen, und nicht jede von irgendwelchen Akteuren rundherum.

Kinder sind oft viel vernünftiger, als Erwachsene denken. Die Frage ist dabei, nach was und wie man die Kinder fragt. Es braucht ein bisschen mehr als einfaches Fragen. Man muss Kinder mitnehmen. Sie darüber informieren, was die Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten sind; was die Mittel, die zur Verfügung stehen. Dann kommen die Kinder auf extrem realistische und konkrete Ideen.⁸⁵

c) **Kinderanwalt – im Besonderen**

Im Scheidungsverfahren (Art. 299 Abs. 1 ZPO) als auch im Kindeschutzverfahren (Art. 314a^{bis} ZGB) wird vom Kinderanwalt als von einer „in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrenen Person“⁸⁶, der die Vertretung des Kindes zu übertragen ist, gesprochen.⁸⁷ Diese Formulierung drückt aus, dass für den Kinderanwalt multidisziplinäre Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich sind.⁸⁸ Weitere gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation des (berufsmässigen) Kinderanwaltes gibt es nicht.⁸⁹ Es bleibt dem Gericht/der Behörde überlassen, im konkreten Einzelfall die geeignete Person auszuwählen.⁹⁰ Der Kinderanwalt braucht auch keine vorgeschriebene Ausbildung zu absolvieren.⁹¹

Es ist unbestritten, dass sich sowohl Fachpersonen mit juristischer Grundausbildung wie auch solche mit einer Ausbildung im sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Bereich eignen. Grundsätzlich wird in der Literatur auf das Erfordernis der personellen Spezialisierung der mit solchen Fällen befassten Fachpersonen hingewiesen.⁹² Kommunikative Fähigkeiten (im Hinblick auf stark traumatisierte Kinder) sind in besonderem Mass erforderlich. Die Fähigkeit zur Verständigung hat der Kinderanwalt dann in sachdienliche Verfahrenshandlungen umzusetzen. In jedem Fall muss für den Kinderanwalt eine hohe Sozialkompetenz verfügen.⁹³

Als **Ausgangsqualifikation** (sog. Quellenberufe) ist somit eine abgeschlossene Ausbildung in den folgenden Bereichen notwendig (alternativ):⁹⁴

- Soziale Arbeit
- Sozialpädagogik
- Pädagogik
- Bildungswissenschaften
- Psychologie
- Recht.

Zusätzliche Kenntnisse (sog. Grundqualifikation) in den folgenden Fachgebieten sind für eine kindesgerechte Kindesvertretung absolut zwingend (kumulativ):

Fachgebiete	Im CAS Kindesvertretung abgedeckt		
	Genügend	Nicht	Teilweise
1) Recht <ul style="list-style-type: none"> • Materielles Recht <ul style="list-style-type: none"> – Familienrecht / Zivilrecht – Kinderschutzrecht KSR – Strafrecht – Verwaltungsrecht • Prozessrecht <ul style="list-style-type: none"> – ZPO – STPO – Verwaltungsverfahren 	 x x x x	 x 	 x
2) Psycho-Sozialer Bereich <ul style="list-style-type: none"> • (Entwicklungs-)Psychologie⁹⁵ <ul style="list-style-type: none"> – Bindungstheorie – Kindliches Erleben – Konfliktverarbeitung – Störungsbilder – Kindeswohlgefährdung • Kenntnisse/Erfahrungen in Krisenintervention, konstruktive Konfliktlösung 	x x x	 x x x	 x
3) (Familien-)systemische Kenntnisse⁹⁶ Strukturen und Dynamiken / Schutz und Risikofaktoren			x
4) Systemisches Verständnis und systemisches Arbeiten⁹⁷ Systemische Betrachtung der Familienkonstellationen Das System „Familie“ unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten Ablauf von Gesprächen mit hochstrittigen Eltern, mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen ⁹⁸			x
5) Aufgabenspezifischer Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Rolle und Aufgabe des Kindesvertreters 	x		

• Methodik: Lösungs-orientiertes Vorgehen			✗
6) Fähigkeit und Wille zu interdisziplinärer Zusammenarbeit ⁹⁹	✗		
7) Fähigkeit und Wille zur Supervision			✗

Dies bedeutet, dass für Kinderanwälte eine **zwingende Ergänzung durch spezielle Zusatz-ausbildungen** absolut notwendig ist.¹⁰⁰ In der Ausbildung sollte:

- besonders die **Haltung** eingeübt werden, als erwachsene Fachperson sich wirklich nur als Sprachrohr des betroffenen Kindes zu begreifen
- sowie die Fähigkeiten geschult werden, den Willen des Kindes zu ermitteln und in das Verfahren in geeigneter Weise einzubringen – nicht als Streitpartei, sondern als Interessenvertretung, die Lösungen anstrebt, mit denen das Kind leben kann und die den Streit der Erwachsenen beenden helfen (Rechtsfrieden).¹⁰¹

Selbstverständlich sind zusätzliche einschlägige, mehrjährige, umfassende **Berufserfahrungen** notwendig.¹⁰² Es ist eine überdurchschnittliche Berufserfahrung in der Ausgangsqualifikation erforderlich. Wichtig sind Erfahrungen im Umgang mit Kindern unterschiedlicher Altersstufen, Erfahrungen im Umgang mit Scheidungsfamilien sowie Erfahrungen im Umgang mit belasteten Familien (Kinderschutz). Der Kinderanwalt verfügt weiter über mehrjährige berufliche Erfahrung mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern durch Trennung bzw. Scheidung (Trennungsdynamik).

Die von BLUM/WEBER KHAN¹⁰³ aufgestellte **Anforderungsprofil** ist u.E. nur teilweise vollständig. Nach den beiden Autoren sollten Vertretungspersonen:¹⁰⁴

Anforderungsprofil	Bemerkungen
über solide Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familien- und insbesondere des Kindeschutzrechts verfügen.	Es sind weitere Rechtsgebiete involviert.
die Komplexität des für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern relevanten Familienverfahrensrechts beherrschen.	Einverstanden.
über grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter verfügen.	Einverstanden.
Kenntnisse der sozialen, kulturellen und psychischen Lebenssituation der vertretenen Kinder und Jugendlichen haben (solche Situationen sind insbesondere: streitiges Sorge-	Einverstanden. Ergänzung durch Obhutsentzug, Fremdplatzierung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einer sozialpädagogischen

und Obhutsrecht, Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung, häusliche Gewalt, Adoption). ¹⁰⁵	Einrichtung, Beistandschaften, fürsorgerische Unterbringung
Techniken kennen und über Kompetenzen verfügen, um Kinder und Jugendliche zu verstehen und mit ihnen altersadäquat zu kommunizieren	Einverstanden.
über vermittelnde (mediative) Kompetenzen verfügen	Fraglich. Als Kinderanwalt ist die Vertretung des Kindeswillens an oberster Stelle. Vermittlung, Mediation (zwischen Kind und Eltern?) ist nicht die Aufgabe des Kinderanwaltes.
Kenntnisse über die Angebote der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe vor Ort haben,	Einverstanden.
über professionelle Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen	Einverstanden
über Methoden- und Handlungssicherheit sowie Rollenklarheit ¹⁰⁶ in Bezug auf alle Beteiligten verfügen	Einverstanden. Sehr wichtig.

Aufgrund der durch Berufsausbildung erworbenen Grundqualifikation erfüllt **keine** der in Frage kommenden Berufe (Rechtsanwalt, Sozialerbeiter, Sozialpädagoge, Psychologe, Lehrer) das erforderliche Anforderungsprofil ohne weiteres, so dass zusätzliche Qualifikationen in je unterschiedlichen Bereichen unausweichlich werden.¹⁰⁷ Bei der Frage, in welchen Schwerpunktbereichen ein Kinderanwalt qualifiziert sein sollte, ist festzuhalten, dass neben dem Grundwissen aus der Ausgangsqualifikation auch Wissen in den anderen Berufsqualifikationen, psychologisches Fachwissen und ausreichende Selbsterfahrung auch eine breite Feldkompetenz notwendig ist, um das Kindern (den Mandaten) in fachlicher und persönlicher Hinsicht zu beraten und zu vertreten.

d) Persönliche Bemerkungen

Die Anforderungen an den Kinderanwalt sind **hoch**. Seine Aufgabe ist schlicht und einfach, das Kind in einem streitigen Verfahren um seine Person zu begleiten und zu stützen.¹⁰⁸ Die persönliche und verfahrensrechtliche Kompetenz des Kinderanwaltes verhilft den Interessen des Kindes zur angemessenen, richtigen Berücksichtigung. Ein Gerichtsverfahren ist eben ein Prozess, eine ergebnisoffene, richterlich gestaltete und prozessrechtlich gerahmte Veranstaltung mit dem Ziel des richtigen Ergebnisses. Jeder Beteiligte hat Ausgangs- und Verhandlungspositionen, hat Teil an einer

Entwicklung – und weiss am Ende mehr als am Anfang.¹⁰⁹ Die Aufgabe des Kinderanwaltes ist die **komplette Erfassung** dessen, was von dem Kind kommen kann, das Einbringen in die Streitverhandlung und damit die Streitlösung. Nur wenn das gelingt, ist dauerhaft Frieden möglich. Das Kind hat zu erfahren, dass es angehört und ernst genommen wird, und seine Interessen Bestandteil der Lösung sind.

Wer als Kinderanwalt eingesetzt ist, unterliegt ausdrücklich keiner Kontrolle.¹¹⁰ Weder kann das Gericht Weisungen erteilen, noch die Behörde, erst recht nicht das Kind. Es gibt noch nicht mal eine Stelle, wo man sich Beschwerden kann. Dabei ist die Macht des Kinderanwaltes zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar erheblich. In unübersichtlichen familiengerichtlichen Streitigkeiten orientiert sich das Gericht notwendigerweise daran, was neutrale, sach- und fallkundige Personen sagen. Was Parteien oder gar ihre Anwälte vortragen, hebt sich für ein Gericht oft in einer Art dialektischer Wunderwirkung gegenseitig auf. Wenn dann auch noch die Behörde ausfällt, sei es, dass es „aus Kapazitätsgründen“ überhaupt nicht vorhanden ist, sich von einer Streitpartei vereinbar lässt oder in Ausnahmefällen selbst Partei ist, wird das Votum des Kinderanwaltes zur vorweggenommenen Gerichtsentscheidung.¹¹¹

Erfolgreich ist der Kinderanwalt dann, wenn er das vom ihm für erforderlich Gehaltene getan hat, den dem Gericht vorgelegten Streit aus der Interessenlage des Kindes heraus zu beeinflussen. Der bestmögliche Erfolg ist die Erledigung im Kindesinteresse und eine Beilegung des Streits ohne Streitentscheidung, in der die Kindesinteressen in schliesslicher Einigkeit mit den Bezugspersonen verwirklicht sind.

Professionelle Unabhängigkeit meint auch die **ideologische und mentale Einstellung und Haltung** des Kinderanwaltes. Wer z.B. die geschlechtsspezifisch orientierte Arbeit mit Männern und Frauen in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt hat, sollte in diesem wichtigen Arbeitsfeld mit Betroffenen weiterarbeiten, ist aber für die Interessenvertretung von Kindern nicht geeignet.¹¹² Wer meint, ein wissenschaftlich nicht begründetes „PAS“ bekämpfen zu müssen, hat nicht die auch in dieser Hinsicht geforderte Unabhängigkeit.¹¹³

3.1.2 Persönliche Kompetenzen

a) Erwachsenenvertreter

Als Erwachsenenvertreter sind keine weiteren persönlichen Eigenschaften (ausser Handlungsfähigkeit, keine strafrechtliche Verurteilung, keine Verlustscheine) und keine weiteren menschlichen Erfahrungen notwendig.

b) **Kinderanwalt**

Die Anforderungen an den Kinderanwalt sind wie erwähnt sehr hoch.¹¹⁴ Der Kinderanwalt muss das Kind ganz verstehen und seine rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Situation bewerten können.¹¹⁵ Neben der fachlichen Qualifikation¹¹⁶ und der Feldkompetenz¹¹⁷ benötigt ein Kinderanwalt auch Fähigkeiten, dieses Wissen angemessen einordnen und umsetzen zu können.¹¹⁸ Diese analytischen Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Selbstreflexion¹¹⁹ können nicht allein im Rahmen herkömmlicher Ausbildungen erlernt werden. Vielmehr bedarf es dazu entsprechender persönlicher (Lebens-)Erfahrungen und der Befähigung, sich realistisch und selbstkritisch einschätzen zu können. Der Kinderanwalt muss einen entscheidenden Sinn für persönliche Verantwortung und Ethik besitzen sowie zu aufrichtigem Mitgefühl fähig sein.¹²⁰ Er muss ein hinreichendes Mass an Selbsterfahrung und persönlicher Stärke haben.¹²¹



Der Kinderanwalt muss – im Gegensatz zum Erwachsenenvertreter – also Eigenschaften aufweisen, die dem Bereich „**Persönliche Kompetenz**“¹²² zuzuordnen sind. Genau diese Kompetenzen sind es jedoch, die eine erfolgreiche Umsetzung der Kindesvertretung erst ermöglichen: Reines Fachwissen – ohne persönliche Kompetenzen und Erfahrungen – disqualifiziert den Kinderanwalt. Die Eigenschaften, die er für seine Tätigkeit braucht, sind nicht nur erlernbare Techniken. Sie sind vielmehr ein **Ausdruck seiner Persönlichkeit**.

Wichtig sind psychosoziale Kompetenzen:


- Kenntnisse der Psychologie über Menschen, Gruppen und Systeme, z.B.
 - Verhalten und Prozesse in Familien, in Gruppen (Gruppendynamik)
 - Familiendynamiken
 - Entwicklungsphasen des Kindes, Abstimmung auf Entwicklungsphase von Kindern
 - Entwicklung des Kindes in spezifischen Problemlagen (Sucht, Trennung)
- Erfahrungen im Umgang mit psychotherapeutischen Interventionen möglichst mehrerer Richtungen, z.B.
 - Gesprächspsychotherapie (insbesondere klienten- und problemzentrierte Gesprächsführung)¹²³
 - Familien- und Systemtherapie; lösungs- und kompetenzorientierte Gesprächsführung mit Kindern¹²⁴
- Diagnostisches Wissen, insbesondere über Phänomene des klinischen Bereiches (z.B. Kenntnis der Symptome von Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen).

Entscheidend ist die soziale Kompetenz (sog. Soziale Intelligenz)¹²⁵

- Im Umgang mit sich selbst: Selbst- und Lebenserfahrung, Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Selbstbeobachtung, Eigenverantwortung, Selbstdisziplin, Selbstfürsorge, Belastbarkeit -

- Aushalten können, Fähigkeit zur Selbstreflexion der eigenen familiären Erfahrungen - 
- Unterschied zu Erwachsenenvertreter, Fähigkeit zur realistischen Selbsteinschätzung (Wahrnehmung der eigenen Stärken und Schwächen), Denkfähigkeit, Standfestigkeit im Vorgehen, Ausdauer und Flexibilität, Frustrationstoleranz, gefestigte Wertvorstellungen, Glaubwürdigkeit, persönliche Integrität, Kongruenz, psychische Stabilität, körperliche Gesundheit,
- Im Umgang mit anderen: Anerkennende Aufmerksamkeit, Achtung, Anerkennung, Empathie/ Perspektivenübernahme (Mitgefühl bzw. emotionales Einfühlungsvermögen), Sensibilität; Neugierde und Interesse, Recht durchsetzen können, Menschenkenntnis, Wahrnehmung, Toleranz, Respekt, Sprachkompetenz, Zuhören können, Interkulturelle Kompetenz,  Verständnis und Vorurteilslosigkeit gegenüber Menschen in schwierigen Lebenssituationen, (auch moralische) Neutralität, Vorurteilsfreiheit, Unabhängigkeit und Offenheit, Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung,
 - In Bezug auf Zusammenarbeit: Kompetenz in kollegialer Fallberatung, Teamfähigkeit, Kooperation, Motivation, gereifter Umgang mit Konflikten, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kommunikations- und Kontaktfähigkeit.
 - Bewusste Rollengestaltung¹²⁶
 - Eigene Haltungen klären.¹²⁷

Der Kinderanwalt verfügt weiter über:

- Kommunikative Kompetenz: Kontaktaufnahme zum Kind, Exploration des Kindeswillens; Differenzierung zwischen Kindeswille und Kindeswohl; Kontakt zu Eltern und beteiligten Institutionen
- Verfahrenskompetenz: Rolle und Auftrag; Entwicklung von Handlungsstrategien,
- Professionelle Distanz.
- Regelmässige Reflexion der eigenen Arbeit in Supervisionssitzungen (Qualitätskontrolle) -  Unterschied zu Erwachsenenvertreter.
- Zeitliche und räumliche Flexibilität, auch im Inhalt.
- Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis.
- Psychisch belastbare, durchsetzungsstarke, entscheidungsfreudige und teamfähige Persönlichkeit.

In beruflicher Hinsicht muss der Kinderanwalt zur Kooperation mit dem entsprechenden Fachverband bereit sein.¹²⁸

- Ständige Inanspruchnahme von
 - regelmässigen kollegialen Informations- und Erfahrungsaustausch „Aus der Praxis für die Praxis: Allgemeiner Erfahrungsaustausch“
 - Beratung in Zweifelsfällen

- Information über fachliche Entwicklung: in allen Fachgebieten, Literatur, aktuelle Veröffentlichungen
- Erfüllung von permanenter Weiterbildungsverpflichtung: Periodischer Nachweis von zwei Weiterbildungstagen pro Kalenderjahr in den Bereichen „Kinderrechte“ oder „Kindesschutz“

Die ständige Weiterbildung und die regelmässige Supervision sind notwendig, um den eigenen „blinden Flecken“ und psychoanalytischen Übertragungsphänomenen entgegenzuwirken. Dies ist deswegen besonders hervorzuheben, weil der Kinderanwalt auch als Feedback-Geber seines Mandanten (Kind) Klienten nicht zu einem „Zerrspiegel“ werden darf.

Die fortdauernde praktische Tätigkeit im Fachgebiet ist selbstverständlich. Es stellt sich ausserdem die Frage nach weiteren Spezialisierungen: Kinderanwalt im Familienrecht? Kinderanwalt im Kindesschutzrecht?¹²⁹

Unabhängig von Grund-, Zusatz- und Weiterausbildung, persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen muss ein Kinderanwalt befähigt sein:¹³⁰

- Kindern eine Stimme in Gerichtsverfahren zu geben
- parteilich und unabhängig für das Kind zu arbeiten
- gemeinsam mit diesem dessen Vorstellungen und tragfähigen Willen zu erkunden
- den Kindeswillen zu dokumentieren und in das Verfahren einzubringen
- trotz Parteilichkeit um die Loyalitätskonflikte von Kindern zu wissen und diese zu berücksichtigen
- unnötige und schädliche Zeitverluste zu vermeiden
- eine gelungene und professionelle Arbeitsbeziehung zum Kind zu schaffen und zu beenden
- Lösungsvorschläge für das gerichtliche Verfahren zu erarbeiten und anzuregen
- die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu kennen
- der Ethik verpflichtet zu sein, dass auch Kinder Träger der Grundrechte sind

3.2 Einsetzung

3.2.1 Erwachsenenvertreter

Jedermann kann sich in jedem Verfahren vor Behörden oder Gerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht ermächtigt der Klient den Anwalt, ihn in einer **bestimmt umschriebenen Angelegenheit** zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem Namen zu treffen. Damit wird – im Gegensatz zum Kinderanwalt – der Auftrag (meist) genau und konkret umschrieben.¹³¹ Er verpflichtet sich ferner zur

Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Anwaltes nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes, wobei eine besondere Honorarvereinbarung vorbehalten bleibt.

3.2.2 Kinderanwalt

Gemäss Art. 299 Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.¹³² Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Obhut unterschiedliche Anträge stellen oder wenn die Vormundschaftsbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen (Abs. 2 lit. a und lit. b). Gar eine Pflicht zur Einsetzung einer Vertretung des Kindes besteht, wenn das Kind einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 299 Abs. 3 ZPO).

In der deutschen Literatur zum Verfahrensbeistand ist gefestigte Meinung, dass die Bestellung eines Kinderanwaltes (Verfahrensbeistand) zu einem so frühen Zeitpunkt zu erfolgen hat, an dem das Verfahren durch ihn noch beeinflussbar ist.¹³³

Im Rahmen des Kindesschutzes ordnet die Kindesschutzbehörde die Vertretung des Kindes an, wenn dies nötig erscheint (Art. 314a^{bis} Abs. 2). Die Prüfung der Notwendigkeit der Anordnung einer Kindesvertretung hat in den folgenden zwei Fällen zwingend zu erfolgen:¹³⁴

1. die Unterbringung des Kindes ist Gegenstand des Verfahrens (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1) oder
2. die Eltern stellen unterschiedliche Anträge bezüglich der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 2).

Eine weitere Rechtsgrundlage findet sich in Art. 12 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention¹³⁵ sowie in Art. 306 Abs. 2 ZGB¹³⁶.

Kinderanwälte werden in bestimmten Verfahren (**Rechtswesen**) eingesetzt:¹³⁷

- Kindesschutzverfahren: ZGB 314a^{bis} – „soweit notwendig“
 - Kindesschutzmassnahmeverfahren
 - Pflegeplatzgesuche von Pflegeeltern
 - Fürsorgerische Unterbringung
- Zivilrechtliche Verfahren:
 - Feststellung des Kindesverhältnisses und Regelung des Unterhalts
 - Paternitätsverfahren, Namensänderungsgesuche und Stiefkindadoption
 - Scheidungs- und Trennungverfahren
 - Regelung des persönlichen Verkehrs
 - Unterstellung der elterlichen Sorge und gemeinsame elterliche Sorge

- Abstammungsprozesse
- Adoptionsverfahren
- Pflegeverhältnisse
- Kindesvermögen
- Einvernehmliche Änderung einer ehegerichtlichen Regelung
- Jugendstrafverfahren
- Jugendstrafverfahren (dabei können - ausnahmsweise - nur Rechtsanwälte diese Vertretung übernehmen)
- Verwaltungsrechtliche Verfahren
 - internationale Kindsentführungen
 - Opferhilfe
 - Vertretungen von unbegleiteten jugendlichen Asylsuchenden
 - ausländerrechtliche Verfahren
 - Schulverfahren
 - patientenrechtliche Verfahren
 - Sozialversicherungsrechtliche Verfahren

Im **Gesundheitswesen** werden Entscheide grundsätzlich ohne staatliche Beteiligung getroffen. In der Regel handelt es sich nicht um ein eigentliches rechtliches Verfahren, auch wenn medizinische Angelegenheiten Gegenstand eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens sein können.¹³⁸ So auch im **Bildungswesen**.¹³⁹

Gerichte/Behörden haben für Kinder **per se immer** einen Kinderanwalt zu bestellen.¹⁴⁰

- Bei urteilsunfähigen Kindern
- im Fall von erheblichen Interessenkonflikten zwischen sorgeberechtigten Personen (Eltern, gesetzliche Vertreter) und Kindern, wo der Kinderanwalt die Ansichten und Interessen des Kindes vertritt¹⁴¹
- in Verfahren, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge in Betracht kommt
- wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet
- wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Kontaktrechtes in Betracht kommt
- in Verfahren, bei denen es um den grundsätzlichen Aufenthalt des Kindes geht,
- bei eingespielten Interessenwahrungen, wie Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft und Unterhaltsregelungen, Erbteilungen und wirtschaftliche Verträge, Opfervertretung¹⁴²
- in Verfahren, in denen die Eltern, Familienmitglieder oder Betreuer die mutmasslichen Täter sind.¹⁴³

Bei diesen Sachverhalten sind die **Notwendigkeit** einer angemessenen Vertretung sowie das Recht auf Vertretung unabhängig von den Eltern **NIE** zu diskutieren.

Die Situation des Kindes – Kindeswohl und Kindesinteressen – müssen im Mittelpunkt des Verfahrens stehen.¹⁴⁴ Diese Aspekte sind deshalb Ausgangspunkt der Problemanalyse und bestimmen die Ziele des Verfahrens. Daraus entsteht die parteiliche Vertretung der Kindesinteressen durch den Kinderanwalt in Verfahren, welche das Kind betreffen.¹⁴⁵ Wobei nach der hier vertretenen Auffassung der Kinderanwalt dem Kindeswillen, Kindesinteresse verpflichtet ist und nicht die Aufgabe hat, mit den anderen Verfahrensbeteiligten nach dem Kindeswohl zu suchen. Kinderanwälte haben m.E. genau an diesem Punkt eine klare und persönlich geklärte Haltung einzunehmen.¹⁴⁶

3.3 Umgang mit Klienten

3.3.1 Person des Klienten

Der Erwachsenenvertreter hat beim Umgang mit seinem erwachsenen Klienten keine weiteren Besonderheiten zu beachten, als er dies bereits im Umgang mit anderen erwachsenen Personen gewohnt ist.

Der Kinderanwalt hingegen hat mit Kindern resp. Jugendlichen zu tun. Kinder sehen die Umwelt anders als Erwachsene. Es gibt Wahrnehmungsunterschiede, weshalb es eine besondere Wertschätzung und Respekt sowie Fähigkeiten im Umgang mit Kindern braucht.

Kinder, besonders jüngere Kinder, sind immer unfreiwillige Klienten. Es liegt nicht im Denken und Handlungsrahmen eines Kindes, einen Kinderanwalt anzurufen und zu sagen: „He, ich habe ein Problem, darf ich vorbei kommen“. Die Probleme der Kinder werden durch Erwachsene definiert und der Entscheid, dass sie spezielle Hilfe brauchen, wird von den Eltern, den Lehrern, der Polizei, dem Richter, dem Behördemitglied etc. gefällt. Kinder sind immer je nach Alter mehr oder weniger abhängig von den Personen, die für sie sorgen. Wichtige Entscheide werden für sie gefällt, ohne ihre Meinung einzuholen. Kinder können, wenn man sie in geeigneter Art fragt, jedoch häufig sagen, welche Veränderung sie wünschen. Diese Veränderungen stimmen nicht immer überein mit denen der Erwachsenen. Dies führt dazu, dass in der Arbeit mit Kindern immer mehr Klienten gleichzeitig anwesend sind, die zum Teil widersprechende Ziele haben.¹⁴⁷

3.3.2 Orientierung von Klient

Der Erwachsenenvertreter hat vereinfachend nur die Informationen über die Rechtslage und die Folgen (Erfolgschancen) sowie die anfallenden Kosten (Kostenrisiko) mit dem Klienten zu besprechen und die Möglichkeiten einer Beweissicherung festzuhalten.

Das (professionelle) Gespräch mit Kindern ist demgegenüber anspruchsvoller.¹⁴⁸ Es geht um die eigene **Haltung** des Kinderanwaltes: MIT Kinder reden, nicht ÜBER Kinder reden. Das Gespräch mit Kindern (als Kinderanwalt) kann somit grundsätzlich die folgenden Inhalte haben:¹⁴⁹

- Ehrlich beginnen!¹⁵⁰
- Auf Augenhöhe¹⁵¹
- Eisbrechen, z.B. mit Squiggletechnik
- Vertrauensverhältnis zum Kind herstellen, damit das Kind in der Lage ist, seinen eigenen Willen zu äussern, und sich nicht an der Situation schuldig fühlt
- Information des Kindes
- Rollen-, Situations- und Erwartungskklärung¹⁵²
- Das Kind kennenlernen
- Fragen klären
- Interessen, Meinungen, Wünsche erfassen; Gefühle ansprechen
- Lösungen besprechen
- Nutzung der Ressourcen des Kindes
- Sicherung des Kindeswillen: Kind miteinbeziehen; seine Realitäten kennenlernen
- Und so fort...
- Und auch Gesprächspausen¹⁵³
- Und immer:
 - Zuhören! Das ist die wichtigste Regel, die zu einem guten Gespräch gehört. Das bedeutet auch, ernst und wichtig zu nehmen, was das Kind sagt.
 - Sich an den Wünschen und Vorstellungen des Kindes orientieren.

Aus diesen Überlegungen ist die mentale Vorbereitung des Kindesanwaltes zum Gespräch mit Kindern besonders wichtig:¹⁵⁴

- ...ich begegne dem Kind warm, neugierig und respektvoll
- ...das Kind muss sich nicht kooperativ zeigen
- ...mit dem Kind müssen keine (guten) Entscheidungen erarbeitet werden
- ...ich kenne meine eigenen „Knoten“ und Schwierigkeiten
- ...ich kenne meine Erwartungen, Annahmen, Einstellungen und weiss, dass **alles auch anders sein könnte**.¹⁵⁵

Darin spiegelt sich wiederum die eigene Haltung.

Im Unterschied zum Erwachsenenvertreter sind bei Gesprächen mit Kindern einige wesentliche Grundsätze in allen Phasen des Gesprächs zu beachten:¹⁵⁶

Ernsthaftigkeit	Von überragender Wichtigkeit ist es, dass das Kind als Persönlichkeit mit eigenen Meinungen, Anliegen und Wünschen ernst genommen wird und dass ihm dies auch zu spüren gegeben wird.
------------------------	---

	Kinder sollen in der Anhörung erleben, dass man ihnen zutraut, sich differenziert mit der eigenen Situation auseinanderzusetzen. Und sie sollen erfahren, dass ihre Äusserungen aufgenommen werden.
Empathie	Um eine Vertrauensbasis herzustellen und das Kind zu verstehen, sollte man als Gesprächspartner/-in versuchen, die Situation aus seiner Perspektive zu sehen und sich emotional davon berühren zu lassen, ohne die professionelle Distanz zu verlieren.
Respekt	Selbstverständlich ist auch einem Kind, das sich nur wenig auf die Anhörung einlässt, mit Respekt zu begegnen.
Für Wohlbefinden sorgen	Die anhörende Person muss dafür sorgen, dass sich das Kind während der Anhörung möglichst wohl fühlt (körperliche Bedürfnisse; räumliche Bedingungen; Pausen; sonstige Bedürfnisse des Kindes). Ratsam ist es, jeweils zusammen mit dem Kind zu überlegen, was für sein Wohlbefinden getan werden kann.
Altersgerechte Gesprächsführung	Inhalte möglichst konkret formuliert; Sprechtempo entsprechend; kurze Sätze; Fremdwörter und schwierige Formulierungen umschreiben; Erklärungen an den Erfahrungshintergrund des Kindes anknüpfen; humorvolle, spielerische Atmosphäre; Bereithalten von Malstiften und Papier.

3.4 Ablauf von Mandatsarbeit

Der Erwachsenenvertreter führt vereinfachend nur Gespräche mit einem mündigen Erwachsenen, der über sich selber entscheiden kann und die Folgen seines Handelns eigenverantwortlich trägt.

Der Kinderanwalt orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes nach Halt, Sicherheit, Verbindlichkeit, Beständigkeit, Unterstützung, Aufklärung und Information sowie Übersicht und Zusammenhang.¹⁵⁷ Der Kinderanwalt füllt die Lücke umsorgender und das Kind respektierender Eltern und verhält sich nicht anders, als es ein intaktes Elternsystem gewährleisten würde.¹⁵⁸ Er muss sich durch sich deshalb durch besondere berufliche und persönliche Eignung auszeichnen, sich seiner besonderen Funktion und Rolle bewusst und in der Lage sein, das Mandat unabhängig und fachkompetent zu führen.¹⁵⁹

Der Kinderanwalt erklärt dem Kind Gegenstand und Ablauf des Verfahrens in kindesgerechter Weise, bezieht es soweit nötig ein und schirmt es soweit erforderlich ab. Er bietet eine kindgerechte Informationen über Rechte (Anhörung, Parteistellung), entlastet durch Informationen sowie gibt Information über das Verfahren (Wer hat welche Rolle und Funktion?). Er begleitet Kinder, wenn sie angehört werden, bzw. achtet darauf, dass Kinder gehört werden, und bereitet sie darauf vor.¹⁶⁰

Dabei ist zu bedenken, dass der Alltag und insbesondere die Freizeit eines Kindes nicht in der Beschäftigung mit Konflikten und Verfahren zu bestehen hat, sondern mit Betätigungen, welche das Kind entsprechend seinen Eignungen und Neigungen fördern und zu persönlicher Reife führen.¹⁶¹

Er ist Ansprechpartnerin für Fragen des Kindes und achtet darauf, dass dem Kind im Zuge des Verfahrens Schlimmes möglichst erspart bleibt. Bzw. wenn Unangenehmes nicht verhindert werden kann, es durch Interventionen oder Anwesenheit zu erleichtern.¹⁶² Er ist für das Kind erreichbar und übt die Rolle eines Sprachrohres aus. Er gibt Empfehlungen ab oder kommuniziert mit anderen nur auf Wunsch oder in Absprache mit dem Kind: Wenn Kinder in einem massiven Loyalitätskonflikt stecken und/oder sich selbst nicht trauen, Wünsche zu äussern, holt er das Einverständnis beim Kind. Er schützt Kinderinteressen und drängt darauf, dem Kind, wenn es notwendig sein sollte, einen „Raum“ zu geben (Beratung oder Therapie). Er achtet auf die Kindzentrierung bei der Gestaltung der Ermittlungen oder des Verfahrens. Wenn notwendig (kindliches Zeiterleben) verlangsam/beschleunigt er die Verfahrensdauer. Nicht die Kinder sollen Entscheidungen treffen müssen, aber die Wünsche der Kinder sollen zum Tragen kommen.

Was ein Kinderanwalt nicht sein/machen sollte:¹⁶³

- Besser zu wissen, was für das Kind gut ist.
- Der Kinderanwalt soll/muss keine Lösungen liefern oder die Kinder zu etwas drängen.
- Eine Meinung zu äussern, die nicht vom Kind autorisiert ist.
- Abhängig vom Gericht oder den Eltern zu sein.
- Der Kinderanwalt soll nicht die Interessen einer Institution vertreten.

KURT AFFOLTER hat verschiedene Indikatoren einer guten Verfahrensvertretung zusammengestellt.¹⁶⁴

3.5 Weitere Punkte

Auf die Erörterung der weiteren Punkte, wie z.B. **Vergütungsanspruch**¹⁶⁵ (beim Erwachsenenvertreter: Grundsatz: Honorar gemäss Honorarordnung Anwaltsverband; Ausnahme: Reduziertes Honorar aufgrund unentgeltlicher Rechtspflege / beim Kinderanwalt: Grundsatz: Reduziertes Honorar aufgrund unentgeltlicher Rechtspflege, vor allem im Kindeschutz; Ausnahme: Volles Honorar sind Gerichtskosten im Prozess) wird im Rahmen dieser Arbeit verzichtet.

4. Insbesondere: Der Kindeswille

Der Kinderanwalt hat den „Kindeswillen“ zu erfassen, also die Meinung, die Bedürfnisse und die Wünsche eines Kindes.¹⁶⁶ Beim Kindeswillen geht es um Meinungen, Äusserungen und Wünsche

eines Kindes zu Angelegenheiten, die für das Kind persönlich bedeutsam sind. Der Kindeswille muss dabei nicht logisch, bewusst, rational begründet sein; auch nicht verbal ausgedrückt werden und kann auch mehrere Ziele (die eigentlich zusammen gar nicht gehen) gleichzeitig umfassen.¹⁶⁷

Es gilt die subjektive Wahrheit des Kindes herauszufinden und in Bezug zu den Erwachsenen zubringen und so eine Lösung zu finden.¹⁶⁸ Der im Bereich Familienrecht führende Psychologe DETTENBORN definiert den Kindeswillen als „altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“.¹⁶⁹

Die Ausprägung folgender vier Merkmale bestimmt, wie deutlich sich der geäusserte Kindeswille darstellt:¹⁷⁰

1. Der geäusserte Wille ist auf eines oder mehrere Ziele orientiert.
2. Der Wille wird mit einer gewissen Intensität geäussert.
3. Der Wille wird stabil geäussert.
4. Der geäusserte Wille erscheint als autonome, subjektive Äusserung des Kindes.

Das Gewicht des Kindeswillens ist umso grösser, je ausgeprägter diese Merkmale sind.¹⁷¹

Im Spannungsfeld¹⁷² „Kindeswohl“ – „Kindeswille“ ist festzuhalten, dass der Einbezug des Kindeswillens in die Überlegungen zum Kindeswohl zwingend dazu gehört, so dass beim Kindeswillen von einem **prägenden Element** bei der Ermittlung des Kindeswohls gesprochen werden kann.¹⁷³ Damit für Kinder tragfähige Lösungen gefunden und gute Entscheide getroffen werden können, müssen ihre Bedürfnisse und Wünsche im Gespräch mit ihnen sorgfältig abgeklärt, diskutiert und beim Entscheid so weit wie möglich berücksichtigt werden.¹⁷⁴ Dieser hohe Stellenwert in der Ermittlung des Kindeswohls kommt den Willensäusserungen des Kindes unabhängig von seinem Alter zu. Auch junge Kinder haben Anspruch darauf, dass ihre Anliegen angemessen und verbindlich berücksichtigt werden. Aufgrund der Unmittelbarkeit ihres Erlebens sind sie besonders darauf angewiesen. Mit zunehmender Reife und Urteilsfähigkeit des Kindes gewinnt sein subjektiver Wille insofern an Bedeutung, als sich sein Wohl immer stärker nach seinem eigenen Willen bestimmt.¹⁷⁵

Offen ist, inwieweit Verfahrensvertretung auch als elterliche Teilsorge zu verstehen ist.¹⁷⁶

5. Schlussbetrachtung

Wenn Kinder einen wirklich kindgerechten Zugang zur Justiz haben sollen, ist ihnen der Zugang zu einem spezialisierten Rechtsanwalt oder zu einer anderen Einrichtung oder einer anderen Stelle erleichtern, die für die Verteidigung der Kinderrechte kompetent ist.¹⁷⁷ Kinder sollten sich in eigenem Namen vertreten lassen können, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und den Eltern oder anderen betroffenen Parteien vorliegt oder vorliegen könnte.^{178 179}

5.1 Eigene Werkzeugkiste

Für mich ist wichtig, dass ich als Kinderanwalt eine eigene Werkzeugkiste habe, die (viel) mehr enthält als meine juristische Ausbildung und das Rechtsanwaltpatent („Volle Garage“)¹⁸⁰. Meine Werkzeugkiste versuche ich für meine Arbeit mit Kindern aufzufüllen mit:¹⁸¹

1. Meinen systemischen Denkansatz. Dazu gehört die Kenntnis der Wirkung von Familiensystemen
2. Mit lösungs- und kompetenzorientiertem Arbeiten mit Kindern
3. Annahmen gegenüber Kindern und Eltern.

Der „**systemische Blick**“ (für alle beteiligten Professionen gefordert und notwendig) würde es ermöglichen, nicht alleine auf den Einzelnen (Kind | Vater | Mutter) zu schauen, sondern den Blickwinkel auf das **gesamte System** und auf die **Wechselbeziehungen** der Mitglieder untereinander zu richten. Jedes Glied dieses Systems hat eine gewisse Rolle inne und erfüllt eine gewisse Aufgabe. Das systemische Wahrnehmen der beteiligten Personen in bestimmten Situationen oder Beziehungen eröffnet **neue Handlungsmöglichkeiten** und führt so aus den Verstrickungen eingefahrener Verhaltensmuster heraus.¹⁸²

5.2 Kinderanwaltschaft Schweiz

Zur Förderung des Kindeswohls ist ein kindergerechtes und –freundliches Justizsystem unter Einhaltung und wirksamer Durchsetzung aller Kinderrechte auf höchstmöglichem Niveau¹⁸³ notwendig. Kinder in gerichtlichen (Trennungs- und Sorgerechts-)Konflikten bedürfen besondere Unterstützung. Es ist der kindergerechte Zugang der Kinder zur Justiz und zu Behörden durch einen konsequenten Einbezug von Kinderanwälten sowie durch systemischen Einbezug der Kinder durch konsequentes und uneingeschränktes Anhörungsrecht des Kindes gemäss Art. 12 UN-KRK sicherzustellen.¹⁸⁴ Zu den Rechten des Kindes gehören der Zugang zum Rechtssystem und der Anspruch auf anwaltschaftliche Vertretung. So bedarf es der Förderung und Verbreitung des Institutes der unabhängigen Verfahrensvertretung von Kindern und Jugendlichen in der schweizerischen Gesetzgebung und im Justizwesen gemäss den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz (Child-friendly Justice 2020: Partizipation, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung sowie Rechtsstaatlichkeit). Die Investition in eine qualitativ hochwertige anwaltschaftliche Vertretung in Fragen der Kinderrechte kann helfen, Lebensqualität beizubehalten und im Interesse aller Beteiligten zu einer zielführenden Lösung zu gelangen.

In diesem Sinne hat der Verein sehr viel Gedanken- und noch mehr „Hand“-Arbeit vor sich, damit das gesteckte Eigenziel bis 2020 erreicht wird. Einige Vorschläge dazu finden sich in **Anhang 5**.

5.3 Ausbildung „CAS Kindesvertretung“

Für die Ausbildung „CAS Kindesvertretung“ ergeben sich die Ergänzungsvorschläge gemäss **Anhang 4**.

5.4 Eigene Möglichkeiten

Die Arbeit an der eigenen Professionalität ist ein ewiger Weg das ganze Leben lang. Deshalb ist die permanente Arbeit (Weiterentwicklung) der eigenen **Haltung** wichtig. Ebenso wie „Wartung“ (der Funktionstüchtigkeit) des **eigenen Leuchtturmes**. Ein Leuchtturm steht für Aussicht und Orientierung. Ich verbinde damit den Wunsch, Überblick zu gewinnen; was im Praxisalltag nicht immer gelingt. Siehe dazu auch **Anhang 8**.

Früher wurde die **Kindorientierung** (als positive Leitnorm für das Eltern-Kind-Verhältnis) am Kindeswohl festgemacht.¹⁸⁵ Heute wird aber zunehmend auch eine neuere Variante von Kindorientierung (des Elternverhaltens), die sich nicht allein an den Normen des Kinderschutgedankens, sondern zusätzlich auch an der konkreten Respektierung kindlicher Interessenäusserung festmachen lässt. Beide Varianten, die normgeleitete und die subjektbezogene Kindorientierung kommen gleichzeitig vor und ergänzen sich vielfach in den einzelnen Familien/Situationen.¹⁸⁶

Permanente Weiterbildung

- Fachseminare „Mit Kindern reden“ hslu (Teilnahme im Januar 2015)
- Fachseminar „Besuchsrecht regeln“ hslu (mögliche Teilnahme im März 2015)
- Lösungsorientierte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen (wilob Lenzburg)
- Lösungsansätze bei hochzerstrittenen Eltern (wilob Lenzburg)
- Transverbale Konfliktarbeit: Seminar bei Dipl. Psych. Insa Sparrer und Prof. Dr. Matthias Varga von Kibéd (01.-03.09.2015).

Konsequente systemische Rechtsberatung und Prozessführung

Rechtsberatung und Prozessführung sind systemisch zu betrachten. Das bedeutet, dass in die Überlegungen mit einzubeziehen sind, dass die Persönlichkeit des Klienten (Eltern, Kind) Teil des Konfliktsystems ist. Das macht jede rechtliche Auseinandersetzung für den Betroffenen zu einer Chance, zu erkennen, auf welche Art und Weise er oder sie zu der Entstehung des Konflikts und seiner Aufrechterhaltung beigetragen hat. Und es ermöglicht ihm oder ihr, selbst daran etwas zu ändern. Auf diese Weise können durch anwaltliche systemische (Kindes-)Vertretung nachhaltige Lösungen gefunden werden. Grundlage der systemischen Rechtsvertretung ist die Überzeugung des Rechtsanwaltes, dass die Lösung für jedes Problem in den Menschen selbst liegt und zwar bereits vorhanden in ihrem Unterbewusstsein. Mit Hilfe dieser Methode werden praktikable Lösungen in

kurzer Zeit sichtbar gemacht, aus dem Unbewussten in das Bewusstsein gehoben. Diese Lösungen werden dann juristisch im Sinne des Kindeswohls verwendet.

Anders als bei herkömmlicher juristischer Beratung entsteht durch die systemische Betrachtungsweise ein Veränderungsprozess, in dem der Klient nicht nur einer oft schwer nachvollziehbaren Entscheidung eines Gerichtes ausgeliefert ist. Der Klient wird vielmehr in die Lage versetzt, aktiv den Veränderungsprozess zu gestalten und damit nicht nur auf den aktuellen Konflikt einzuwirken, sondern gleichzeitig einen eigenen Bewusstseinswandel zu bewirken, der zukünftig in allen Lebensbereichen einen weitsichtigeren Umgang mit konflikträchtigen Situationen ermöglicht.

Publikationstätigkeit

Eine weitere Möglichkeit der eigenen Arbeit ist die Sensibilisierung von juristisch tätigen Personen durch Veröffentlichung von eigenen Publikationen in (juristischen, sozialarbeiterischen) Fachzeitschriften. Die Arbeitstitel von möglichen Publikationen mögen die Folgenden sein:¹⁸⁷

1. Moraldilemmata im Familienrecht – Wirksame Kindesverfahrensvertretung als Ausweg?
2. Systemische Ausbildung von Kinderanwälten
3. Kinderanhörung mit Hilfe von systemischen Aufstellungen
4. Wenn Kindesanhörung, dann kein Kinderanwalt?
5. Das advokatorische Dilemma der Kindesinteressenvertretung (Siehe Heike Schulze)
6. Urteilsfähigkeit und Kindeswille¹⁸⁸
7. Kommentierung von Entscheid EGMR über Umgangsrecht von Vätern¹⁸⁹
8. Erinnerungskontakte¹⁹⁰
9. Transgender Kids
10. Der Kinderanwalt zwischen Kindeswille und Kindeswohl. Differenzierung zwischen Kindeswille und Kindeswohl.
11. Der Kinderanwalt als Case Manager? (bei mehreren beteiligten Fachprofessionen).

Die nachfolgende Publikationsliste ist aus dem CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht entstanden und findet nun vor allem durch den Einbezug des systemischen Ansatzes eine Fortsetzung:

1. Definition des Kindeswohls
 - 1.1. Systemische Aspekte des Kindeswohls; Systemisches Kindeswohl; Der „systemische Blick“ auf das Kindeswohl
 - 1.2. Kindorientiertes Kindeswohl
2. Die Relevanz des Kindeswillens? Abgrenzungen und Begriffsbestimmungen Kindeswohl – Kindeswill – Kindesinteresse
3. Elternwohl gleich Kindeswohl?
 - 3.1. Kindeswohl und Sorgerecht
 - 3.2. Gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen eines Elternteils?
 - 3.3. Kann ein „Nein“ noch alles kaputtmachen?

- 3.4. Hochkonflikthaftes elterliches Verhalten und Kindeswohlgefährdung
- 3.5. Sorgerecht bei (hoch-)strittigen Eltern
4. Gemeinsames Sorgerecht – ein systemischer Ansatz
 - 4.1. Was stärkt den Weggeschiedenen?
 - 4.2. Was stärkt den Alleinerziehenden?
 - 4.3. Was stärkt das Kind?
5. Kindeswohlgefährdung durch Gutachter und Richter
6. Einbezug von Kindern in Entscheidungsprozesse über das Kindeswohl durch systemisch-lösungsfokussiertes Arbeiten mit Kindern und ihrem Beziehungsnetz.

-
- 1 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und aufgrund der Verwendung von juristischen Begriffen wurde in dieser Arbeit nur die männliche Formulierung gewählt. Die männliche Form schiesst hier und nachfolgend Frauen ausdrücklich mit ein.
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde durchgehend für Kinder und für Jugendliche der Begriff „Kind“ resp. „Kinder“ verwendet. Es sind dabei natürlich auch immer die Jugendlichen mitgemeint.
Bei der Zitierung der Literaturstellen wurden die Zitierregeln des Schweizerischen Bundesgerichtes (http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf) beachtet.
 - 2 Die Rolle des Rechtsanwaltes unterscheidet sich von der Rolle des Beistandes, da letzterer durch das Gericht/die Behörde bestellt wird und nicht durch den „Mandanten“ und das Gericht/die Behörde bei der Entscheidung unterstützen soll, was der Kindeswille ist und damit dem Wohl des Kindes dient. Es sollte jedoch vermieden werden, die Funktionen eines Kinderanwalts und eines Beistandes in einer Person zu vereinen, da sich daraus möglicherweise Interessenkonflikte ergeben.
Siehe: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Allgemeine Bemerkungen Ziffer 105, S. 85.
Siehe: Entscheid Nr. 68 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 17. Januar 2012 i.S. B.E. gegen Vormundschaftsbehörde X. - 33/2012.
Anders: KESB Regionen Hochdorf und Sursee in Entscheid Nr. 517/14 vom 28. Oktober 2014, wonach die eingesetzte Kindesverfahrensvertreterin als „Verfahrensbeiständin ... per 31.12.2014 aus ihrem Amt entlassen“ wird. „Auf einen Schlussbericht wird verzichtet.“
 - 3 BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA, Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 32.
 - 4 BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklung im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24.09.2009, S. 2.
 - 5 PRENZLOW, REINHARD, Der Kinderbeistand in Österreich, in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, S. 17ff.
 - 6 Gesetz vom 17. Dezember 2008 über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); Inkrafttreten am 01. September 2009.
 - 7 Beschluss vom 11.09.2014 des Landesgericht Feldkirch in Pflegschaftssache 1 Ps 52/11g-122, Seite 3.
 - 8 Zweifellos wird sich der Kinderanwalt über das Kindeswohl ernsthafte Gedanken machen und sich in rechtlicher und fachlicher Hinsicht an dieser Leitidee orientieren. Doch muss nach Ansicht von DANIEL STECK (STECK, DANIEL, Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1563) letztlich die Übermittlung der sorgfältig und umfassend abgeklärten subjektiven Meinung des Kindes an das Gericht Vorrang haben. Denn, diese ungefiltert zur Kenntnis zu nehmen und die Persönlichkeit des Kindes zu respektieren, ist das

- primäre Anliegen der Kindesvertretung. Nur wenn dies gewährleistet wird, ist eine ausreichende Vertrauensbasis für das Verhältnis zwischen Kind und Vertreter denkbar und nur dann wurde dem Persönlichkeitsrecht des Kindes auch wirklich Rechnung getragen. Sache des Gerichts ist es dann, nach Anhörung aller Beteiligten zu beurteilen, was dem objektiven Kindeswohl am ehesten gerecht wird.
- 9 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 209: „Das Paradoxon von sich möglicherweise widersprechendem Kindeswillen und Kindeswohl ist vom Verfahrensvertreter als solches darzulegen, d.h., er verleiht zwar dem Kindeswillen Ausdruck, reflektiert aber auch offen die objektiven Kindesinteressen. Sich allein den vom Kind geäußerten Willen als Handlungsziel zugrunde zu legen, greift ebenso zu kurz wie die fehlende Rücksicht darauf. Kindeswille und die aus Sicht des Vertreters massgeblichen Entscheidungskriterien zur Wahrung des Kindeswohls sind der entscheidenden Behörde offen darzulegen.“
- 10 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Allgemeine Bemerkungen Ziffer 104, S. 84.
- 11 Dazu sind im Rahmen der Rechtsordnung alle Vorgehensweisen zulässig.
- 12 In der Anwaltsszene verfügt dann ein Rechtsanwalt über einen *soliden* Ruf, wenn er sich mit keinen Hemmungen belastet, wenn es gilt, an das Ziel zu kommen. Ein „guter“ Rechtsanwalt ist somit einer, den man besser nicht auf der Gegenseite haben möchte; einer auch, der sich prozessfreudig zeigt, selbst wenn er es mit Familienmitgliedern zu tun bekommt. Zum Rückzug bläst er höchst ungern und nur dann, wenn der eigene Ruf Schaden zu nehmen droht.
- 13 Das gilt offenbar auch für den Familienanwalt.
Siehe: LUDEWIG, REVITAL / DE MATTEIS, BIANCA, Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl, in: Praxis der Rechtspsychologie 21/2011, S. 347.
Gemäss LUDEWIG/DE MATTEIS ist in streitigen Scheidungsfällen zu beachten, dass nicht nur zwei Parteien (die beiden Ehepartner) existieren würden, sondern als eine dritte auch das Kind, dessen Wohl es ebenfalls zu achten und zu schützen gelte. Die Aufgabe des Familienanwalts bestünde bei solchen Fällen nicht nur darin, dass bei solchen Fällen nicht nur darin, dass sein Mandant „gewinne“. Es gehe in diesen Fällen auch darum, die Differenzen zwischen den Ehegatten unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse des betroffenen Kindes zu regeln. Jede Entscheidung, die der Familienanwalt im Interesse seines Mandanten treffe, sei folglich auch hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Kindeswohl zu prüfen, welches mindestens ebenso stark zu gewichten sei, wie das Mandantenwohl.
Die Praxis jedoch zeigt, dass das Selbstverständnis der Anwälte und wie sie selbst ihre Rolle bei einer Scheidung sehen, nicht mit der Vorstellung von LUDEWIG/DE MATTEIS übereinstimmen. In solchen Konstellationen fühlt sich der (Scheidungs-)Anwalt doch eher seinem Mandanten und nicht dem Kindeswohl verpflichtet. Wobei sich der Anwalt einem solchen Dilemma mit der Argumentation entzieht, dass sein Mandat resp. dessen Vorbringen seien immer zum Wohle des Kindes.
- 14 BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24. September 2009, S. 2.
- 15 Diese Ausführungen treffen insbesondere auf den Anwalt als Strafverteidiger zu. Vgl. zum Ganzen: BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24. September 2009, S. 3.
- 16 BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24. September 2009, S. 4.

- 17 Siehe für Kinderanwalt: Entscheid Nr. 68 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 17. Januar 2012 i.S. B.E. gegen Vormundschaftsbehörde X. - 33/2012; in: FamPra.ch 2012. S. 833.
- 18 In der Rechtswirklichkeit gibt es ein solches Moraldilemma nicht, da sich der Anwalt immer mit dem Argument, er sei ausschliesslich dem Mandanteninteresse verpflichtet und sei deshalb nicht zum Einbezug von Kinderinteressen befugt, entschuldigt.
So ist die Loyalität gegenüber dem Klienten für den Anwalt das Wichtigste. Die Herstellung der Gerechtigkeit kommt für die Anwälte an letzter Stelle.
Siehe dazu die Werteorientierung der deutschen Familienanwälte in: LUDEWIG/DE MATTEIS, Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl, in: Praxis der Rechtspsychologie 21/2011, S. 360 (Abbildung 1).
BERNHARD versucht diesem Moral- oder Ethikdilemma zu entgehen, indem er die Goldene Regel (als alter und verbreiteter Grundsatz der praktischen Ethik) oder das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes als ethische Bezugsgrösse einführt.
Siehe: BERNARD, STEPHAN; Klienteninteressen gehen den Anwaltsinteressen vor, in: plädoyer 2/10, S. 70f.
- 19 So gefordert durch: SCHWEIGHAUSER, JONAS / SCHREINER, JOACHIM, Die Rolle des Anwalts in familienrechtlichen Verfahren, in: FamPra.ch 2006, S. 94.
- 20 SCHILLER, KASPAR, Anwaltliche Unabhängigkeit – Wozu? Wie weit? Wovon?, in: Anwaltsrevue 10/2011, S. 422. KASPAR SCHILLER war Präsident des Zürcher Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Anwaltsverbandes.
Nach SCHILLER bedeutet optimale Unterstützung und Interessenwahrung, dass der Anwalt sein Mandat vorbehaltlos, einzig und allein im Interesse des Klienten führe (unbeeinflusste Interessenwahrung). Unbeeinflusste Interessenwahrung müsse einseitige Wahrung der subjektiven Interessen seines Mandanten sein. Die Interessen des Klienten seien die einzige Richtschnur; ihre Vertretung die eigentliche raison d'être des Anwalts. Der Anwalt könne seine Interessenwahrungspflicht zugunsten des Klienten nicht vorbehaltlos erfüllen, wenn ihm gleichzeitig abweichende Loyalitätspflichten abverlangt werden würde. Der Anwalt erfülle seine rechtsstaatliche Aufgabe nicht durch objektive Wahrheitssuche und ausgewogene Rechtsanwendung, sondern dadurch, dass er die individuellen Interessen seines Klienten einseitig wahre. Der Anwalt sei Interessenvertreter seines Klienten.
Siehe auch: BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24. September 2009, S. 1ff.
- 21 So sind SCHWEIGHAUSER/SCHREINER der Meinung, dass in Fällen, in denen die Kinder unter „die Räder zu kommen“ drohen und selber nicht vertreten sind, verlange eine sorgfältige Interessenwahrung des eigenen Klienten einen Einbezug der Kindesinteressen. Die beiden Autoren halten jedoch fest, dass dies zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen könne. Siehe zum Ganzen: SCHWEIGHAUSER, JONAS / SCHREINER, JOACHIM, Die Rolle des Anwalts in familienrechtlichen Verfahren, in: FamPra.ch 2006, S. 95.
- 22 BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24. September 2009, S. 7.
Die uneingeschränkte Interessenwahrung des Klienten ist zentral. Das Konfliktverbot ist entscheidend für den Ruf der Anwälte, für den ganzen Berufsstand.
- 23 Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass in der Literatur nur die Frage der Zulässigkeit der Doppelvertretung beider Ehegatten bei Ehescheidung besprochen wird.
Siehe dazu: BAUMANN, ANDREAS; Interessenkonflikte des Rechtsanwalts, in: Aargauischer Anwaltsverband [Hrsg.], Festschrift 100 Jahre Aargauischer Anwaltsverband, Zürich 2005, S. 446.
- 24 Nach Art. 12 lit. c BGFA ist jeder Konflikt zu vermeiden. Der Begriff Konflikt ist nach VALLONI/STEINEGGER weit auszulegen und im Zweifelsfall ist von einer Konfliktsituation auszugehen.

- Siehe: VALLONI, LUCIEN W. / STEINEGGER, MARCEL C., Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Zürich/Basel/Genf 2002, S. 46.
- 25 Letztlich ist der Anwalt dem Elternteil als den ihn bezahlenden Mandaten verpflichtet und dürfte sich nach allgemeiner Praxiserfahrung zur Wahrung von Kindeswillen und Kindesinteresse nicht gegen das Mandanteninteresse stellen. Dem Anwalt bliebe in diesem Falle nur die Ablehnung oder Niederlegung des Mandates.
- 26 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000; SR 935.61.
- 27 SCHILLER, KASPAR; Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, N 794.
- 28 BGE 134 II 108 E. 3.
- 29 Urteil des Bundesgerichts 2A.560/2004 vom 1. Februar 2005, E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2002 vom 18. März 2003, E. 5.2.
- 30 SCHILLER, KASPAR; Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, N 777, N 781.
- 31 Siehe zum Beispiel: www.gigersimmen.ch, die Website von Prof.Giger & Dr.Simmen Rechtsanwälte, in Zürich: „Als unabhängige, traditionell geführte Anwaltskanzlei stellen wir das Klienteninteresse ins Zentrum aller Aktivitäten.“
- 32 Im Sinne dieser Argumente müsste der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz bei den Anwaltsverbänden sowie Gerichten und Behörden vermehrt und auch effizienter tätig werden. Siehe dazu Anhang 5.
- Gleiches gilt es zu der KOKES zu sagen. Die befragten KES-Behörden nehmen die KOKES als wenig unterstützend wahr.
- Von beiden Institutionen erwarten die KES-Behörden insbesondere in Kinderbelangen brauchbare Unterstützung.
- 33 PRENZLOW, REINHARD, Der Kinderbeistand in Österreich, in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, S. 17.
- 34 Die Kenntnissnahme des Kindeswillens ist ein zentraler Bestandteil des Kindeswohls. Siehe: INDERBITZIN, IRÈNE; Kindeswohl ist wie eine Torte, Interview in MM-Ausgabe 14/2014 vom 17. November 2014.
- 35 INDERBITZIN, IRÈNE; Kindeswohl ist wie eine Torte, Interview in MM-Ausgabe 14/2014 vom 17. November 2014.
- 36 Vgl. zum Ganzen: Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG), beschlossen am 24. April 2012, Ziffer 1.1, S. 4.
- 37 PRENZLOW, REINHARD; Der Kinderbeistand in Österreich, in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, S. 17.
- 38 Die Erforschung des Willens des Kindes steht für den Kinderanwalt im Vordergrund. Die Kindeswohlerforschung bleibt den anderen Professionen im Verfahren vorbehalten.
- 39 Der Kinderanwalt muss die Bereitschaft haben, sich bei der Interessenvertretung des Kindes stets an dem geäußerten Willen zu orientieren. Er hat sich auf die Aufgabe der Interessenvertretung zu beschränken und nicht von sich aus das von ihm so gesehene Wohl des Kindes zu vertreten. Diese Aufgabe ist den Gerichten und den Behörden zu überlassen. Eine Massnahme kann nicht zum Wohle des Kindes führen, wenn sie sich gegen der erklärten Willen des Kindes richtet. Die Aufgabe des Kinderanwaltes ist es gegebenenfalls mit allen Beteiligten solange nach Lösungen zu suchen, bis vor allem das betroffene Kind dieser Massnahme zu seinem Wohl zustimmen kann.
- 40 Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte und Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte, Ausgabe 2008 (www.ccbe.eu), S. 7.
- 41 Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte und Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte, Ausgabe 2008 (www.ccbe.eu), S. 5.

- 42 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes (Art. 146 f. ZGB) – erste praktische Erfahrungen, in: ZVW 01/2001, S. 107 (mit weiteren Hinweisen).
SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 19 Rz. 41.
Der Kinderanwalt hat weder von Seiten des ihn ernennenden Gerichtes/Behörde, noch von Seiten der Prozessparteien (d. h. den Eltern der Kinder) Instruktionen entgegenzunehmen, sondern handelt aus eigenem Recht für das Kind, ähnlich wie ein vom Gericht bestellter amtlicher Verteidiger oder ein unentgeltlicher Rechtsvertreter dies für seinen Mandanten tut.
STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1565.
Hier besteht eine etwas andere Ausgangslage als bei Beiständen gemäss Art. 308 ZGB. Interessenkollisionen müssen vermieden werden. Doppelvertretungen sind verboten. Unter diesem Gesichtspunkt sind Anwälte prädestiniert, sofern sie auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen.
Siehe auch: Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG), beschlossen am 24. April 2012, Ziffer 2.2, S. 5.: „Eine Kindesverfahrensvertretung soll nicht übernommen werden, wenn der Kinderanwalt zu dem Kind oder zu dessen Familienangehörigen private oder berufliche Beziehungen unterhielt oder unterhält, oder wenn er mit der bisherigen Fallbearbeitung bei betroffenen Personen, die in Bezug zu dem aktuellen Verfahren stehen, befasst war oder dies in Zukunft möglicherweise sein wird. Das Gleiche gilt für Beziehungen des Kinderanwaltes zu anderen Bezugspersonen des Kindes, sofern diese eine unabhängige Ausübung der Kindesvertretung erschweren können. Der Kinderanwalt übernimmt nach Beendigung seiner Tätigkeit in der Regel auch keine persönlich geführte Beistandschaft oder Vormundschaft für dasselbe Kind.“
- 43 BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA; Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 41.
- 44 Siehe auch: Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft / Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., beschlossen am 24.04.2012.
- 45 Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG), beschlossen am 24. April 2012, Ziffer 2.3, S. 5.
- 46 Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG), beschlossen am 24. April 2012, Ziffer 2.3, S. 5.
- 47 Siehe dazu neuester Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR (Urteil vom 15.01.2015, Beschwerdenummer 62198/11): Der EGMR hat die Rechte leiblicher Väter im Umgang mit ihren Kindern gestärkt. Der deutsche Gesetzgeber und die Justiz müssten effektivere Rechtsmittel und schnellere Verfahren bereithalten bzw. umsetzen, damit Väter ihr Umgangsrecht ausreichend durchsetzen können. Die Richter rügten die deutschen Gerichte als zu lasch und die Gesetze als lückenhaft. Schnelle Verfahren und leichter durchsetzbare Rechtsansprüche seien gerade im Umgang mit Kindern besonders wichtig, denn in solchen Verfahren ginge es nicht nur um den Anspruch als solchen, sondern darum, **die Entwicklung des Kindes mitzuerleben. Wenn Kind und Vater sich am Ende entfremdet hätten, könne das dem Kindeswohl schaden.**
- 48 Vgl. zum Ganzen: Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG), beschlossen am 24. April 2012, Ziffer 1.2, S. 4f.
- 49 KORN-BERGMANN, MARITA / PURSCHKE, ANDREAS, Gutachter – „Heimliche Richter“ in Kindschaftsverfahren, in: FamRB Der Familienrechtsberater 1/2014, S. 26.

- 50 KORN-BERGMANN, MARITA / PURSCHKE, ANDREAS, Gutachter – „Heimliche Richter“ in
Kindschaftsverfahren, in: FamRB Der Familienrechtsberater 1/2014, S. 27.
- 51 Gemäss Ziffer 38 der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte
Justiz sollten Kinder unter denselben oder unter *weniger strengen* Voraussetzungen als Erwach-
sene Zugang freiem Rechtsbeistand haben (Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates
für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17.
November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 38, S. 28.
- 52 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1562.
- 53 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1563.
- 54 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1563.
- 55 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1563f
mit weiteren Hinweisen.
- 56 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1563.
- 57 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet
durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leit-
linie Ziffer 41, S. 29 und Leitlinie Ziffer 50ff (Information und Beratung), S. 63ff.
STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1563.
- 58 Artikel 10 Ziffer 1 lit. b Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten
(SEV Nr. 160) (<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>).
- 59 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet
durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leit-
linie Ziffer 40, S. 29.
- 60 Artikel 10 Ziffer 1 lit. a Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten
(SEV Nr. 160) (<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>).
- 61 Artikel 10 Ziffer 1 lit. c Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten
(SEV Nr. 160) (<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>).
- SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrecht-
lichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 536. (zit: Schweighauser/Schreiner, Vertretung): „Der
Kinderanwalt ist Interessensvertreter des Kindes und nichts anderes.“
- 62 Die Verfahrensrechte des Kindes sind gemäss Europäischem Übereinkommen über die Aus-
übung von Kinderrechten (SEV Nr. 160)
(<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>) die Folgenden:
Artikel 3: Recht, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äussern und über
die möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und die möglichen Folgen einer
Entscheidung unterrichtet zu werden.
Artikel 4: Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen.
Artikel 5: Andere mögliche Verfahrensrechte, insbesondere das Recht, den Beistand einer
geeigneten Person ihrer Wahl zu beantragen, die ihnen hilft, ihre Meinung zu äussern; das
Recht, selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen die Bestellung eines gesonderten
Vertreters, in geeigneten Fällen eines Rechtsanwalts, zu beantragen; das Recht, ihren Ver-
treter selbst zu bestellen; das Recht, in diesen Verfahren die Rechte von Verfahrensparteien
teilweise oder in vollem Umfang auszuüben.
- 63 PRENZLOW, REINHARD; Der Kinderbeistand in Österreich, in: Zeitschrift für Kindschafts-
und Jugendrecht, S. 17.
- 64 Zu wenig kritisch: STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes (Art. 146 f. ZGB) – erste prak-
tische Erfahrungen, in: ZVW 01/2001, S. 107: „Sofern diese Unabhängigkeit gewährleistet ist,
stellt die Kindesvertretung für das Gericht eine unentbehrliche Entscheidungshilfe dar.“
Oder gar (und Heute eher veraltete Ansicht): STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes
(Art. 146 f. ZGB) – erste praktische Erfahrungen, in: ZVW 01/2001, S. 107 mit weiteren Hin-
weisen: „Nach meinem Dafürhalten sollte die Kindesvertretung zwar auch, aber nicht in erster
Linie die Aspekte des Kindeswohls im Auge behalten.“ „Zuzustimmen ist aber der Aussage,

- dass die Kindesvertretung dem Gericht bei der Verwirklichung des objektiven Kindeswohls behilflich sein solle.“
- 65 VON BRACKEN, RUDOLF; 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG; in: Kindschaftsrechtliche Praxis 1999 Heft 6 (1999), S. 183ff.
WIDER, DIANA, Mit Kinder reden I, Fachseminar hslu vom 14./15. Januar 2015, Handout „Einbezug des Kindes / besondere Formen – Anhörung und Verfahrensvertretung“, Folie 19.
- 66 Siehe: www.mariongraef.de.
- 67 SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 17 Rz. 36.
- 68 BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA, Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 41.
- 69 SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 37 Rz. 99.
- 70 SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 37 Rz. 100.
- 71 SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 533. (zit: Schweighauser/Schreiner, Vertretung).
- 72 Grösstmöglicher nachhaltiger Nutzen bei geringstmöglicher Belastung.
Siehe: PFISTER-WIEDERKEHR, DANIEL, Mit Kindern reden I, Fachseminar hslu vom 14./15.01.2015, Handout „Methodische Grundlagen“, Folie 15, S. 5.
- 73 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 210f.
- 74 PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout, Modul CAS Kindesvertretung vom 05./06.11.2014, Folie 6.
- 75 Der Kinderanwalt muss die Bereitschaft zur Interdisziplinarität, zur Intervision und zum Erfahrungsaustausch haben sowie die zugehörige Dialogbereitschaft. Er muss dazu in seiner Rolle klar und standfest sein.
- 76 VON BRACKEN, RUDOLF; 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG; in: Kindschaftsrechtliche Praxis 1999 Heft 6 (1999), S. 183ff.: „Es gibt jedoch nur wenige mit Kindern arbeitenden Fachkräfte (Polizisten, Rechtsanwälte, Richter, Mediatoren, Sozialarbeiter und andere Fachkräfte), die sich mit Kinderrechten und in verfahrensrechtlichen Fragen auskennen.“
Siehe: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Allgemeine Bemerkungen Ziffer 67, S. 70.
- 77 BARTH, PETER / DEIXLER-HÜBNER, ASTRID, Handbuch des Kinderbeistandsrechts, Aufgaben, Arbeitsweise und Rechtsstellung des Kinderbeistandes aus interdisziplinärer Sicht, Wien 2011, S. 199.
- 78 SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 16 Rz. 34.
- 79 Zu den fachlichen Standards des Rechtsanwalts: BERNHARD, CHRISTOF, Die professionellen Standards des Rechtsanwalts, Ein Handbuch zum Anwaltsrecht, 2. Aufl., Zürich 2011, S. 177ff.
- 80 Zum Rollenverständnis und Haltung des Kinderanwaltes, siehe: SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 530ff.

- 81 Die Haltung zum Kind hat „echt“ zu sein. Es braucht eine hohe Form von Empathie und Verständnis. Im Sinne der Lösungsorientierung heisst das: wertschätzen, würdigen, komplementieren.
Der Kinderanwalt muss fähig sein, zum Kind eine gute Beziehungsqualität aufzubauen. Der Erwachsenenvertreter muss das nicht tun; es wird von ihm auch nicht verlangt. Für den Klienten ist einzig wichtig, dass „sein“ Rechtsanwalt den Fall für ihn gewinnt.
- 82 Interview mit PASCAL KREUER, Leiter Megalphon der Stadt Zürich Kinder- und Jugendpartizipation, Radio SRF1 Glückskette Aktuell vom 16.11.2014, ab 09.45 Uhr (Sendetermin).
- 83 BRUNNER, SABINE, Mit Kinder reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 14.
- 84 Vgl. zum Ganzen: DELFOS, MARTINE F., „Sag mir mal...“ Gesprächsführung mit Kindern, Weinheim 2013, S. 42f.
- 85 Interview mit PASCAL KREUER, Leiter Megalphon der Stadt Zürich Kinder- und Jugendpartizipation, Radio SRF1 Glückskette Aktuell vom 16.11.2014, ab 09.45 Uhr (Sendetermin).
- 86 STECK, DANIEL; Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1565: „Die Person des Beistandes muss über menschliche Qualitäten und Lebenserfahrung verfügen und geeignet sein, sich in erster Linie das Vertrauen des Kindes, aber zudem auch dasjenige der Eltern und der Behörde zu erwerben. Gefordert sind jedoch darüber hinaus Erfahrungen im Umgang mit Kindern sowie in der Jugendhilfe und – in rechtlicher Hinsicht – im Scheidungs- und Kindesrecht und auch im Prozessrecht. Der Kindesvertreter sollte nebst dem Verständnis für interdisziplinäre Anliegen haben, insbesondere in den Bereichen der Psychologie und der Sozialpädagogik.“
- 87 Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffern 37, 39, 40 und 41, S. 28f., sprechen im Kapitel „Kindesvertretung“ ausschliesslich von Rechtsanwälten.
- 88 BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA; Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 40.
- 89 Siehe jedoch § 1 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. August 2001 über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen (SG 212.500): „Wer mit Kindesanhörungen gemäss Art. 298 ZPO und Art. 314a ZGB betraut ist oder wer mit der Kindesvertretung gemäss Art. 299 ZPO und Art. 314abis ZGB beauftragt wird, hat sich über eine geeignete Ausbildung auszuweisen.“
Für Kindesanhörungen schreibt § 2 der Verordnung Folgendes vor: „Personen, die in einfachen Fällen Kindesanhörungen durchführen, haben durch geeignete Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Familiensystemen und Gesprächsführung zu erwerben [Absatz 1]. Betraut gemäss Art. 298 ZPO das Gericht oder gemäss Art. 314a ZGB die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in schwierigen Fällen Dritte mit der Kindesanhörung, müssen diese über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung verfügen [Absatz 2].
Für Kindesvertretung schreibt § 3 der Verordnung vor: „Das Gericht respektive die KESB betraut mit der Kindesvertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beiständin oder als Beistand [Absatz 1]. Zum Beistand kann nur ernannt werden, wer über eine juristische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des anwendbaren Prozessrechtes und der Entwicklungspsychologie, der Familiensysteme und der Gesprächsführung verfügt oder wer über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des Familien- und Prozessrechtes verfügt [Absatz 2]. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet das Gericht respektive die KESB [Absatz 3].“

- 90 Den Gerichten/Behörden ist es überlassen, Personen auszuwählen, die sich im konkreten Einzelfall zum Kinderanwalt eignen. Entscheidend kommt es auf die Fähigkeit zur Verständigung mit dem Kind einerseits und zur Umsetzung von dessen Interessen in sachdienliche Verfahrenshandlungen andererseits an. Beides kann jeweils so kompliziert liegen, dass es eine juristische Ausbildung erfordert, muss dies aber nicht. Sollen z.B. die Vorstellungen eines Kleinkindes erforscht werden, sind hierfür detaillierte Kenntnisse der kindlichen Psyche notwendig. Für die Verständigung mit einem normal gereiften Jugendlichen braucht das nicht der Fall zu sein. Umgekehrt können so schwierige Rechtsprobleme vorliegen, dass nur von einem Juristen sachdienliche Verfahrenshandlungen erwartet werden können. In anderen Verfahren stellen sich schwierige Rechtsfragen nicht.
- 91 Der Kinderanwalt sollte jedoch in Kinderrechten und damit verbundenen Themen geschult und bewandert sein, sich regelmässig umfassend fortbilden.
Siehe: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 39, S. 28.
- 92 BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA; Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 39.
- 93 PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout, Modul CAS Kindesvertretung vom 05./06.11.2014, Folie 16.
- 94 Der Kinderanwalt sollte sich gleichwohl mit den einschlägigen Rechtskenntnissen vertraut machen. Wenn er sich nicht im Verfahren auskennt, kann er auch nicht die Interessen des Kindes vertreten. Auch kann er bei Unkenntnis im Verfahrensrecht dem Kind nicht den Verfahrensgegenstand und den Verfahrensausgang richtig erklären.
- 95 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 15, S. 24.
SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 533 (zit: Schweighauser/Schreiner, Vertretung): „Notwendig sind Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:
- Alterstypische Entwicklungsaufgaben (Autonomie, Identität, Übernahme von Selbstverantwortung, Ausbau der ausserfamilialen Beziehungen, Veränderungen der familialen Beziehungen etc.)
 - Alterstypische Bedürfnisse und Wünsche
 - Altersgemässe Beziehungserwartungen, Kontakt- und Beziehungsgestaltungsfähigkeit
 - Altersgemässe Verarbeitungskompetenzen von Belastungen und Stresssituationen
 - Entwicklungspsychologische Gesetzmässigkeiten und individuelle Unterschiede.“
- 96 SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 534ff. (zit: Schweighauser/Schreiner, Vertretung):
- 97 Der Erfolg eines Kinderanwaltes hängt entscheidend davon ab, inwieweit er in der Lage ist, in kurzer Zeit Vertrauen herzustellen und Beziehung aufzubauen. Eine wertschätzende Grundhaltung und systemische Methoden der Gesprächsführung (wie z.B. Joining / Kontaktaufbau, Systemische Fragetechniken etc.) ermöglichen einen schnellen Zugang zu Kindern (Bewusstheit für System haben). Für die anspruchsvolle und häufig emotional belastende Tätigkeit als Kinderanwalt ist die Kenntnis der systemischen Methoden der Selbstfürsorge und Achtsamkeit entscheidend.
Ein systemisches Verständnis ist notwendig, um die eigene Rolle und Stellung als Kinderanwalt im System rund um das Kind herum zu kennen (das System ist grösser und komplexer als bei einer normalen Erwachsenenvertretung: zwei Elternteile, zwei Erwachsenenvertreter, ein Richter/drei Behördenmitglieder, Gutachter, Fach- und Abklärungsdienste etc.) und um die Position des Kindes in diesem System deutlich wahrzunehmen und zu verdeutlichen.

- 98 Alle Fachkräfte - insbesondere Richter, Psychologen und Rechtsanwälte - die mit Kindern im justiziellen Bereich zu tun haben, sollten in angemessenen Befragungstechniken für Kinder geschult werden. Siehe: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Allgemeine Bemerkungen Ziffer 69, S. 70.
- 99 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, bezüglich Interdisziplinarität Leitlinie Ziffer 14, S. 24, und bezüglich Multidisziplinarität Leitlinie Ziffern 16-18, S. 24f. und Allgemeine Bemerkungen Ziffern 70-72, S. 71.
Für den Kinderanwalt kann jedoch die Interdisziplinarität auch seine Tücken haben, wenn die verschiedenen Disziplinen durch die Bearbeitung desselben Gegenstandes mit disziplinären Methoden eine gemeinsame Synthese erstellen. Es kann für den Kinderanwalt sehr problematisch werden, wenn er dadurch zu einem Teil des (Lösungs-)Systems wird.
Bei interdisziplinärer Arbeit ist demnach wichtig, dass der Kinderanwalt seine Stellung im System (Interessenvertretung des Kindes) genau kennt und sich dessen sehr bewusst ist. Er muss sein berufliches Selbstverständnis im Voraus geklärt haben.
- 100 Diese Forderung wird verstärkt durch die persönlichen Erfahrungen als Springer in einer Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde. Kindesgerechte Entscheidungen sind mit Vorliegen einzig der Ausgangsqualifikation nur zufällig möglich.
- 101 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 210f.
- 102 Studienabgänger sowie junge Rechtsanwälte mit wenig spezialisierten Berufserfahrungen sind als Kinderanwälte nicht geeignet.
Siehe: PRENZLOW, REINHARD; Der Kinderbeistand in Österreich, in: Zeitschrift für Kinderschafts- und Jugendrecht, S. 18.
- 103 BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA; Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 41.
- 104 Liste entspricht: SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 17 Rz. 35.
- 105 So: SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 17 Rz. 35.
- 106 Siehe Peter, Verena. Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout, Modul CAS Kindesvertretung vom 05./06.11.2014, Folie 6.
- 107 SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 17 Rz. 36.
SALGO im angegebenen Zitat weiter: So betone die American Bar Association immer wieder: Eine effektive eigenständige Interessenvertretung des Kindes besteht niemals daraus, zum Kind hinzugehen, dort seinen Willen abzuholen und diesen sodann dem Familiengericht zu übermitteln.
- 108 BGer 5P.84/2006 vom 03.05.2006: „Die Prozessbeiständin handelt unabhängig von Behörden und Gericht aus eigenem Recht für das Kind. Sie hat namentlich dafür zu sorgen, dass die Anliegen des Kindes und eine Beurteilung der Situation aus der Sicht des Kindes in den Prozess eingebracht werden. Ihre Sachdarstellung ist insofern eine wertvolle Entscheidungshilfe in der Urteilsfindung, als sie sich dazu eignen kann, Unsicherheiten zu beseitigen und die subjektive Meinung des Kindes klarzustellen (vgl. etwa STECK, DANIEL, Die Vertretung des Kindes (Art. 146 f. ZGB) - erste praktische Erfahrungen, ZVW 56/2001 S. 102 ff., S. 107 f.).

-
- 109 VON BRACKEN, RUDOLF; 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG; in: Kindschaftsrechtliche Praxis 1999 Heft 6 (1999), S. 183ff.
- 110 Siehe dazu: SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 19 Rz. 41.
- 111 VON BRACKEN, RUDOLF; Anwalt des Kindes, Außendienst des Jugendamtes oder Gerichtsvollzieher?; in: KindPrax 2003, 204 ff.
- 112 So kann es verwirren, wenn die Kinderanwaltschaft Schweiz Mitgliederinnen für ihren Verein aktiv bei dem Verein „fo Feministische Juristinnen Ostschweiz“ sucht („Wir sorgen dafür, dass frauenspezifischen Gesichtspunkten im beruflichen Alltag genügend Rechnung getragen wird und setzen uns ganz allgemein für die Besserstellung der Frauen in Recht und Gesellschaft ein.“ Quelle: www.ostschweizerinnen.ch).
- 113 SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 21 Rz. 48.
- 114 FIGDOR, HELMUT, Aufgabenstellung und Voraussetzung für die Bestellung eines Kinderbeistandes, in: iFamZ 2010, S. 227.
- 115 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 16, S. 24.
- 116 Siehe Ziffer 1.1 „Fachliche Kompetenz“ in Standards für Kindesverfahrensvertretung der Kinderanwaltschaft Schweiz: „Die Rechtsvertretung von Kindern verbindet grosses Engagement für die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung von professioneller Distanz. Eine juristische, sozialarbeiterische, psychologische, pädagogische oder medizinische Grundausbildung (Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Fachabschluss) wird vorausgesetzt. Eine komplementäre Zusatzqualifikation für psychosozialpädagogische Fachpersonen im juristischen Bereich und für juristische Fachpersonen im psycho-sozial-pädagogischen Bereich wird erwartet.“
- 117 Damit sind Fachkompetenz (Beschreibungs-, Erklärungs- und Bewertungswissen) sowie methodische Kompetenzen (Wissen und Können betreffend Intervention) gemeint. Siehe: PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout CAS Kindesvertretung, Modul vom 06.11.2014, Folie 12.
- 118 Siehe Ziffer 1.2 „Kommunikative Kompetenz“ in Standards für Kindesverfahrensvertretung der Kinderanwaltschaft Schweiz: „Die Rechtsvertretung ist in der Lage, Gespräche mit Kindern und Jugendlichen entwicklungsadäquat zu führen und sich mit Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen auf Augenhöhe auszutauschen.“
- 119 Selbstreflexion umfasst das Nachdenken über eigene Vorerfahrungen, eigene Meinung (zum Fall; was ist für Kind wichtig?) und eigene Gefühle. Dies gilt es zu berücksichtigen und im Fokus zu behalten. Die Selbstreflexion hilft beim Verstehen des Beziehungsgeschehens im Gespräch, beim Verstehen von eigenen Anteilen, die die Wahrnehmung beeinflussen und ist ein feines Instrument zum Einschätzen der Qualität des Gesprächs.
BRUNNER, SABINE, Mit Kindern reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 23.
- 120 RINPOCHE, SOGYAL; Das tibetische Buch von Leben und Sterben, München 2010, S. 27.
- 121 FIGDOR, HELMUT, Aufgabenstellung und Voraussetzung für die Bestellung eines Kinderbeistandes, in: iFamZ 2010, S. 228.
- 122 Damit sind handlungsbezogene Kompetenzen, nämlich die Fähigkeit zur Reflexion, Kontextualisierung von Wissen über Methoden zur Beziehungsgestaltung, sowie Selbstkompetenz gemeint.
Siehe: PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout CAS Kindesvertretung, Modul vom 06.11.2014, Folie 14.

- Siehe Ziffer 1.3 „Persönliche Kompetenz“ in Standards für Kindesvertretung der Kinderanwaltschaft Schweiz: „Die Rechtsvertretung zeichnet sich durch Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie und die Fähigkeit zur Selbstreflexion aus.“
- 123 Rechtsanwälte, die Kinder vertreten, sollten in der Lage sein, mit Kindern auf deren Verständnisebene zu kommunizieren.
Siehe: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 39, S. 28.
- 124 Siehe: PFISTER-WIEDERKEHR, DANIEL / VÖGTLI, KÄTHI: Werkzeugkiste des lösungs- und kompetenzorientierten Handelns, Luzern 2003, CD-Rom.
Siehe: PFISTER-WIEDERKEHR, DANIEL, Mit Kindern reden I, Fachseminar hslu vom 14./15.01.2015, Handout „Methodische Grundlagen“.
- 125 Soziale Intelligenz als Fähigkeit, andere zu verstehen sowie sich ihnen gegenüber situationsangemessen und klug zu verhalten. Als Fähigkeit, mit anderen Menschen effektiv zusammen zu leben und zusammen zu arbeiten (Verena Peter; Modul vom 05.11.2014).
- 126 PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout, Modul CAS Kindesvertretung vom 05./06.11.2014; Modul vom 05.11.2014, Folie 16.
- 127 Die Tätigkeit als Kinderanwalt oder Kinderanwältin ist nicht vereinbar mit antifeministischer resp. feministischer Grundhaltung. Deshalb ist die eigene Ideologie zu klären.
- 128 Siehe dazu die Bemerkungen zum Verein „Kinderanwaltschaft Schweiz“ in Anhang 5.
- 129 Diese Forderung wird aufgestellt, da der Schreibende Telefonanrufe von Rechtssuchenden erhalten hat, welche sich bereits bei zertifizierten Kinderanwälten erkundigen wollten, jedoch die Antwort erhielten: „Da komme ich nicht draus. Das ist ein neues Gebiet. Da muss ich mich erst einlesen.“ Gemeint hatte die zertifizierte Kinderanwältin aus der Nordwestschweiz wohl das Erwachsenen- und Kinderschutzrecht.
- 130 Siehe: Evangelische Akademie Bad Boll (Deutschland): Flyer zur Fort- und Ausbildung zum Verfahrensbeistand mit Hochschulzertifikat. www.ev-akademie-boll.de.
- 131 MEIER, SUSANNE / PETER, VERENA, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Erziehungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Kindsverfahrensvertretung, Handout CAS Kindesvertretung, Modul vom 07.11.2014, Folie 11.
- 132 Siehe dazu: BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA, Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 40f.
Siehe auch: HERZIG, CHRISTOPHE A., Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, Diss Freiburg 2012, S. 176ff und S. 183ff.; STECK, DANIEL / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Kinderbelange in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: FamPra 2010, S. 807.
- 133 Diese Meinung wurde durch das Bundesverfassungsgericht gestützt.
- 134 Die Aufträge bei der Einsetzung sind meist einfach: Siehe dazu: MEIER, SUSANNE / PETER, VERENA, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Erziehungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Kindsverfahrensvertretung, Handout CAS Kindesvertretung, Modul vom 07.11.2014, Folie 9.
- 135 Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife [Absatz 12]. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden [Absatz 2].
- 136 Art. 306 Abs. 2 ZGB: „Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.“

- 137 Vgl. AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindeschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 195ff.
- 138 BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 6.
- 139 BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 7.
- 140 So: WIDER, DIANA, Mündlicher Vortrag anlässlich Fachseminar vom 14./15. Januar 2015 „Mit Kinder reden I: Einbezug des Kindes - Rechtliche Rahmenbedingungen“.
Siehe auch in Deutschland: § 158 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
- 141 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 42, S. 29.
- 142 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindeschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 201f.
- 143 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 43, S. 29.
- 144 PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout, Modul CAS Kindesvertretung vom 05./06.11.2014, Folie 10.
- 145 MEIER, SUSANNE / PETER, VERENA, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Erziehungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Kindsverfahrensvertretung, Handout CAS Kindesvertretung, Modul vom 07.11.2014, Folie 10 mit weiteren Hinweisen.
Insbesondere für die Verfahren, die sich mit Kindeswohlgefährdungen befassen, kann der Streit um die angemessene Art der Interessenvertretung für das Kind äusserst riskant werden, wenn die Nichtbeachtung des Kindeswohls zu einer Gefährdung des Kindes führen würde. Hier ist ganz deutlich zu vertreten, dass die Vertretung des Kindeswillens in jedem Fall ihre Grenzen haben muss, wenn er das Kind gefährdet (z. B. wenn das Kind trotz einer akuten Gefährdung durch einen psychiatrisch erkrankten Elternteil bei diesem bleiben möchte oder wenn das Kind dort vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht wird und diese Lebenslage nicht als Kindeswohlgefährdung begreifen und einschätzen kann). Festzuhalten bleibt allerdings auch, dass der Kinderanwalt nicht einfach eine weitere Institution zur Bestimmung des Kindeswohls ist.
Siehe: Stötzl, Manuela, Aus „Verfahrenspfleger“ wird „Verfahrensbeistand“. Was wird neu?“ auf Homepage www.liga-kind.de: Die deutsche Liga für das Kind.
- 146 Es fällt auf, dass bei Kindesverfahrensvertretern, die nicht einen juristischen Hintergrund haben, diese Trennung zwischen Kindeswille und Kindeswohl nicht scharf klargemacht wird. Siehe z.B.: www.mariongraef.de, wonach Aufgabe des (deutschen) Verfahrensbeistandes u.a. die Sicherstellung von Wohl und Wille des Kindes ist.
- 147 STEINER, THERESE, Lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern, Handout 2005 junoo-aarburg, S. 1.
STEINER, THERESE / BERG, ISOO KIM, Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kinder, Heidelberg, 2013, S. 37f.
- 148 BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 12ff.

-
- 149 Siehe: BRUNNER, SABINE, Mit Kindern reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 2.
Siehe: PINTERITS, MONIKA, Kinderbeistand bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, in: iFamZ 2010, S. 219.
- 150 Sätze wie „Wir wollen jetzt etwas Wichtiges gemeinsam besprechen“ schaffen leicht Distanz, weil das Kind die Unehrllichkeit der Aussage intuitiv durchschaut. Sinnvoll ist es, statt der „Wir“-Form die „Ich“-Form zu nutzen: „Ich möchte etwas mit Dir besprechen“ oder „Ich möchte Dich etwas fragen“.
- 151 Diese Augenhöhe ist wörtlich zu nehmen. Im Gespräch mit einem kleinen Kind darf man es nicht turmhoch überragen, sondern sollte zum Beispiel auf dem Boden liegen oder auf einem niedrigen Stuhl sitzen – oder das Kind auf einen hohen Stuhl setzen. Auf diese Weise fühlt sich das Kind als gleichberechtigter Gesprächspartner angenommen und kann sich öffnen.
- 152 SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 532ff. (zit: Schweighauser/Schreiner, Vertretung).
- 153 Stille ist heilsam. Gesprächspausen haben eine klare Funktion. Sie bieten Zeit, in der Botschaften zu uns und zu anderen durchdringen können. Gemeinsames Schweigen kann also eine gute Art der Kommunikation sein. So gilt es, ruhig abzuwarten, wenn das Kind schweigt. Für den Erwachsenen kann der Gedanke, nicht ständig die Verantwortung für die nächste Aussage übernehmen zu müssen, erleichternd sein. In der Regel spricht das Kind nach kurzem Schweigen von selbst weiter.
- 154 BRUNNER, SABINE, Mit Kindern reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 25.
- 155 Deshalb ist vom eigenen Denken „Abstand zu nehmen“ und das aufnehmen, was gerade passiert.
- 156 BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 14f.
Konkrete Tipps zum Formulieren von Fragen (Theorie, ausformulierte Fragen): BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 15f.
- 157 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 208.
- 158 Allein den Umstand, beim Kinderanwalt einen *Raum* zu finden, in dem die Gedanken, Nöte und Wünsche ausgedrückt und gehört werden können, erleben die Kinder als grosse Entlastung und Stärkung. Darüber hinaus verringert das „Darüber-sprechen-Können“ die Gefahr, dass ein beträchtlicher Teil der belastenden Gefühle und Gedanken der Verdrängung anheimfällt, und ist somit selbst bei fehlender unmittelbarer „Aussenwirkung“ als *neurosenpräventive Massnahme* zu bewerten.
Siehe dazu: FIGDOR, HELMUT, Aufgabenstellung und Voraussetzung für die Bestellung eines Kinderbeistandes, in: iFamZ 2010, S. 226.
- 159 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 208f.
- 160 PINTERITS, MONIKA, Kinderbeistand bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, in: iFamZ 2010, S. 219.
- 161 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 209.

- 162 Pinterits, Monika, Kinderbeistand bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, in: iFamZ 2010, S. 219.
- 163 PINTERITS, MONIKA, Kinderbeistand bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, in: iFamZ 2010, S. 219.
- 164 AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 210.
Diese Liste ist durchaus kritisch zu betrachten. Jedoch fehlen im Rahmen dieser Zertifikatsarbeit die Zeit und der Umfang um diese Liste zu kommentieren, resp. zu ergänzen.
- 165 Siehe dazu: AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 212f.
SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 540ff. (zit: Schweighauser/Schreiner, Vertretung).
- 166 Der vom Kinderanwalt dem Gericht/Behörde zu Gehör zu bringende „Wille des Kindes“ geht weit über eine zu verschweigende oder weiterzuleitende Antwort auf die vom Richter/Behördenmitglied zu entscheidenden Fragen hinaus und umfasst z.B. die allgemeine Stimmung des Kindes, Botschaften und Appelle an die Eltern und differenzierte Erklärungen für seine Positionen. Gerade diese mit der Sorge/Obhut oder den Besuchen möglicherweise nicht direkt zusammenhängenden Äusserungen der Kinder sind oft geeignet, die Eltern „aufzurütteln“ oder einseitige Schuldzuweisungen durch Elternteile aufzuweichen, was nicht selten eine positive Wendung der Verhandlung nach sich zieht.
Vgl. Dazu: FIGDOR, HELMUT, Aufgabenstellung und Voraussetzung für die Bestellung eines Kinderbeistandes, in: iFamZ 2010, S. 227.
- 167 BRUNNER, SABINE, Mit Kindern reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 40.
- 168 BRUNNER, SABINE, Mit Kindern reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Mündlicher Vortrag am 22.01.2015.
- 169 DETTENBORN, HARRY, Kindeswohl und Kindeswille, 3. Aufl., München 2010, S. 66.
- 170 BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 19.
- 171 Weitere Ausführungen zu den einzelnen Kriterien, siehe: BRUNNER, SABINE, Mit Kinder reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 41ff.
- 172 AFFOLTER, KURT spricht von einem Paradoxon: AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013, S. 209.
AFFOLTER, KURT ist der Meinung, dass der Kinderanwalt den Kindeswillen und die aus seiner Sicht massgeblichen Entscheidungskriterien zur Wabrung des Kindeswohls der entscheidenden Behörde offen darzulegen hat.
Dies geht m.E. entschieden zu weit. Es ist nicht die Aufgabe des Kinderanwaltes die massgeblichen Entscheidungskriterien zur Wabrung des Kindeswohls herauszuarbeiten und der Behörde/Gericht zu unterbreiten.
Das greift zu kurz und versimpelt die Arbeit eines Kinderanwaltes (AFFOLTER nimmt die Ausfahrt Oerlikon zu früh). Es geht m.E. darum, in der Arbeit mit dem Kind den Kindeswillen herauszufinden (Das wäre dann die Arbeit eines normalen anwaltschaftlich tätigen Kinderanwaltes) und – wenn nötig – mit dem lösungs- und kompetenzorientierten Ansatz und der eigenen kindorientierten Haltung zusammen mit dem Kind diejenige Lösung zu erarbeiten, welche dem Kind grösstmöglichen, nachhaltigen Nutzen bei geringstmöglicher Belastung bringt (das wäre dann die Arbeit eines „Kinderanwaltes PLUS“).

- 173 BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, TANJA, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 19.
- 174 Dafür hat der Kinderanwalt besorgt zu sein.
Die Kindesverfahrensvertretung ist Interessenvertretung und nicht zur Feststellung des Kindeswohls verpflichtet. Der Auftrag ist, den Kindeswillen zu ermitteln und in das gerichtliche Verfahren einzubringen. Widerspricht der Wille des Kindes offenkundig und nachweislich dem Kindeswohl, so bemüht sich der Kinderanwalt um eine Lösung, die den Willen des Kindes so weit wie möglich umsetzt und das Kindeswohl soweit wie nötig wahrt.
Siehe: Anwalt des Kindes – München e.V., Standards – Arbeitsweise (<http://www.anwaltdeskindes-muenchen.de/index.php/standards/arbeitsweise>).
- 175 In diesem Zusammenhang ist auf die fälschliche Verwendung des Konzeptes „Urteilsfähigkeit“ anstelle des Konzeptes „Kindeswillen“ hinzuweisen. Oft wird die notwendige Anhörung eines Kindes (welches seinen Kindeswillen kundtun kann) mit dem Argument, dass das/dieses Kind noch nicht urteilsfähig ist, verweigert.
In der Schweiz: Im Sinn einer Richtlinie ist die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich (BGE 131 III 555).
In Deutschland: siehe bereits Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.03.2007 (1 BvR 156/07): „Die Frage, ob Übernachtungs- und Ferienumgänge eines kleinen Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil mit dem Kindeswohl vereinbar sind oder nicht, erfordert eine möglichst zuverlässige Ermittlung des Willens des Kindes. Dieser ist zwar bei einem Kleinkind schwer zu ergründen und hat ein eher geringes Gewicht bei der Bestimmung der konkreten Ausgestaltung seines Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Jedoch könnte ein etwaiger vom Kind ausdrücklich oder indirekt geäußelter Wunsch nach Übernachtungen oder Ferienumgängen Ausdruck von Bindungen zum umgangsberechtigten Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, solche Übernachtungen und Ferienumgänge anzuordnen. Dieser Wille hätte zunächst durch eine richterliche Anhörung des bereits bei Erlass der amtsgerichtlichen Entscheidung **drei Jahre alten Kindes** in Erfahrung gebracht werden müssen; denn nach § 50 b FGG hat das Gericht in einem Verfahren über die Umgangsregelung das Kind persönlich zu hören auch um sich so einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Falls hiernach aus Sicht der Gerichte **noch Fragen offen** geblieben wären, hätten sie dem Kind nach §50 Abs.1 FGG einen **Verfahrenspfleger** bestellen oder ein **Sachverständigengutachten** einholen können.“
- 176 Der Kinderanwalt kompensiert ein (allfällig) entstandenes Defizit in der gesetzlich vorgesehenen Interessenwahrung des Kindes. So: AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013.
Anderer Meinung: SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 531. „...der Kindesvertreter kann und sollte keine „elterlichen Funktionen“ oder „elterliche Verantwortung“ übernehmen.“
- 177 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Allgemeine Bemerkungen Ziffer 101, S. 84.
- 178 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012, Leitlinie Ziffer 37, S. 28.
- 179 Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) (<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>) stellt Folgendes fest: „Die Vertragsparteien erwägen, Kindern in Bezug auf sie berührende Verfahren vor einer Justizbehörde zusätzliche Verfahrensrechte zu gewähren, insbesondere: [...] die Bestellung eines gesonderten Vertreters, [...] eines Rechtsanwalts“.

-
- 180 Den Ausdruck „Eine volle Garage haben“ hat lic.phil. Judith Schneider, Vizepräsidentin KESB Sarganserland, geprägt (siehe Interview in Anhang 3).
Der Begriff „Volle Garage“ gefällt mir sehr gut, ist doch eine mit Methoden UND Skills volle Garage weitaus interessanter und spannender als ein Handwerkskoffer oder eine Werkzeugkiste (die in der Coachingliteratur üblicherweise verwendeten Wörter für Methodenvielfalt). In Echt muss der Kinderanwalt jedoch nicht nur Methoden (einen Werkzeugkoffer) haben, sondern zusätzlich auch Skills (im Sinne von sozialer Kompetenz) – und das eine ganze Garage voll.
Im Verlaufe der Arbeit ist mir jedoch vermehrt das Wort „Werkstatt“ in den Sinn gekommen. Werkstatt im Sinne einer Arbeitsstätte mit vorhandenen Werkzeugen oder Maschinen zur „Fertigung von Gütern“; und auch im übertragenen Sinne als eine Zusammenkunft oder eine Lerneinheit für das Lösen von Problemen oder auch das direkte Üben am Thema. Der Begriff „Werkstatt“ gibt mir die Offenheit, an diesem Ort (in der Werkstatt und nicht in der Garage) an meinen Skills, Tools, Methoden etc. weiterzuarbeiten. Die Werkstatt als den Ort, wo es immer etwas zu tun gibt (für mich als erwachsene Person) und als Ort, wo es immer etwas Interessantes zu entdecken gibt (für das Kind).
So verwende ich in dieser Zeit, in dieser Arbeit den Begriff „Der Werkzeugkasten in meiner Werkstatt“, mit dem Vorbehalt, diesen Begriff künftig auch wieder zu ändern.
- 181 Siehe Anhang 9 „Meine Werkzeugkiste in meiner Werkstatt“.
- 182 A und B beeinflussen sich gegenseitig, haben Auswirkungen auf C und D, welche wiederum Rückwirkungen zeitigen und so fort. Eine Änderung im (Familien-)System ist also untrennbar mit Veränderungen, Verstörungen in anderen Systembereichen verbunden. Denn die Teile eines Systems wirken wechselwirkend aufeinander ein.
- 183 Ministerkomitee des Europarates; Leitlinie des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz, Strassburg 2012, S. 17.
- 184 Ministerkomitee des Europarates; Leitlinie des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz, Strassburg 2012, S 83 f.
- 185 KRÜGER, HEINZ-HERMANN, Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, Wiesbaden 2002, S. 533.
- 186 Die subjektbezogene Kindorientierung wird insbesondere im Zusammenhang mit dem Erziehungsverhalten von Eltern (in modernen Gesellschaften) diskutiert. Subjektbezogene Kindorientierung zeichnet sich dabei durch eine familiäre Verhandlungskultur aus. Kinder werden je nach Ermessen der Eltern in Entscheidungen einbezogen und ihre Interessen werden mehr oder weniger berücksichtigt. Damit ist über die Akzeptanz kindlicher Interessenslagen hinaus auch die Möglichkeit gegeben, dass – innerhalb bestimmter Grenzen – kindliches Handeln weitgehend selbstkontrolliert ablaufen kann. Kinderleben erfährt so eine Aufwertung an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Gelungene Aushandlungsprozesse führen zu vermehrter Partnerschaftlichkeit und erhöhen die Bereitschaft, die Entscheidungsbeteiligung der Kinder im Laufe der Zeit zu erweitern. Siehe: ALT, CHRISTIAN; TEUBNER, MARKUS; WINKELHOFER, URSULA, Partizipation in Familie und Schule – Übungsfeld der Demokratie, in: APuZ 41/2005; S. 25 f.
- 187 Die Arbeitstitel haben sich im Rahmen der Durchsicht der Literatur zu dieser Arbeit laufend weiterentwickelt und haben deshalb *nicht* den Anspruch auf Vollständigkeit.
Zum Teil haben sich die Themen auch aus der Arbeit des Schreibenden als Springer bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergeben.
- 188 Auch urteilsunfähiges Kind hat einen Kindeswillen.
- 189 Urteil vom 15.01.2015, Beschwerdenummer 62198/11: Der deutsche Gesetzgeber und die Justiz müssten effektivere Rechtsmittel und schnellere Verfahren bereithalten bzw. umsetzen, damit Väter ihr Umgangsrecht ausreichend durchsetzen können. Die Richter rügten die deutschen Gerichte als zu lasch und die Gesetze als lückenhaft.

- 190 Kritische Analyse des Artikels von LISELOTTE STAUB, Erinnerungskontakte bei urteilsfähigen Kindern aus psychologischer und juristischer Sicht, in: ZBJV 11/2013, S. 934ff.: Thema besprochen mit Sabine Brunner; Redaktion zusammen mit Judith Schneider, Vizepräsidentin KESB Sarganserland.

Literaturverzeichnis

- AFFOLTER, KURT, Kindesvertretung im behördlichen Kindeschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Bern 2013.
- ALT, CHRISTIAN / TEUBNER, MARKUS; WINKELHOFER, URSULA, Partizipation in Familie und Schule – Übungsfeld der Demokratie, in: APuZ 41/2005; S. 25 f.
- BARTH, PETER / DEIXLER-HÜBNER, ASTRID, Handbuch des Kinderbeistandsrechts, Aufgaben, Arbeitsweise und Rechtsstellung des Kinderbeistandes aus interdisziplinärer Sicht, Wien 2011.
- BAUMANN, ANDREAS, Interessenkonflikte des Rechtsanwalts, in: Aargauischer Anwaltsverband [Hrsg.], Festschrift 100 Jahre Aargauischer Anwaltsverband, Zürich 2005, S. 433.
- BERNARD, STEPHAN, Klienteninteressen gehen den Anwaltsinteressen vor, in: plädoyer 2/10, S. 68ff.
- BERNHARD, CHRISTOF, Die professionellen Standards des Rechtsanwalts, Ein Handbuch zum Anwaltsrecht, 2. Aufl., Zürich 2011.
- BLUM, STEFAN / WEBER KAHN, CHRISTINA, Der „Anwalt des Kindes“ – eine Standortbestimmung, in: ZKE 1/2012, S. 32ff.
- BONER, WILHELM, Aktuelle Entwicklung im Anwaltsrecht, Weiterbildungsveranstaltung des Aargauischen Anwaltsverbandes AAV vom 24.09.2009, S. 1ff.
- BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, Tanja, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014.
- BRUNNER, SABINE, Mit Kinder reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout (zit: BRUNNER, Mit Kinder reden, Handout).
- BRUNNER, SABINE, Mit Kinder reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Mündlicher Vortrag am 22.01.2015 (zit: BRUNNER, Mit Kinder reden, Vortrag).
- CHARTA der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte und Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte, Ausgabe 2008 (www.ccbe.eu).
- DELFO, MARTINE F., „Sag mir mal...“ Gesprächsführung mit Kindern, Weinheim 2013, S. 42f.
- DETTENBORN, HARRY, Kindeswohl und Kindeswille, 3. Aufl., München 2010.
- FIGDOR, HELMUT, Aufgabenstellung und Voraussetzung für die Bestellung eines Kinderbeistandes, in: iFamZ 2010, S. 226ff.
- HERZIG, CHRISTOPHE A., Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, Diss Freiburg 2012.
- INDERBITZIN, IRÈNE, Kindeswohl ist wie eine Torte, Interview in MM-Ausgabe 14/2014 vom 17. November 2014.
- KORN-BERGMANN, MARITA / PURSCHKE, ANDREAS, Gutachter – „Heimliche Richter“ in Kindschaftsverfahren, in: FamRB Der Familienrechtsberater 1/2014, S. 25-29.
- KRÜGER, HEINZ-HERMANN, Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, Wiesbaden 2002.
- LARGO, REMO, Kindorientiert erziehen, Interview in Tagblatt online am 02.12.2013.
- LUDEWIG, REVITAL / DE MATTEIS, BIANCA, Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl, in: Praxis der Rechtspsychologie 21/2011. S. 347 ff.
- MEIER, SUSANNE / PETER, VERENA, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Erziehungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Kindsverfahrensvertretung, Handout CAS Kindesvertretung, Modul vom 07.11.2014.
- ONKEN, MAYA, Born to be mild, Referat am St.Galler Forum vom 29.11.2014.
- PETER, VERENA, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Handout, Modul CAS Kindesvertretung vom 05./06.11.2014.
- PFISTER, DANIEL / VÖGTLI, KÄTHI, Werkzeugkiste des lösungs- und kompetenzorientierten Handelns, Luzern 2003.
- PFISTER-WIEDERKEHR, DANIEL, Mit Kindern reden I, Fachseminar hslu vom 14./15.01.2015, Handout „Methodische Grundlagen“.

- PINTERITS, MONIKA, Kinderbeistand bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, in: iFamZ 2010, S. 218ff.
- PRENZLOW, REINHARD, Der Kinderbeistand in Österreich, in: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, S. 17ff.
- RINPOCHE, SOGYAL, Das tibetische Buch von Leben und Sterben, München 2010.
- SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 16.
- SCHILLER, KASPAR, Anwaltliche Unabhängigkeit – Wozu? Wie weit? Wovon?, in: Anwaltsrevue 10/2011, S. 421ff. (zit. SCHILLER, Unabhängigkeit).
- SCHILLER, KASPAR, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009 (zit. SCHILLER, Anwaltsrecht).
- SCHREINER, JOACHIM / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Verfahren, in: FamPra 2002, S. 524ff. (zit. SCHREINER / SCHWEIGHAUSER, Vertretung).
- SCHWEIGHAUSER, JONAS / SCHREINER, JOACHIM, Die Rolle des Anwalts in familienrechtlichen Verfahren, in: FamPra.ch 2006, S. 93ff. (zit. SCHWEIGHAUSER/SCHREINER, Rolle).
- STECK, DANIEL / SCHWEIGHAUSER, JONAS, Die Kinderbelange in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: FamPra 2010, S. 800ff.
- STECK, DANIEL, Die Vertretung des Kindes (Art. 146 f. ZGB) – erste praktische Erfahrungen, in: ZVW 01/2001, S. 102ff (zit. STECK, Erfahrungen).
- STECK, DANIEL, Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern, in: AJP 12/1999 S. 1558ff. (zit. STECK, Vertretung).
- STEINER, THERESE / BERG, ISOO KIM, Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kinder, Heidelberg, 2013.
- STEINER, THERESE, Lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern, Handout 2005 junoo-aarburg.
- VALLONI, LUCIEN W.; STEINEGGER, MARCEL C., Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Zürich 2002.
- VON BRACKEN, RUDOLF, 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG; in: Kindschaftsrechtliche Praxis 1999 Heft 6 (1999), S. 183ff (zit. VON BRACKEN, Thesen).
- VON BRACKEN, RUDOLF, Anwalt des Kindes, Außendienst des Jugendamtes oder Gerichtsvollzieher?; in: KindPrax 2003, 204 ff. (zit. VON BRACKEN, Anwalt).
- WIDER, DIANA, Mit Kinder reden I, Fachseminar hslu vom 14./15. Januar 2015, Handout „Einbezug des Kindes - Rechtliche Rahmenbedingungen“ (zit. WIDER: Rahmenbedingungen).
- WIDER, DIANA, Mit Kinder reden I, Fachseminar hslu vom 14./15. Januar 2015, Handout „Einbezug des Kindes / besondere Formen – Anhörung und Verfahrensvertretung“ (zit. WIDER: Formen).

Rechtsquellen

- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, Luxembourg 2012
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) (<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>): Inkrafttreten in Österreich am 01.10.2008
- Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. August 2001 über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen (SG 212.500).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014) (SR 210).
- Standards für Kindesverfahrensvertretung, Kinderanwaltschaft Schweiz

Anhänge

- Anhang 1: **Protokolle der Intervision**
- Anhang 2: **Elisabeth Vogel – Aufstellung**
- Anhang 3: **Judith Schneider – Interview**
- Anhang 4: **CAS Kindesvertretung**
- Anhang 5: **Kinderanwaltschaft Schweiz**
- Anhang 6: **Vorgehensweise des Kinderanwaltes**
- Anhang 7: **Erreichung der Lern- und Entwicklungsziele**
- Anhang 8: **Meine Haltung – Mein Leuchtturm**
- Anhang 9: **Die Werkzeugkiste in meiner Werkstatt**

Anhang I: Protokolle der Intervention

I.

06.11.2014 Hochschule Luzern von 16.45 bis 19.15 Uhr

Dominik schildert seinen Fall (Vertretungsbeistand mit Kinderanwalt): Fehleranalyse: Hektik, zeitlicher Druck, überladenes System, Rollenverständnis (Schnittstellen, Verständnis der verschiedenen Rollen).

Zertifikatsarbeit:

- Keine theoretische Arbeit
- Praktische Arbeit: Falldokumentation Beistand / Kinderanwalt, aus der Sicht des Beistandes; mit mehr Kontakt zum Kind als Kinderanwalt vorliegend.
- Etwas über Steuerung, Auftragsdifferenz, Interdisziplinarität, Systemischem
- Hohe Selbstreflexion über eigene Haltung, eigene Fallen, blinde Flecken (in Bezug auf Bearbeitung von Inhalten der Arbeit).

Wir vereinbaren:

- Gegenseitig der Arbeiten: psychosoziales und juristisches
- Gegenseitig die Arbeit nach den Beurteilungskriterien kontrollieren
- Kreative Ideen-Ergänzung.

Erkennbare Lernschritte:

1. Zusammenarbeit der Professionen
2. Juristische Arbeit mit Psychosozialem verbinden: Es gibt Beides!

Wir reflektieren die bisherigen Module und werten Sie nach Nützlichkeit und Gewinn für unsere Kompetenzerweiterung.

Es fällt uns auf, dass Selbstreflexion, ein äussert wesentliches Element in allen Kompetenzbereichen (Selbst-, Sozial-, Fach- & Methodenkompetenz) darstellt. Ohne sie ist eine Erhaltung und Verbesserung der Kompetenzen nicht möglich. Sie bildet die Handlung, die Denkarbeit, die geleistet werden muss, um überhaupt professionell und in hoher Qualität zu arbeiten. Sie ist deutlich höher zu werten als die Kompetenz mit verschiedenen interdisziplinären Berufspersonen arbeiten zu können. Auf dieser Gedankenbasis reflektieren wir eigene Gedanken- und Handlungsmuster und prüfen, ob sie genügend reflektiert sind.

Wir gestehen uns ein, dass der Umstand der regelmässigen Reflexion eines eigenen Verhaltensmusters nicht dieses Muster mehr rechtfertigt, sondern im jetzigen Moment genügend rechtfertigt. Reflexion muss immer, stetig und in allen Bereichen immer und immer wieder erfolgen.

An dem Tag, an dem wir die Reflexion beenden, verliert das Verhalten an Wert und Qualität. Wir erachten diese Erkenntnis als äusserst wertvoll für unsere zukünftigen beruflichen Tätigkeiten.

Wir geben uns den gegenseitigen Auftrag in der Begleitung der Arbeiten und ihrer Entstehung darauf zu achten, eigene Haltungen und Werte gut zu hinterfragen und zu reflektieren. Die Erhaltung und Pflege unserer hohen Selbstkompetenz erscheint uns im Werdegang dieser Arbeit wichtig.

Wir berücksichtigen in unseren Arbeiten das Systemische. Wir erachten systemische Herangehensweisen und Überlegungen als hilfreich an, da sie relevante Zusammenhänge gebührend berücksichtigen und nicht nur in der Materie des Rechts oder der sozialen Arbeit sondern auch fachlich übergreifend von hohem analytischem Wert sind.

Wir möchten uns gegenseitig den Lerngewinn durch die Module des CAS spürbar machen, indem wir und fragen, wie hätte ich vor dem CAS gehandelt und wo handle ich nach dem CAS anders und kompetenter?

Wir schreiben die Arbeit unter Berücksichtigung der angegebenen Beurteilungskriterien.

Wir tauschen uns vor der nächsten Sitzung virtuell aus. Wir prüfen die gegenseitigen Dispositionen und ergänzen sie durch kreative Ergänzungen unter der Berücksichtigung der oben genannten Kriterien. „Der Kopf ist rund, damit das Denken die Richtung ändern kann.“ Francis Picabia.

Wir treffen uns wieder am 12.12.14 um 1645 in Luzern.

II.

12.12.2014 KKL von 17.00 bis 19.00 Uhr

- Diskussion über die Begriffe „psycho-sozial“ und „Entwicklungspsychologie“
- In der Arbeit eine Verknüpfung machen zwischen systemischer Aufstellung und juristischem Text
- Formular „Lern- und Entwicklungsziele“ in Arbeit einbauen.
- Diskussion über Aufstellung
 - Vifes 8-jähriges Kind
 - Beurteilung von Urteilsfähigkeit. Mit Hilfe von Entwicklungspsychologie
 - Herkunftsfamilie mit weiteren Kindern:
 - Familiensystem hereinbringen
 - Dynamiken im Familiensystem aufzeigen

- Wirkung von Interesse an Kind/Jugendlicher = Authentizität, Neugier, Wertschätzung

Der Mehrwert aus unserer Diskussion lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wichtig deshalb: Verbindung von Recht (Jurist) mit Psychosozialem. Und Fähigkeit zur Konklusion, Schlussfolgerung aus Psychosozialem.
- Respekt von Systemen, insbesondere von Familiensystemen
Achtsamkeit gegenüber Systemen
- Fähigkeit zur Selbstreflektion. Bedeutet:
 - die eigene Geschichte kennen
 - die eigenen „weissen Flecken“ auf seiner „Landkarte“ kennen
 - Arbeit mit Kindern muss frei von Gender- und/oder feministischen Haltungen sein.

Erkennbare Lernschritte:

1. Juristisches und Aufstellung verknüpfen, Mit Einbezug von Psychosozialem
2. Selbstreflexion.

III.

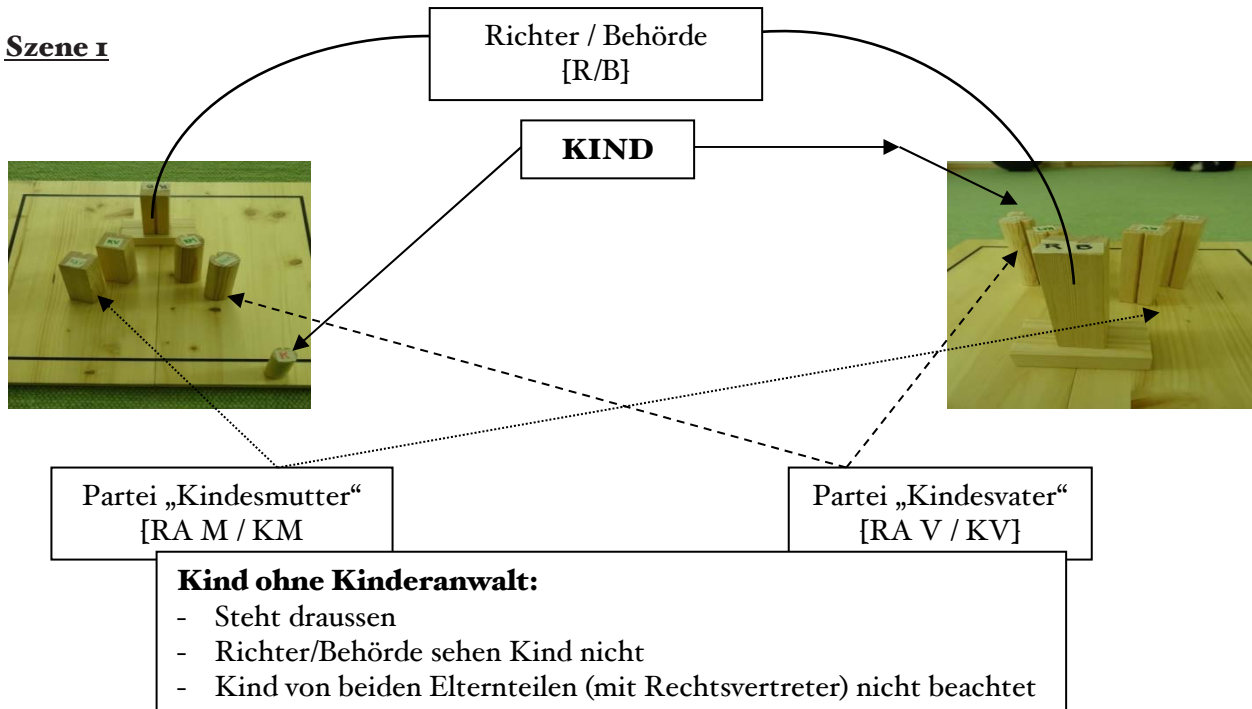
Telefonkonferenz vom 29.01.2015 von 19.45 bis 20.45 Uhr

- Austausch über beide Arbeiten – einzelne Inhalt
- Wir prüfen gegenseitig das Verhältnis und die Qualität des Sozialen und des Juristen in unseren Arbeiten.
- Gespräch über Methode und Haltung
 - Methode, Technik ist in Wahrheit sekundär
 - Primär ist die Haltung (gegenüber Mitmensch, Kind), wobei echte Haltung eine hohe Form von Empathie und Verständnis haben muss.
 - Im Sinne der Lösungsorientierung: wertschätzen, würdigen, komplementieren
- Diskussion über Fall von Dominik (mit Beistand und Kindesvertreter): Wie ist Fall gelaufen?
 - Feststellung: Für den Kindesvertreter ist es wichtig, dass er eine Beziehungsqualität zum Kind aufbauen kann. Ein normaler Rechtsanwalt muss dies nicht tun.
 - Frage: Hätte (im Fall von Dominik) der Kindesvertreter auch Case Manager sein müssen?

Anhang 2: **Elisabeth Vogel – Aufstellung**

Aufstellung und Interview vom 08. Januar 2015 in Kollbrunn bei wissenswert.ch Dr. Elisabeth Vogel (systemische Strukturaufstellungen).

Szene 1



Szene 2



Kinderanwalt führt Gespräch mit Kind und ermittelt Kindeswille.

Szene 3



Alle Parteien an einem „Tisch“.

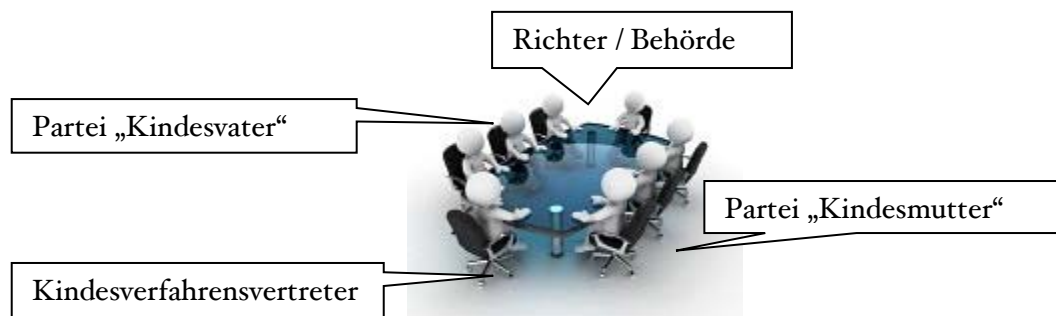
Kinderverfahrensvertreter braucht im Gerichtssaal einen „eigenen Ort“. Der Erfolg ist davon abhängig, wo dieser Platz ist:

- Zwischen den Parteien (Eltern mit ihren Rechtsvertretern)
- Damit der Richter das Kind „sieht“

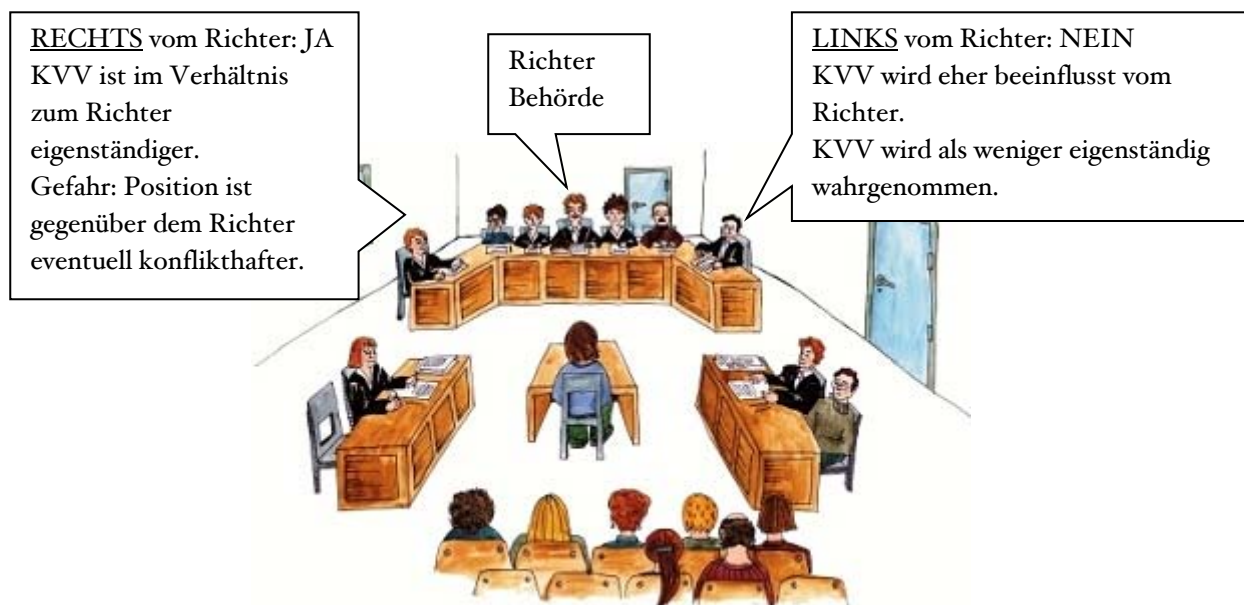
Achtung: Ein „eigener Ort“ hat jedoch die Neigung, konflikthaft zu werden.

Lösung: runder oder quadratischer Tisch

- Systemisch gesehen kann so Vieles „hinüberspringen“.
- Der Kinderverfahrensvertreter sollte dabei gegenüber Richter / Behörde seinen Platz einnehmen.
- Vis-à-vis (auf 12 Uhr) ist möglicherweise konflikthaft; kann aber auch beziehungsstützend sein.
- Nimmt er auf der linken oder rechten Seite (aus der Sicht Richter / Behörde) Platz, hat er aus Sicht Richter / Behörde einen Bezug zur entsprechenden Prozesspartei (Vater oder Mutter).



Wenn der Kinderverfahrensvertreter aus räumlichen Gründen auf einem Richterstuhl Platz nehmen muss (Erlebnis von Jonas Schweighauser):



Für das Kind bedeutet das „Selberhaben“ eines Kinderanwaltes:

- Als Person gesehen und respektiert zu werden.

- Im gerichtlichen Verfahren gehört zu werden.
- Wünsche und Interessen einbringen zu können.
- Im Blick der Erwachsenen zu sein.
- Einen eigenen „Anwalt“ im gerichtlichen Konflikt der Eltern zu haben.
- Erklärt zu bekommen, um was es geht.

Anhang 3: Judith Schneider – Interview

Interview vom 27.01.2015 mit lic.phil. Judith Schneider, Sozialpädagogin, Vizepräsidentin der KESB Sarganserland. Stichwort-Protokoll

Frage 1: Worin besteht für Sie der Unterschied von einem Kinderanwalt zu einem normalen Rechtsanwalt?

Antworten:

- Rechtsanwalt wird direkt vom Klienten instruiert.
- Beim Kinderanwalt ist das nicht so. Er muss mit seinen Methoden versuchen, den Kindeswillen selber zu ergründen.
- Der Kinderanwalt kann nicht nur kurzfristig denken. Er muss Lösungen finden, die auch längerfristig wirken. Er muss Lösungen für Alle (Kindesmutter, Kindsvater, Kind) finden.

Frage 2: Was für Fähigkeiten müsste ein Kinderanwalt haben, damit er als Kinderverfahrensvertreter eingesetzt werden könnte?

Antwort: Der Kinderanwalt muss zusätzlich persönliche Fähigkeiten haben. Er muss Kinder gern haben. Er muss das Kind als Rechtssubjekt wahrnehmen können. Nur so wird der Kindeswille auch richtig wahrgenommen.

Frage 3: Was für Ausbildungen müsste so ein Kinderanwalt gemacht haben (Grundausbildung; Zusatzausbildungen(en))?

Antworten:

- Grundausbildung (Jurist oder andere Grundausbildung) ist nicht ausschlaggebend.
- Wichtig ist das „Wissen um das Kind“ und eine Eigenpersönlichkeit des Kinderanwaltes. Der Kinderanwalt muss Theorie und Grundlagen (z.B. Entwicklungspsychologie) im Kopf haben. Er muss seine „Garage gefüllt“ haben.
- Micro-Teaching [Lehr-Verhaltenstraining; Teil-Fertigkeiten isoliert üben].
- Rollenspiele machen; auch die Gegenseite einnehmen.
- Gesprächsführung mit Kindern. Verschiedene Skills für unterschiedliche Situationen haben (z.B. wenn Kind schreit, wenn Kind schweigt).

Frage 4: Was für eine Haltung müsste so ein Kinderanwalt haben?

Antwort: Siehe Antworten zu Frage 2.

Frage 5: Wo und Wann braucht es nach Ihrer Meinung einen Kinderanwalt?

Antworten:

- Wenig Erfahrung mit Kinderanwälten vorhanden.
- Diskussion über Unterschied zu Beistand.
- Grosser Respekt vor Kosten durch (zusätzlichen) Kinderanwalt.
- → **Guidelines von KOKES und/oder Kinderanwaltschaft fehlen.**



Frage 6: Wie wird ein Kinderanwalt ausgewählt / bestimmt (Liste Kinderanwaltschaft)?

Welche Unterstützung von der Kinderanwaltschaft Schweiz wäre wünschenswert (Checklisten für Einsetzung? Textbausteine für Beschlüsse? Frei zugängliche Liste, ohne Kosten, mit detailliertem Eintrag?)

Antwort: Verein Kinderanwaltschaft Schweiz ist nur vom Namen her bekannt. Ansonsten wird Verein nicht wahrgenommen.

Anhang 4: CAS Kindesvertretung

Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge:

A.

Vermittlung von Kenntnissen in:

1. Systemische Familientherapie
2. Lösungs- und kompetenzorientiertes Handeln
3. Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen.

Fachseminare „Mit Kindern reden I und II“ (Erfahrungen zeigen, dass diese Fachseminare nicht nur bei Juristen [ich war an beiden Fachseminaren der einzige Jurist, geschweige denn Kinderanwalt], sondern auch bei Personen in der Sozialen Arbeit sehr gut ankommen).

B.

Vermittlung von Praxiswissen und Erfahrungen aus der Praxis:

1. Dozenten aus der Praxis; Keine Professoren!
2. Fachperson von Gericht (Scheidung, Trennung)
3. Fachperson von KESB (Kinderschutz).

C. Hinweis

Bitte in der Kommunikation auf die Verwendung von geschlechterspezifischen Begriffen genauestens achten. Es ist nicht immer der Vater, der Gewalt gegenüber dem Kind anwendet. Es gibt auch Mütter, die vernachlässigen oder töten. Warum kann bei Beispielen nicht das Wort, welches uns die deutsche Sprache in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellt, verwenden? Nämlich: ELTERNTEIL.

Beispiel: „Nehmen wir an, da ist ein Elternteil, der Gewalt ausübt, vernachlässigt, missbraucht...“

Diesen Aspekt ist auch bei der Zusammensetzung der Dozenten ein besonderes Augenmerk zu richten. Siehe: SALGO, LUDWIG / ZENZ, GISELA / FEGERT, JÖRG / BAUER, AXEL / LACK, KATRIN / WEBER, CORINA / ZITELMANN, MAUD, Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Köln 2014, S. 21 Rz. 48 !!

Anhang 5: **Kinderanwaltschaft Schweiz**

Mehr **Wahrnehmbarkeit!**

- In der Öffentlichkeit
- Bei Betroffenen (Eltern, Jugendliche)
- Bei Gerichten
- Bei Behörden, insbesondere KESB
- Bei der öffentlichen Verwaltung.

Aufbau einer Zusammenarbeit mit Gerichten, Behörden und KOKES:

- ➔ Erstellung von Checklisten zur Ermittlung von Bedarf zur Einsetzung von Kindesverfahrensvertretern
- ➔ Erstellung von Textbausteinen für Entscheide, Beschlüsse zur Einsetzung von Kindesverfahrensvertretern: „Wann, wen und wie einsetzen“.
(Analog zu: BRUNNER, SABINE / TROST-MELCHERT, Tanja, Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, herausgegeben von Marie Meierhofer Institut für das Kind und UNICEF Schweiz, Zürich 2014, S. 22ff.)
- ➔ Weitere Dokumentationen und Hilfsmittel für Gericht und KESB.

Hier wäre die Mitarbeit und Unterstützung von Seiten **KOKES** sehr hilfreich.

KESB's wissen zwar, dass Kindesverfahrensvertretungen gut und notwendig wären. Sie wissen jedoch nicht, wie man konkret vorgeht. KESB's kennen Liste der Kinderanwälte nicht!! Daher:

- Liste öffentlich machen!
- Einsicht in Liste ohne Kosten, Gebühren, Beiträge etc.!
- Einträge der Kinderanwälte in Liste individualisieren! [Jetzt steht in allen Einträgen dasselbe.]
- Spezialkenntnisse, besondere Aus- und Weiterbildungen, Referenzen etc. des einzelnen Kinderanwalts sind nicht einsehbar. (Jetzt entscheidet Gericht/Behörde nur aufgrund des Fotos sympathisch/unsympathisch).

[Quellen:

- Aus Erfahrung bei KESB Sarganserland: Formulierung von Mustertexten für KESB-Beschlüsse; Interview mit Judith Schneider
- Aus Gespräch mit KESB Dielsdorf: Mithilfe bei Aufbau von Textbausteinen.]

Transparente **Qualitätssicherung:**

1. Verpflichtung zur Zusatzqualifikation
2. Erfüllung von permanenter regelmässiger Weiterbildungsverpflichtung
 - Periodischer Nachweis von zwei Weiterbildungstagen pro Kalenderjahr in den Bereichen „Kinderrechte“ und/oder „Kinderschutz“

- Aufbau eines Systems mit von ECTS-Weiterbildungspunkten: 12 Weiterbildungspunkte (Credits) pro Kalenderjahr
- In Analogie zum Weiterbildungsprogramm Fachanwalt SAV (Siehe: Reglement Weiterbildung Fachanwalt/Fachanwältin SAV – eigenständige Erbringung von Nachweis; Sanktionen).

Nachdem bis Ende 2014 der Qualifikation „zertifizierter Kinderanwalt“ noch „Gratis“ abgegeben wurde (Aussage einer zertifizierten Kinderanwältin: „Habe gerade noch Glück gehabt.“), müssten die Einträge auf der Liste der Kinderanwaltschaft ergänzt werden:

- Zertifizierter Kinderanwalt, ohne Zusatzqualifikation
- Zertifizierter Kinderanwalt, mit Zusatzqualifikation.

Transparenz bei Zertifizierung!!

Schulung von Gerichten und Behörden über Einsetzung von Kindesverfahrensvertretern

- Unterstützung durch Hilfsmittel; z.B. Checklisten, Gratiszugang zu Online-Liste
- Entsprechende Publikationstätigkeit.

Behebung des Vollzugsdefizites (WIDER, DIANA, Fachseminar vom 14./15. Januar 2015 „Mit Kinder reden I“, Handout „Einbezug des Kindes - Rechtliche Rahmenbedingungen“, Folie 19): Defizite bei Kinderschutzorganen und Gerichten – mangelnde Kenntnisse über Entwicklungspsychologie und Kinderrechte, mangelndes methodisches Rüstzeug für Gestaltung der Interaktion mit Kinder etc.). Dies führt u.a. zu folgendem Handlungsbedarf (WIDER, DIANA, a.a.O., Folie 20): Sensibilisierung der Gerichte/KESB für die Bedeutung der Partizipation; Sicherheit und Überzeugung erlangen im Umgang mit Partizipation etc.

Anhang 6: **Vorgehensweise des Kinderanwaltes**

Auszug aus: Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG), beschlossen am 24. April 2012, Ziffer 3 „Vorgehensweise“, S. 5-9.

„3. Vorgehensweise

Bevor der Verfahrensbeistand [sic: Kinderanwalt] eine Bestellung annimmt, überprüft er, ob er die für die Interessenvertretung im konkreten Fall notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt sowie über die zeitlichen Kapazitäten für eine Bearbeitung verfügt, die dem Bedürfnis des Kindes nach einem zügig betriebenen Gerichtsverfahren entsprechen. Besonders bei Bestellungen zum frühen ersten Termin prüft der Verfahrensbeistand, ob er in der kurzen Frist bis zur gerichtlichen Anhörung in der Lage ist, die notwendigen Termine mit dem Kind und - bei erweitertem Aufgabebereich - auch mit den Eltern zu führen.

Er prüft insbesondere, ob er über die speziellen Kenntnisse verfügt, die eine Interessenvertretung in der konkreten Kindschaftssache ermöglichen, für die er bestellt wurde. Dies gilt insbesondere für Verfahren zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.

3.1 Feststellung der Interessen des Kindes

3.1.1 Grundsätzliches

Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil der Interessenvertretung ist der persönliche Kontakt mit dem Kind, der dessen besonderen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend angemessen vorbereitet und zeitnah durchgeführt wird. Auch das Erleben des Kindes in seinem Lebensumfeld ist unverzichtbarer Bestandteil der Tätigkeit des Verfahrensbeistands.

Aus der Bestellung für jedes einzelne Kind folgt auch die getrennte Ermittlung der Interessen eines jeden Kindes. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob zur Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung ein gemeinsames Treffen von Geschwisterkindern angezeigt ist.

Die Kommunikation mit dem Kind sollte problemorientiert sowohl direkt sprachlich als auch spielerisch und auf der Verhaltensebene erfolgen.

Während des ersten Kontaktes informiert der Verfahrensbeistand das Kind, dessen Verständnismöglichkeiten entsprechend, über seine Rolle und Aufgabe. Ebenso erhält das Kind eine schriftliche Information, wie sein Verfahrensbeistand zu erreichen ist, und wird ermutigt, den Kontakt bei Bedarf aufzunehmen.

Inhalt der Kontakte ist die Erkundung der kindlichen Wünsche und Vorstellungen zu den gerichtlich relevanten Fragen. Hierfür stellt eine Information des Kindes über seine Rechte und Möglichkeiten die Grundlage dar. Auch kindeswohlorientierte Überlegungen des Verfahrensbeistands

sollten gegebenenfalls bereits in diesen Dialog einfließen, ohne das Kind in seiner selbst bestimmten Äußerung zu hindern oder einzuschränken.

Zu den Aufgaben des Verfahrensbeistands gehört auch, auf mögliche Einflussnahmen auf das Kind durch andere Personen aufmerksam zu werden und angemessen zu reagieren.

Auch in Verfahren wegen möglicher Kindeswohlgefährdung ist die Ermittlung des Kindeswillens zentral. Gleichzeitig müssen den Kindern aber die Gründe für eine Herausnahme kindgerecht erläutert und mögliche Folgen einer andauernden Trennung von seinen Eltern nahegebracht werden. Das Gespräch und der Kontakt mit weiteren Betreuungspersonen des Kindes und mit Fachkräften kann zusätzlich helfen, die subjektiven Interessen des Kindes einordnen und mögliche Unvereinbarkeiten mit seinen wohlverstandenen Interessen wahrnehmen zu können. Auch wenn der Verfahrensbeistand nicht für das jugendbehördliche Verfahren bestellt ist, wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in den meisten Fällen der Wahrnehmung der kindlichen Interessen im gerichtlichen Verfahren zugutekommen. Sieht der Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes durch die Tätigkeit oder ein unterlassenes Handeln des Jugendamtes nicht angemessen berücksichtigt, sind diese deutlich und direkt gegenüber dem Jugendamt zum Ausdruck zu bringen und fließen gegebenenfalls in die schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gericht ein.

Bei Bestellung mit erweitertem Aufgabenbereich, die grundsätzlich eine umfassende Interessenvertretung erst möglich macht, wird der Verfahrensbeistand in jeder Phase des Verfahrens in Gesprächen mit den Eltern auf die Situation des Kindes aufmerksam machen und die Wünsche und Vorstellungen den Eltern erläutern. Dabei wird er im Rahmen seines Vermittlungsauftrages die Eltern ermuntern, selbstverantwortlich nach Lösungen für ihr Kind zu suchen und gegebenenfalls die Hilfe des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

3.1.2 Bei Bestellung zum frühen ersten Termin

Am Beginn der Tätigkeit in einem neuen Verfahren steht das Studium der Gerichtsakten. Es empfiehlt sich das Anlegen einer übersichtlichen Handakte, in die neben den Kopien aus der Gerichtsakte auch alle weiteren Beobachtungs- und Gesprächsergebnisse eingefügt werden können. Danach nimmt der Verfahrensbeistand umgehend Kontakt zu der Betreuungsperson des Kindes und – je nach Beauftragung – auch mit dem anderen Elternteil auf, um einen Termin für ein Gespräch mit dem Kind und den Eltern zu vereinbaren.

Möglicherweise ist ein erster Kontakt in Gegenwart einer Bezugsperson hilfreich für das Kind, um Unsicherheiten und Ängste abzubauen, sowie wichtig für den Verfahrensbeistand, um das Kind in Interaktion mit seinen Bezugspersonen zu erleben. Wenn es sich um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, sollten Kontakte in der vertrauten Umgebung des Kindes stattfinden, um die Eltern-Kind-Interaktion intensiv beobachten zu können. In Verfahren um den ständigen Aufenthalt des Kindes nach Trennung der Eltern sollte das Kind möglichst im Kontakt mit beiden Elternteilen an deren jeweiligem Wohnort erlebt werden.

In der Regel wird der Verfahrensbeistand in der Anhörung Bericht erstatten und diesen schriftlich zur Akte reichen.

Wird ein Verfahren nicht im ersten Termin durch Vergleich, Beschluss oder Rücknahme der Anträge erledigt, so kann der Verfahrensbeistand seine Arbeit meist ohne Termindruck fortsetzen. Wenn es dem Verfahrensbeistand bisher nicht möglich war, im Rahmen seiner Tätigkeit festzustellen, ob der vom Kind geäußerte subjektive Wille auch mit dessen objektiven Interessen in Einklang steht, so kann er in weiteren Gesprächen mit Eltern und Bezugspersonen für eine Klärung sorgen. Im Einzelfall ist anzuregen, zur Aufklärung weiterer Fragestellungen ein psychologisches oder psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen. Der zu erwartende Erkenntnisgewinn für das Wohl des Kindes ist dabei stets abzuwägen mit der durch eine Begutachtung für das Kind möglichen Belastung und der zu erwartenden Verlängerung der Verfahrensdauer. In jedem Fall sollte bei der Beantragung eines Gutachtens formuliert werden, welche Fragen aus der Sicht des Verfahrensbeistands vom Sachverständigen bearbeitet werden sollten und ob einen Auftrag an den Sachverständigen formuliert werden sollte, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

3.1.3 Bei Bestellung nach dem ersten Termin

Erfolgt die Bestellung des Verfahrensbeistands erst nach dem ersten Gerichtstermin, so geschieht die Feststellung der Kindesinteressen grundsätzlich analog zu der Arbeit beim frühen ersten Termin; allerdings in der Regel ohne den gleichen Zeitdruck. Da im ersten Termin keine Lösung gefunden wurde oder das Gericht noch weitere Erkenntnisse zu einer Beschlussfassung benötigt, wird der Verfahrensbeistand die umfangreicheren Akten studieren und die notwendigen Gespräche mit dem Kind und weiteren Beteiligten führen. Nach dem Erstkontakt sollten alle weiteren Kontakte mit dem Kind jedoch in Abwesenheit aller Bezugspersonen und möglichst an einem Ort erfolgen, der dem Kind einerseits genügend Sicherheit und Vertrautheit vermittelt, andererseits eine eigenständige Darstellung seiner Gedanken ermöglicht. Im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen erlebt der Verfahrensbeistand das Kind im Kontakt mit seinen Bezugspersonen und macht sich einen Eindruck von seinen Beziehungen zu ihnen. Dies kann auch die Teilnahme an einem begleiteten Umgang beinhalten.

Zu sämtlichen Tätigkeiten dokumentiert der Verfahrensbeistand zeitnah den Gesprächs- oder Beobachtungsverlauf und deren Ergebnis als Gedächtnisstütze und zur Selbstkontrolle. Diese Aufzeichnungen werden anderen nicht zugänglich gemacht. Die zusammenfassende Dokumentation seiner Tätigkeit, daraus gezogene Schlussfolgerungen und fachliche Bewertungen bilden die Grundlage für Stellungnahmen und Berichte, Empfehlungen, Anträge und Rechtsmittel des Verfahrensbeistands gegenüber dem Gericht. Bei der Abfassung schriftlicher Stellungnahmen und Berichte berücksichtigt der Verfahrensbeistand das Interesse des Kindes an einem Verfahrensverlauf, der bestehende Konflikte nicht weiter verstärkt. Er bemüht sich um Kooperation mit anderen

Verfahrensbeteiligten zur Erarbeitung von einvernehmlichen ressourcenorientierten Konzepten und wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung mit.

Der Verfahrensbeistand nimmt an der gerichtlichen Kindesanhörung teil. Er bereitet das Kind auf die Anhörung vor, unterstützt es während dieser und klärt mit ihm anschließend mögliche offene Fragen.

3. 2 Wiedergabe der Interessen des Kindes

In der Regel wird der Verfahrensbeistand durch eine schriftliche Stellungnahme oder einen Bericht dafür sorgen, dass die wahrgenommenen Interessen des Kindes bzw. der Kinder – dann jeweils getrennt - dokumentiert und den Gerichtsakten zugeführt werden. Grundlage der Stellungnahme ist die Integration der gewonnenen Ergebnisse aus Gesprächen, Beobachtungen und Auswertungen von Schriftstücken.

Die Stellungnahme beinhaltet in jedem Fall eine ausführliche, authentische und für die anderen Beteiligten nachvollziehbare Darstellung der subjektiven Interessen des Kindes. Hierfür ist es häufig angezeigt, Äußerungen des Kindes wortgetreu wiederzugeben.

Darüber hinaus gehört es zur Aufgabe des Verfahrensbeistands, im Rahmen mündlicher Verhandlungen oder Anhörungen die Position des Kindes einzubringen.

Bei Beauftragung mit erweitertem Aufgabenbereich schließt sich die Darstellungen der Gesprächsergebnisse mit Eltern und anderen Bezugspersonen an. Dabei achtet der Verfahrensbeistand darauf, diese Äußerungen nicht zu kommentieren oder zu bewerten.

Auf der Basis seiner Erkenntnisse und Gespräche wird der Verfahrensbeistand eine Empfehlung abgeben oder einen Antrag stellen.

In der dazugehörigen Begründung legt der Verfahrensbeistand dar, inwieweit die subjektiven Kindesinteressen mit den wohlverstandenen Interessen des Kindes in Einklang stehen und weshalb er gegebenenfalls von den geäußerten Willensäußerungen des Kindes/ der Kinder abweicht. Eine ausschließlich an den subjektiven Interessen orientierte Vertretung findet ihre Grenze in jedem Fall dort, wo ein Wille des Kindes sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet. Die auf fachlicher Sicht beruhende Einschätzung des Kindes, seine individuellen Bedürfnisse und Beziehungen zu anderen Menschen bildet die Grundlage für eine Einschätzung seiner Lebenssituation.

Unsicherheiten und Unklarheiten sind als solche zu benennen und zu diskutieren.

Diese Stellungnahme wird der Verfahrensbeistand vorab mit dem Kind sorgfältig besprechen, wobei er dem Kind die Gründe für seine vom subjektiven Willen eventuell abweichende Empfehlung erklärt.

4. Beendigung der Tätigkeit

Thema eines abschliessenden Gesprächs sollte das Ergebnis des Verfahrens (Beschluss oder Vergleich) und die damit für das Kind verbundenen Konsequenzen sein. Der Inhalt des gericht-

lichen Ergebnisses ist mit dem Kind zu erörtern, sofern es hierzu aufgrund seines Entwicklungsstandes in der Lage ist.

Endet das Verfahren mit einem Beschluss, muss mit dem Kind geklärt werden, ob der Beschluss mit seinen Wünschen und Vorstellungen in Einklang steht, oder ob das beschwerdeberechtigte Kind selbst bzw. das jüngere Kind durch seinen Verfahrensbeistand ein geeignetes Rechtsmittel einlegen möchte. Auch der Verfahrensbeistand prüft, ob er dies im Hinblick auf die wohlverstandenen Interessen des Kindes tun sollte. In der Begründung seiner Beschwerde sind erneut die aus subjektiver Sicht des Kindes anzuführenden Gründe für das Rechtsmittel, sowie die nach Auffassung des Verfahrensbeistands relevanten Aspekte zu formulieren. Es ist transparent zu machen, wenn die vom Verfahrensbeistand eingelegte Beschwerde vom Kind nicht gewünscht ist.

Auch im Beschwerdeverfahren vertritt der Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes, es bedarf hierfür keiner erneuten Bestellung.

4. 1 Verabschiedung vom Kind

Auf eine absehbare Beendigung der Tätigkeit des Verfahrensbeistands ist das Kind angemessen vorzubereiten. Für die Verabschiedung sollte ein geeigneter Rahmen gewählt werden und die Möglichkeit bestehen, sich mit dem Kind über die vergangene gemeinsame Zeit und seine Erfahrungen auszutauschen. Möglicherweise möchte das Kind dem Verfahrensbeistand auch eine persönliche Rückmeldung geben, die für seine zukünftige Tätigkeit sicherlich wertvoll ist.

4. 2 Vergütung

[...]"

Anhang 7: **Erreichung der Lern- und Entwicklungsziele**

Lern- und Entwicklungsziele	Erreichung der Ziele
Erarbeitung von (Grund-)Kenntnissen in Entwicklungspsychologie „Vom Kinde her denken (lernen)“	Ziel erreicht. Insbesondere auch durch Fachseminar „Mit Kinder reden I und II“
Entwicklung von Sicherheit in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen	Ziel erreicht. Insbesondere auch durch Fachseminar „Mit Kinder reden I und II“
Entstehen von eigenem Rollenverständnis als Kinderanwalt (für Kinder) → Kinderschutz: Schützen, was Kinder wollen.	Ziel erreicht Durch CAS (Modul „Interdisziplinarität“) und Fachseminare Tätigkeit als Springer KESB Gespräche mit KESB-Behördenmitglieder -> Schärfung des eigenen Verständnisses als Kinderanwalt Gespräche mit Teilnehmern -> Vergleich zur (ungenügenden) Arbeit von Top-Cracks unter den Schweizer Kinderanwälten (Schweighauser, Lerch, Wyss Sisti)! Erarbeitung einer eigenen Haltung als Kinderanwalt.
Weiterarbeiten an:	1. Der eigenen Haltung 2. Den eigenen Methoden („Werkzeugkiste“, „Werkstatt“)

Anhang 8: **Meine Haltung – Mein Leuchtturm**

Das, worauf wir unsere **Aufmerksamkeit** richten, bestimmt unser **Denken, Wollen, Handeln und Fühlen**. Deshalb ist eine reflektierte „eigene Haltung“ oder „der **LEUCHTTURM**“ (nach Daniel Pfister-Wiederkehr) entscheidend.



Mein Leuchtturm

Kindorientierung in Verbindung mit lösungsorientierter Grundhaltung
--

Parteilich, unabhängig, eigenständig Gemeinsam mit dem Kind
--

„**Kindorientierung**“ heisst „vom Kind her gedacht“ (REMO LARGO). Grundlage dazu ist auch eine gute Beziehung zum Kind.

Der Kinderanwalt ist kindorientiert, indem er den Entwicklungsstand des Kindes, seiner spezifischen Lebens- und Lernformen, Themenaspekte aus seiner Lebenswirklichkeit, emotionale sowie motivationale Dimensionen wie Mitfühlen, Staunen, Erkunden wollen und Fragelust berücksichtigt und auf Erleben, Erfahren und Handeln hin ausgerichtet ist. Er hat die Fähigkeit zur Erfassung und Entwicklung des kindlichen Willens.

Die Fähigkeit, eine **lösungsorientierte Haltung** gegenüber anderen Menschen, Kindern einzunehmen, ist (mit-)entscheidend bei der Anwendung des Lösungsorientierten Ansatzes. Dies beinhaltet folgende Punkte (Wikipedia „Lösungsorientierter Ansatz“; besucht 18.01.2015):

- Positives Menschenbild
- Wertschätzende Haltung
- Nicht-Wissen
- Fragen statt sagen
- Die Klienten geben die Ziele vor
- Ressourcen und Fähigkeiten erkennen, auf das Gelingen fokussieren
- Mit dem Klienten sprechen, statt über ihn
- Hoffnung kreieren.

Folgende Annahmen bilden – neben der lösungsorientierten Haltung – die **Ausgangslage** für die Arbeit mit den Klienten (Wikipedia „Lösungsorientierter Ansatz“; besucht 18.01.2015):

1. Probleme sind Herausforderungen, die jeder Mensch auf seine ganz persönliche Art zu bewältigen sucht.
2. Alle Menschen haben Ressourcen, um ihr Leben zu gestalten. In eigener Sache ist der Einzelne kundig und kompetent. Der Klient ist der Experte für das eigene Leben.
3. Menschen können nicht „nicht kooperieren“. Jede Reaktion ist eine Form von Kooperation (auch das, was wir als Widerstand wahrnehmen).
4. Nichts ist immer gleich. Ausnahmen deuten auf Lösungen hin.
5. Menschen beeinflussen sich gegenseitig. Sie kooperieren eher und ändern sich leichter in einem Umfeld, das ihre Stärken und Fähigkeiten unterstützt.
6. Es ist nützlich, dem Klienten genau zuzuhören und ernst zu nehmen, was er sagt. Wir sind versucht zwischen den Zeilen zu lesen, aber dort hat es nichts.
7. Es ist hilfreich, sich am Gelingen in der Gegenwart zu orientieren und davon kleine Schritte für die Zukunft abzuleiten.
8. Mit etwas aufzuhören, etwas zu stoppen ist die schwierigste Form der Veränderung. Etwas Neues zu beginnen ist viel leichter und macht mehr Spass.
9. Man muss das Problem nicht kennen und analysieren, um eine Lösung zu finden.
10. Was wir bekämpfen, verstärken wir.
11. Hinter jedem Vorwurf und jeder Klage steckt ein Wunsch, den es sich lohnt aufzuspüren.

Dazu brauche ich:

1. Das **Lochkartenmodell** soll aufzeigen, wie jeder Mensch, auch Kinder, ganz subjektiv ihre Wirklichkeit erleben und dass es für gewisse Anliegen der Erwachsenen einfach kein Loch gibt.
2. Die **Bedürfnisbrille** soll an das gute Zuhören erinnern. Die Welt des Kindes mit all seiner Fantasie und seiner – für Erwachsene nicht immer auf den ersten Blick nachvollziehbaren – Logik zu verstehen, bedeutet: SEHR GUT ZUHOEREN und das Gehörte nochmals überprüfen, bevor gehandelt wird.

(MAYA ONKEN, Born to be mild, Referat am St.Galler Forum vom 29.II.2014)

Daraus leite ich meine **Aufgaben als Kinderanwalt** ab: Die umfassende Wahrung der Rechte und Interessen des betroffenen Kindes – die Stärkung seiner Stellung im Verfahren und in den Fällen, in denen es besonders schutzbedürftig und sein Wohl in erheblichem Mass gefährdet ist.

Das Kind ist nicht mehr Objekt, sondern Subjekt des Verfahrens. Entscheidungen sollen **nicht über** das Kind, sondern **mit ihm** getroffen werden. Die Optimierung des richterlichen Beschlusses durch den quantitativen und qualitativen Zuwachs seiner Entscheidungskriterien. Die Chance der schnelleren Beendigung des Verfahrens.

Dies impliziert Parteilichkeit hinsichtlich vorwiegend folgender Aufgaben:

- Formeller Schutz des Kindes im Verfahren

- Wahrung der Rechte des Kindes
- Sicherstellung seines Willens, seiner Interessen, Wünsche und Vorstellungen – unter anderem mit dem Ziel der Minimierung der mit dem Verfahren verbundenen Belastungen für das Kind
- Begleitung des Kindes im Verfahren (einschliesslich der Erklärung des Verfahrens, Begleitung bei seiner Anhörung)
- Vermittlungstätigkeit zwischen Kind, Eltern, Gericht und Behörden.

Quellen

PFISTER-WIEDERKEHR, DANIEL, Methodische Grundlagen, Seminarunterlagen Fachsemina „Mit Kindern reden I“ vom 14./15.01.2015.

LARGO, REMO, Kindorientiert erziehen, Interview in Tagblatt online am 02.12.2013.

ONKEN, MAYA, Born to be mild, Referat am St.Galler Forum vom 29.11.2014.

BRUNNER, SABINE, Mit Kinder reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout.

Anhang 9: **Die Werkzeugkiste in meiner Werkstatt**

I. Annahmen

Der Einbezug der Kinder/Jugendlichen (Zeitpunkt, Setting, Menge) wird prioritär ausgerichtet auf:

Meine Annahmen gegenüber Kindern

Ich gehe davon aus, dass:

1. Kinder wollen, dass ihre Eltern stolz sind auf sie.
2. Kinder wollen ihren Eltern und anderen Erwachsenen gefallen.
3. Kinder wollen von der Gruppe, in der sie leben, akzeptiert sein und dazugehören.
4. Kinder wollen neue Dinge lernen. Kinder wollen aktiv sein.
5. Kinder wollen überraschen und werden gerne überrascht.
6. Kinder wollen Leistungen erbringen und Erfolg haben.
7. Kinder haben eigene Meinungen und können diese äussern wenn man sie danach fragt.
8. Kinder haben die Fähigkeit, eine Wahl zu treffen, wenn man ihnen dazu die Gelegenheit gibt.

Diese Annahmen werden als Basis gesehen und in der Interaktion mit Kindern realisiert. Sie bilden eine Basis für eine positive Sicht des Kindes und ermöglichen einen guten Beziehungsaufbau. Es lassen sich so zu einem Kind Verbindungen herstellen, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, einen Weg für sich zu wählen. Die Nutzung der angeborenen und natürlichen Neigungen, sowie die Entwicklung der Stärken und Fähigkeiten lassen sich leichter, effizienter und effektiver realisieren, als der Versuch, Defizite auszugleichen. Dieser optimistische Glaube an die Fähigkeiten von Kindern, dass sie mit angemessener und rechtzeitiger Unterstützung eine bessere Zukunft gestalten können, hilft, Anstrengungen zu unternehmen und hält davon ab, ein Kind aufzugeben.

(Quelle: STEINER, THERESE / BERG, ISOO KIM, Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kinder, Heidelberg 2013, S. 42).

Meine Annahmen gegenüber Eltern

Eltern sollten in der Behandlung ihres Kindes- unabhängig vom Setting- eine wichtige Rolle spielen. Das heißt, die Eltern werden in jeden Schritt der Behandlung ihrer Kinder einbezogen und als die eigentlichen Experten ihrer Kinder informiert und konsultiert. Sie sollen an den Fortschritten ihrer Kinder teilhaben und zu einem Teil des Behandlungsprozesses werden. Bis das Gegenteil bewiesen ist, gehe ich davon aus, dass Eltern

1. Eltern wollen stolz auf ihre Kinder sein.
2. Eltern wollen einen positiven Einfluss haben können auf ihre Kinder.
3. Eltern wollen ihren Kindern eine gute Bildung und Chancen zum Erfolg ermöglichen.
4. Eltern wollen dass es ihren Kinder im Leben mindestens so gut, wenn nicht besser geht als ihnen selbst.

5. Eltern wollen eine gute Beziehung haben können mit ihren Kindern.
 6. Eltern brauchen Hoffnung für positive Entwicklungsmöglichkeiten ihres Kindes.
- (Quelle: STEINER, THERESE / BERG, ISOO KIM, Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kinder, Heidelberg 2013, S. 41).

2. Ansätze

Vor diesem Hintergrund gehe ich mit folgenden Ansätzen weiter:

Systemischer Ansatz

Systemisches Denken basiert auf der Annahme, dass der Mensch ein beziehungsorientiertes Wesen ist. Ein Mensch ist immer Teil von meist mehreren Systemen. Sein Verhalten wird als interaktives Geschehen, als Aktion und Reaktion gesehen und kann auch nur in diesem Sinne verstanden werden. Für das systemische Verstehen von Problemen und Konflikten wird der Lebenskontext sowie das soziale System, in dem die Person lebt und in dem sie mit einer Vielzahl von Interaktionsmustern agiert, betrachtet.

Der systemische Ansatz impliziert weiter, dass sich ein Mensch in unterschiedlichen Systemen unterschiedlich verhält. Unsere Funktionen und Rollen, aber auch unser Verhalten im System bestimmen, wer wir in dem betreffenden System sind. Somit kann ein bestimmtes Ergebnis auch nicht auf eine einzelne Ursache zurückgeführt werden. Ein Problem entsteht dadurch, dass (fast immer) mehrere Menschen aktiv daran beteiligt sind, dieses Problem entstehen zu lassen, es zu unterhalten oder es gar noch zu verstärken.

Lösungs- und kompetenzorientierter Ansatz

„Man muss das Problem nicht kennen, um eine Lösung zu finden.“ (Zitat Steve de Shazer). Ich bin der Überzeugung, dass es weit effektiver und effizienter ist, sich auf das zu konzentrieren, was vorhanden ist, gut läuft, bereits klappt, als an Problemen und Fehlern herum zu werkeln. Dabei ist es essentiell, die ureigene Persönlichkeit und Lebensgeschichte des einzelnen in Betracht zu ziehen. Nur Lösungen, die eigene Lösungen sind, die zur Person, seinem Charakter, seinen Fähigkeiten und Stärken passen, sind zielführende und schlussendlich auch nachhaltige Lösungen.

3. Methoden

Dabei verwende ich die folgenden Methoden (Auswahl):

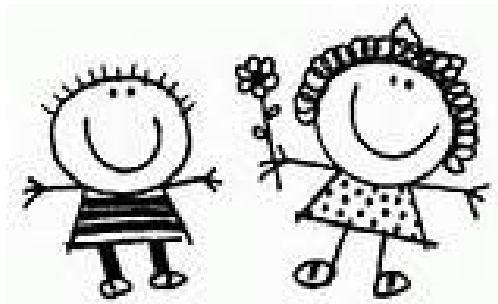
- Die Wunderfrage
- Zirkuläres Fragen und Formulieren
- Skalierungen
- Arbeitsblätter

- Zeichnungen verfassen
 - Gemeinsames Zeichnen (Kritzelspiel)
 - Verwendung von Aufstell-Figuren (Menschenfiguren, Tierfiguren, Gegenstände, Klötze etc.).
- (Quelle: BRUNNER, SABINE, Mit Kinder reden, Fachseminar hslu vom 21./22. Januar 2015, Handout, S. 29ff.)

So ganz bestimmt nicht!



Sondern? KINDERLACHEN!



Wenn Kinderaugen strahlen, lachen,
sie Freude und Wärme in uns entfachen,
geborgen in unseren Armen sie liegen,
wohl sie sich fühlen, im Schafe sich wiegen,
wenn liebebedürftig und klein sie noch sind,
geniessen die Zeit wir, sind sie noch Kind.

Zu spüren die Liebe, zu erleben das Glück,
gibt uns das Leben dann sehr viel zurück,
schön ist die Zeit, sie mit zu erleben,
wenn schöne Momente uns täglich sie geben,
doch werden sie gross, die Erinnerung bleibt,
gehören uns diese in Ewigkeit.

Heinz Bernhard Ruprecht